Die

gerichtliche

Leichenbeschau

beim

Anklage-Prozeß

im

öffentlichen und mündlichen Straf-
verfahren

[illegible]

[illegible]

für

Aerzte, Wundärzte, Staatsanwalte und
Gerichts-Personen

von

Franz von [illegible],
[illegible]

Salzburg 1850.
Druck der Oberer'schen Buchdruckerei.

Die gerichtliche Leichenbeschau

beim

Anklage-Prozeß

im

öffentlichen und mündlichen Straf-verfahren

mit

Berücksichtigung der dieselbe gewöhnlich veranlassenden Todesarten

für

Aerzte, Wundärzte, Staatsanwalte und Gerichts-Personen

von

Franz von Ney,

k. k. Landesgerichtsrath.

Salzburg 1850.

Druck der Oberer'schen Buchdruckerei.

Vorerinnerung.

Die gerichtliche Leichenbeschau im Verhältniß zu dem Anklage-Prozeß und dem Geschwornen-Gerichte.

I.

Das Wesen des Untersuchungs-Prozeßes bestand darin, daß durch fortgesetztes Verhör, der einer sträflichen Handlung Beinzichtigte dahin gebracht wurde, seine That mit allen Umständen zu gestehen, und hiedurch selbst das Mittel zu seiner Ueberweisung zu liefern; der Anklageprozeß hingegen beruht darauf, daß bei einem Vorfall, welchem eine sträfliche That zu Grunde liegt, sämmtliche Umstände, welche dafür sprechen, daß ein bestimmtes Individuum eine sträfliche That begangen habe, erhoben, in der Anklageschrift zusammengestellt, den Geschwornen durch den Staatsanwalt vorgetragen, von diesen die Beweismittel geprüft, der Angeklagte sodann mit seiner Vertheidigung und seiner Gegenbeweismitteln gehört, und sodann von den Geschwornen ihr schuldig oder nicht schuldig ausgesprochen wird, je nachdem sie sich, von den gegen, oder von den für den Angeklagten streitenden Gründen überzeugt fühlen. Das Geständniß des Angeklagten ist daher im Anklageprozeß keineswegs zu seiner Verurtheilung nothwendig.

Damit es aber möglich werde, eine solche Anklage zu verfassen, und den Geschwornen die gegen den Beschuldigten

streitenden Beweismitteln vorzulegen, und ebenso damit es dem Beschuldigten möglich werde, sich gegen die, wider ihn streitenden Beweismittel zu vertheidigen, ist es nothwendig, daß noch ehe die öffentliche Sitzung beginnt, alle solchen Beweismittel gesammelt sind, und dieses geschieht in den Instruktions-Verfahren, welches von den früheren, geheimen Untersuchungsprozeß im Wesentlichen nur darin abweicht, daß der Beschuldigte, nicht zu dem Zwecke verhört wird, um von ihm ein Geständniß zu erlangen. Zeugenvernehmungen u. dgl. finden in ähnlicher Art statt, wie es bei dem Inquisitions-Prozeß geschehen mußte, selbst der Beschuldigte wird verhört, jedoch nur um ihn in die Lage zu setzen, seine Schuldiglosigkeit darzuthun, oder Aufschlüsse über manche Umstände zu geben, so ferne er hiezu in der Lage ist, oder sie geben will.

Von den also gebildeten Acten hat sowohl der Beschuldigte, als dessen Vertheidiger vor dem Beginne der Sitzung die Einsicht, um seine Vertheidigung und seine Gegenbeweise hiernach einzurichten.

Es erhellet hieraus, daß der Instruktionsakt bis zu dessen Abschluß durchaus geheim bleiben müsse, um den Angeschuldigten nicht vor der Zeit Mittel darzubieten, das Bemühen des Staatsanwaltes, welcher diesen Akt zu leiten hat, zu vereiteln, und daß dieser Act, eben weil auf ein Geständniß des Thäters nicht gezielt werden darf, und weil dieser noch vor dem Beginne der öffentlichen Verhandlung nach Beendigung des Instruktions-Verfahren, das gegen ihn vorliegende Gewebe von Anschuldigungen erfährt, und sich dagegen vertheidigen kann, mit größter Umsicht und Genauigkeit erhoben sein muß.

II.

Da erst die Geschwornen berufen sind die Beweismittel, gegen oder für den Beschuldigten zu prüfen, so ergibt sich die Nothwendigkeit, daß jeder Zeuge oder jeder Sachverständige, welcher im Instruktionsprozesse vernommen worden ist, die Pflicht habe, seine Aussage vor dem Geschwornengerichte zu wiederholen, und soferne gegen die Richtigkeit derselben etwa durch den Vertheidiger des Angeklagten, Einwendungen gemacht werden, diese auf geschehene weitere Befragung zu widerlegen.

Der Standpunkt der Zeugen ist in dieser Beziehung eben kein besonders schwieriger, denn der Zeuge hat nichts weiter, als eine von ihm gemachte zufällige Wahrnehmung vorzubringen. Weit schwieriger ist die Aufgabe der Kunstverständigen, insbesonders jene der Aerzte.

Bei dem früheren Inquisitionsprozeße hatten die Aerzte nichts weiters zu thun, als ihren Befund abzugeben, und höchstens über nachträgliche vorgekommene Umstände, Aufklärungen zu erstatten. — Bei der Aburtheilung waren sie nicht zugegen, und ihr Befund galt dort als eine, den vollkommenen Beweis herstellende Autorität. Bei dem Anklageprozesse ist der im Wege des Instruktions-Verfahrens abgegebene Befund nichts weiter als eine Autorität für den Staatsanwalt, die ihn berechtigt seine Anklage hierauf zu gründen — gegenüber der Geschwornen ist dieser Befund als solcher, von keiner Bedeutung, sondern hier gilt nur die innere Ueberzeugung der Geschwornen, von dessen objektiver Richtigkeit, welche Ueberzeugung nur dadurch möglich ist, daß der Ausspruch der Kunstverständigen, der Kritik des Angeklagten und seines Vertheidigers unterworfen, und die etwa gegen den bei dem Instruktions-Verfahren abgegebenen Befund vorgebrachten Einwendungen und Aussprüche anderer Kunstverständigen, auf eine überzeugende Art widerlegt werden. Dieß setzt sohin nicht nur

die persönliche Anwesenheit der Aerzte, welche bei dem Instruktionsverfahren zugegen waren, sondern auch ihren mündlichen Vortrag bei dem Akte des öffentlichen Prozesses voraus.

III.

Bei den früheren Untersuchungsprozesse konnten, da der Befund keiner weiteren Prüfung durch Sachverständige unterzogen wurde, manche Mängel und Gebrechen besonders, solcher Befunde, welche über stattgefundene Tödtungen abgegeben wurden, unentdeckt bleiben, bei dem öffentlichen Anklageprozesse, wo es im Interesse des Angeklagten und seines Vertheidigers liegt, entdeckte Mängeln zu seinem Vortheile auszubeuten, wird dieß zuverläßig nicht geschehen.

Es ergibt sich daher die Nothwendigkeit für jene Personen, welche einen solchen Akt aufzunehmen berufen sind, alles anzuwenden, um dem Uebelstande, daß durch eine Mangelhaftigkeit ihrer Amtshandlung, nicht dem Angeklagten Mittel zu seiner Strafloſigkeit geliefert werden, zuvor zu kommen.

Die Lösung dieser Aufgabe zu erleichtern, ist der Zweck dieser Schrift, welche in folgende Theile zerfällt:

1. Ueber die gerichtliche Leichenbeschau überhaupt, in welchem Abschnitte der Zweck, und die im Allgemeinen hiebei geltenden Grundsätze erklärt werden, zugleich sind hier jene Nebenumstände mit möglichster Vollständigkeit aufgezählt, welche von besonderer Wichtigkeit für diesen Akt sind.
2. Aufnahme des Leichenbefundes.

Hier werden die bei den einzelnen anatomischen Theilen des menschlichen Körpers zum Behufe des gerichtlichen Zweckes anzustellende Beobachtungen, mit besonderer Rücksicht auf die Todesarten des Erhängens, Ertrinkens, Erstickens, und der Vergiftung zusammen gestellt, zugleich auch die einschlägigen

§§. der für Oesterreich geltenden Instruktion vom Jahre 1814, so wie die Schriftsteller, deren Aussprüche benützt wurden, citirt auch sind diese einzelnen zur Entdeckung und Untersuchung gewisser Todesarten dienenden Merkmale besonders zusammengestellt.

Endlich enthält der Anhang I. und II. die wichtigsten §§. der Instruktion vom Jahre 1814, und der Anhang III. die wichtigsten sich auf diesen Akt beziehenden Gesetzesstellen.

Ein flüchtiger Blick auf das Ganze wird den Leser die Ueberzeugung gewähren, daß es bei gehöriger Benützung dieser Schrift beinahe unmöglich ist, etwas wesentliches bei Aufnahme des Leichenbefundes zu übersehen, oder nicht gehörig zu würdigen.

Von der gerichtlichen Leichenbeschau überhaupt.

§. 1.

Es gibt dreierlei Arten von Leichenbeschauen, nämlich:

a. die pathologische, welche zu wissenschaftlichen Zwecken unternommen wird,

b. die polizeiliche, die sogenannte Todtenbeschau, welche zur Verhinderung des Lebendigbegrabens, aus Sanitätsrücksichten überhaupt, und auch zu dem Zwecke, um gewisse Verbrechen nicht der Entdeckung zu entziehen, unternommen wird, endlich

c. Die gerichtliche Leichenbeschau.

Um das Wesen der letztern richtig aufzufassen, muß man sich folgendes gegenwärtig halten.

Es ist, mit wenig Ausnahmen z. B. im Kriege, bei der Nothwehr — durchaus nicht erlaubt Jemanden zu tödten, und eine solche Thätigkeit eines Menschen ist in allen jenen Fällen strafbar, wo derjenige, welcher Jemanden getödtet hat, sich nicht in einem solchen Irrthume befand, welcher seine Handlung nach den Gesetzen entschuldiget. — Ist nun Jemand gestorben, und es ist aus irgend einem Grunde die Wahrscheinlichkeit, oder die Möglichkeit vorhanden, daß er getödtet worden sei, so muß daher untersucht werden, a) ob es wahr sei daß er getödtet wurde, und b) ob ihn wirklich ein menschliches Wesen — sei es nun er selbst, oder ein Dritter — getödtet habe, endlich c) ob und welcher Grad von Sträflichkeit in der Handlung desjenigen liege, welchem diese Tödtung zur Last fällt.

Jener gerichtliche Akt, welcher bestimmt ist, diese Verhältnisse ins Klare zu setzen, ist die gerichtliche Thatbestands-Erhebung, und jener Theil der Thatbestands-Erhebung, welcher bestimmt ist, diese Verhältnisse durch kunstgemäße Untersuchung des Leichnams, und Anwendung medizinisch wissenschaftlicher Erfahrungen aufzuklären, ist dasjenige, welchen man die gerichtliche Leichenbeschau nennt.

§. 2.

Den Begriff der Tödtung hat man nicht selten, als gleichbedeutend mit, „den Todverursachen," genommen. Dieß ist jedoch ein Irrthum, denn den Tod kann Niemand verursachen, weil der Tod nichts anderes ist, als das Aufgehörthaben des Lebens. Jedes Leben muß aber einmal aufhören. Die Ursache des Todes liegt also in der Sterblichkeit des Menschen, niemals aber in irgend einer Handlung desselben, oder eines Dritten.

Ein anderes ist es mit dem Zeitpunkte des Aufhörens des Lebens. Dieser kann wie Jedermann bekannt ist, willkührlich herbeigeführt werden. Tödten heißt also den Zeitpunkt des Aufhörens des Lebens herbeiführen.

Das Aufhören des Lebens findet nun dann statt, „wenn der Körper des Menschen nicht mehr die zum Leben nöthigen Verrichtungen ausüben kann. Dieses Verhältniß tritt aber dann ein, wenn der Organismus desselben eine solche Störung erleidet, daß er diese Verrichtungen nicht mehr ausüben kann. Dieser Fall tritt aber seinerseits wieder ein, wenn irgend ein Ereigniß den Organismus gestört hat. Der Organismus wird aber gestört:

a. Durch die Abnützung des Organismus in sich selbst, wodurch das natürliche Aufhören des Lebens bedingt wird.

b. Durch ein Ereigniß, welches von Außen auf dem Körper einwirkte, indem es entweder den Körper gewaltsam zerstört, oder ihm (wie bei Vergiftung) ein störendes Element beisetzt, oder ihn an der nöthigen Verbindung mit der Aussenwelt, durch Entziehung von Luft, Nahrung u. s. w. hindert.

Tritt nun der mit a. bezeichnete Fall ein, so ist offenbar gar keine Veranlassung zu einer gerichtlichen Leichenbeschau vorhanden, weil der Tod eine natürliche Begebenheit ist.

Ist aber der Tod unter Umständen eingetreten, welche es zweifelhaft machen, ob auch dieses natürliche Verhältniß statt finde, oder weiß man hierüber nichts. Z. B. wenn ein Leichnam aufgefunden wird, oder ist es ganz und gar zweifellos, daß der Tod nicht auf natürlichem Wege erfolgt ist, so hat die gerichtliche Leichenbeschau einzutreten, welche in jedem Falle auszumitteln hat:

I. Ob der Tod nicht auf natürlichem Wege erfolgt sei, und wenn nicht, warum das Gegentheil behauptet wird.

II. Ob im letztern Falle nicht ein bloßer Zufall: z. B. eine Verunglückung im Wasser, durch einen zufälligen Fall u. s. w. möglich oder wahrscheinlich ist.

Da ferner der Mensch sich selbst entleiben kann, und er dann ein Gegenstand der Strafe zu sein aufhört, auch durch die Gewißheit hierüber jeder Verdacht gegen einen Dritten behoben wird, so ist es ferner nothwendig richtig zu stellen.

III. Ob sich der Verlebte nicht selbst getödtet habe, endlich

IV. ob er von einem Dritten getödtet worden sei,

V. ob diese That aus Leichtsinn, in der Absicht durch eine gefährliche Einwirkung, die aber schlimmere Folgen hatte, zu beschädigen und nicht zu tödten, oder in der Absicht zu tödten verübt worden sei, d. h. ob das Ereigniß, welches das Leben aufhören gemacht hat, und welches die oben mit b. bezeichnete Wirkung hatte, von einem Dritten in der Absicht das Leben des andern aufzuheben veranlaßt, herbeigeführt, oder nicht verhindert worden sei?

§. 3.

Gibt es eine Handlung, aus welcher Tod eines Menschen folgen muß? Diese Frage muß verneint werden, denn Handlung ist die durch den Willen zu einem bestimmten Zwecke angeregte Thätigkeit derselben; ob und welchen Erfolg die Handlung habe, hängt immer von äußeren Zufälligkeiten ab. Selbst durch die Handlung, daß Jemand eine scharf geladene Pistole an dem Kopf des Andern abdrückt, folgt noch nicht, daß dieser sterben muß. — Die Pistole kann versagen.

Was die Handlung gegenüber dem Leben vermag, ist also nichts weiter, als: ein Ereigniß herbeizuführen, welches seiner Beschaffenheit nach geeignet ist, das Leben eines Menschen zu zerstören, z. B. eine scharf geladene Pistole gegen ein wichtiges Organ eines Menschen losgehen zu machen. — Die Frage hat der A den B getödtet, heißt also so viel, als: hat der A ein Ereigniß herbeigeführt, z. B. dem B eine Wunde beigebracht, welches die Ursache ist, daß das Leben des B in diesem Augenblicke aufgehört hat.

Die weitere im vorigen §. mit V. bezeichnete Frage, läßt sich also aussprechen:

Mit welcher Absicht in Bezug auf das Leben des B hat

A jenes Ereigniß herbeigeführt, durch welches dessen Leben zerstört wurde?

§. 4.

Die in den §§. 1, 2, 3 gegebenen Andeutungen geben die Grundzüge jedes Leichenbefundes, wobei es sich von selbst versteht, daß wenn durch die bejahende Beantwortung des im vorigen §. mit I. III. oder des mit V. bezeichneten Punktes der Fall erschöpft ist, die Nothwendigkeit fernerer Erörterungen bezüglich der mit IV. und V. bezeichneten Punkte wegfällt.

Tritt jedoch die Nothwendigkeit ein, auch den Punkt IV. und V. zu beantworten, so wird die Erörterung der nachfolgenden Punkte, deren Berücksichtigung zum Theil, durch die Strafgesetzgebung selbst vorgeschrieben ist, wesentliche Aufschlüsse hierüber zu ertheilen, es ist nämlich zu erörtern:

Ob und welche Verletzungen oder sonstige Störungen (Krankheitserscheinungen) sich am Körper gewahren lassen.

Ob solche Beschädigungen nicht erst nach dem Tode zugefügt worden oder eingetreten sind?

In wie weit jede Verletzung für sich betrachtet, gefährlich, ob eine und welche darunter als die Veranlassung erscheint, daß das Leben in diesem Augenblicke aufgehört hat, (ob eine und welche tödtlich ist?)

Ob dieses Aufhören des Lebens nicht mehreren Verletzungen, oder allen zusammen zuzuschreiben sei?

Ob und wie ferne die vorgefundenen Beschädigungen der Handlungsweise und welcher Handlungsweise eines Dritten zugeschrieben werden müssen.

Ob und welche sonstige Umstände zur Verkürzung des Lebens mitwirkten?

Ob und welche sonstige Umstände vom Thäter benützt wurden, um die Gefahr der Verletzung oder der Lage, in welcher sich der Beschädigte hiedurch befunden hat zu vergrößern?

Ob nicht der Umstand, daß der Thäter diese Umstände nicht beseitiget hat, wesentlich zu dem tödtlichem Erfolge beigetragen hat, oder

Ob es nicht wahrscheinlich ist, daß der Thäter diese nachtheiligen Einflüsse nicht berücksichtigt haben konnte?

Ob Spuren von Gegenwehr vorhanden?

Ob die That durch einen, oder mehrere Thäter verübt sei? *)

Ist nach Wunden u. dgl. der Tod erfolgt, so müssen die vorhandenen Wunden und Beschädigungen nicht nur beschrieben, sondern sich bei jeder einzelnen über den Grad der Lebensgefährlichkeit und des Nachtheiles, welche sie für die physische Existenz des Beschädigten gehabt hätte, wenn er am Leben geblieben wäre, (über die Schwere der Verletzungen) über die Art wie, mit welchen Werkzeug u. s. w. sie zugefügt wurden, endlich noch darüber ausgesprochen werden, in welchem Verhältnisse die einzelnen Verletzungen zu dem erfolgten Tode stehen, ob nämlich ohne deren Mitwirkung der Tod vielleicht gar nicht zu der als tödtlich gewirkt habenden Beschädigung hinzugetreten wäre u. dgl.

§. 5.

Die Veranlassung zur Aufstellung dieser und anderer Fragen, ergibt sich aus der Erwägung des Umstandes, daß es sich in solchen Fällen darum handle ins Klare zu setzen:

a) ob ein und welches Ereigniß auf den Verstorbenen schädlich gewirkt habe, und

b) ob dieses Ereigniß eine, in den Strafgesetzen als sträflich erklärte Handlungsweise zu Grunde liege.

Ein vorzügliches Mittel diesen Zweck zu erreichen, ist allerdings die nach wissenschäftlichen Grundsätzen vorzunehmende Zergliederung des Leichnams, allein es ist ebenso gewiß, daß diese nicht zureichen würde, um den Zweck zu erreichen, die Beschaffenheit eines Dritten ausserhalb des Leichnams gelegenen Ereignisses zu entdecken. Es müssen daher sehr viele Nebenumstände, obgleich sie keine wissenschaftliche Bedeutung haben erforscht, und mit den Ergebnissen des Leichenbefundes verglichen werden, um auf diese Act die Wahrheit zu entdecken.

---

*) Bei Vergiftungen kömmt zu erörtern:

Ob die Krankheit, an welcher der Mensch gestorben ist, durch Gift herbeigeführt oder erhöht wurde?

Ob dieser tödtliche Ausgang zu dem Zeitpunkte, wo er erfolgt ist, dem Gifte und dessen Wirkung zugeschrieben werden muß?

Ob das Gift durch Zufall oder in der Absicht der Selbstentleibung genommen, oder durch einen Dritten beigebracht wurde?

Ob dieß auf einmal oder auf mehreremale geschah.

Ob derDritte mit der tödtlichen Eigenschaft dieser Substanz wahrscheinlich bekannt gewesen ist. (Siehe auch Ney gerichtliche Medizin im Verhältniß zu Rechtswissenschaft.)

Die Veranlassung gewisser Nebenumstände aufzusuchen, kann eben sowohl durch die Erscheinungen am Leichnam gegeben werden, als das Vorhandensein gewisser Nebenumstände Veranlassung geben wird, nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein gewisser Erscheinungen am Leichname zu forschen, es läßt sich daher nicht behaupten, daß eben nur die Gerichts-Personen berufen sind, derlei Umstände zu berücksichtigen, weil eben die wissenschaftliche Bildung der ärztlichen Personen, diese vorzugsweise in die Lage setzen kann, die Erheblichkeit und die Beziehung solcher Nebenumstände gehörig würdigen zu können.

Jedenfalls müssen derlei Punkte in's Klare gesetzt werden. Ob nun dieses von den Aerzten aus eigenem Antriebe, oder auf Veranlassung eigens hiezu gestellter Fragen durch die Gerichtsbehörde geschieht, ist gleichgültig. Die Gerichtspersonen sind überhaupt selten in der Lage vor Aufnahme des Leichenbefundes sachgemäße Fragen stellen zu können, da erst die Ergebnisse der Sektion den Stoff zu solchen Fragen liefern können. Das Zweckmäßigste ist, wenn sich die Commissions-Mitglieder vorerst mündlich über den Fall besprechen, sich die gemachten Beobachtungen mittheilen, und ihre Ansichten austauschen, wo sich dann die zu beantwortenden Fragen von selbst ergeben. Gerichtliche Fragen sind dann gewöhnlich nur zu dem Zwecke nothwendig, um zu verhüten, daß nicht ein sich für den gerichtlichen Zweck wesentlicher Umstand, der ärztlichen Beobachtung entgehe, oder um eine gewisse Form des Ausdruckes in der Antwort zu erzielen, oder endlich die ärztlichen Personen zu veranlassen, sich über eine gewisse Voraussetzung dahin klar auszusprechen, ob dieselbe richtig oder unrichtig sei, oder ob und warum sich hierüber nicht Entscheidendes angeben lasse, welch letzter Ausspruch nicht selten darum nöthig ist, um die gerichtliche Commission gegen den Vorwurf zu bewahren, daß sie nicht das ihr Mögliche gethan habe, um über einen gewissen Gegenstand eine entscheidende Aufklärung zu erhalten.

§. 6.

Die Entdeckung gewisser Nebenumstände und deren sorgfältige und mit Anwendung von wissenschaftlichen Kentnissen angestellte Vergleichung mit den Ergebnissen des Leichenbefundes ist oft das einzige Mittel die nöthigen Aufschlüsse über die Zeit der Verübung der That, die Art wie diese vollführt wurde,

die Person des Thäters und dessen wahrscheinliche Absicht zu erhalten.

Ob die ärztlichen, oder die gerichtlichen Personen solche Umstände entdecken ist übrigens gleichgültig, die Hauptsache ist, daß sie entdeckt werden, nur darf nicht unterlassen werden, die Vorsicht zu gebrauchen, daß sich immer sämmtliche Commissions-Glieder von dem Vorhandensein, und nach Gestalt der Sache von dem nicht vorhandensein eines Umstandes überzeugen.

Als Grundlage der dießfälligen Forschung gilt übrigens das Verhältniß, daß der Thäter die wichtigsten Motive hat, seine That der Entdeckung zu verbergen, und soferne dieses nicht möglich ist, doch demjenigen, welches zur Kenntniß des Gerichtes gelangen muß, ein solches Ansehen zu geben, wodurch der Verdacht nicht auf ihn fällt. Dabei steht er jedoch dadurch im Nachtheile, daß er gewöhnlich weder Gemüthsruhe, noch Zeit genug hat, seinen Plan genug auszuführen. Während er einerseits mit größter Aengstlichkeit bemüht ist, dem Ereigniß den Anschein der Zufälligkeit oder der Selbstentleibung zu geben, läßt er irgend etwas unverändert, oder schafft etwas herbei, oder bringt etwas weg, was nicht dasein könnte, oder dasein müßte, wenn alles so wäre, wie es nach seiner Meinung erscheinen sollte. — Die Commission, welche nun den Vorfall untersucht, ist weder durch Gemüthsunruhe beirrt, noch braucht sie sich zu beeilen, und kann daher solche Uebersehen des Thäters entdecken, und damit der Wahrheit auf die Spur kommen.

Obwohl es nun nicht möglich ist, alle Umstände, auf welche es ankommen kann aufzuzählen, so dürften doch die Anführungen der nachfolgenden dem Leser zur Benützung in vorkommenden Fällen anempfohlen werden, theils weil sie wirklich von Wichtigkeit sind, theils aber, weil sie, indem sie zur Nachforschung Veranlassung geben, dahin führen können, daß andere vielleicht ebenfalls wichtige Umstände entdeckt werden. Wer sucht der findet, und zwar oft etwas besseres als er gesucht hat.

Zur besseren Uebersicht werden diese Nebenumstände eingetheilt: a) in solche, welche bei allen Todesarten vorkommen können; b) in solche, welche bei gewissen speziellen Todesarten von Bedeutung sind.

A. Nebenumstände, welche nach Beschaffenheit der Verhältnisse bei allen Todesarten von Bedeutung sein können.

Vor Allem ist hier die Umgebung des Leichnams, der Auffindungs Ort, die Lage desselben zu berücksichtigen, ob nicht etwas vorhanden oder nicht vorhanden sei, welches nur durch die unmöglicher Voraussetzung sich erklären ließe, daß der Gestorbene nach dem Tode, oder nach der bereits erlittenen jede hierzu nöthige Bewegung ausschließenden Beschädigung noch etwas gethan habe. Dann ist die Kleidung dahin zu beobachten, ob ihre Beschaffenheit nicht im auffallenden Widerspruch mit der sich dem äußern Anschein nach als wahrscheinlich darstellenden Todesursache, der Zeit des Auffindens der Leiche u. s. w. stehe, z. B. wenn die Kleidung eines am Morgen im Freien gefundenen Leichnams trocken ist, während es bei der Nacht geregnet hat, oder unbeschädigt, bei einem Sturz von einem zackigen Felsen, ob Eindrücke im Boden zu gewahren ist, ob derselbe Säcke in seinen Kleidern habe, ob und was darinnen ist, oder ob diese Säcke leer, und etwa gar nach Außen gekehrt sind, ob nicht Fingerringe, eine Dose, Brieftasche, eine Pfeife oder Cigarrenbüchse, Feuerzeug oder sonst etwas fehle, was der Verstorbene gewöhnlich bei sich zu tragen pflegte, oder irgend ein Stück des gewöhnlichen Anzuges fehle, etwa ein Schnupftuch.

Ist die Uhr nicht etwa stehen geblieben, weil sie durch das Ereigniß beschädigt wurde, und zeigt hiedurch die Zeit an, in welcher es sich zugetragen hat?

Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, welche in der Nähe eines Todtgefundenen lagen, dürfen — zur Vermeidung einer Suggestion — den Anverwandten erst vorgezeigt werden, wenn sie eine genaue Beschreibung davon gemacht ist.

Es ist zu sehen ob nicht außergewöhnliche Verdeckungen oder Umhüllung bei der Leiche vorhanden sind. In solchen Falle sind die Tücher, und die Beschaffenheit der Umhüllung genau zu beschreiben, insbesondere ob die Schnitte rc. auch der Faltenlage gefolgt sind, ob sie durchdringen u. s. w. Es muß auch richtig gestellt werden, ob derselbe sich diese Umhüllungen selbst habe anlegen können. Solche Gegenstände sind in unveränder-

tem Zustand, also in der Lage wie sie aufgefunden wurden, aufzubewahren.

Bei im Freien aufgefundenen Leichen ist zu sehen ob das Gras oder der Boden ringsum zertreten ist, Spuren von Fußtritten, wenn sie hinlänglich deutlich sind, kann man dadurch abdrücken, daß man den Boden naß macht und geschmolzenes Wachs hineingießt.

Alles muß erhoben werden, was auf geleisteten Widerstand durch den Verunglückten, oder dahin deutet, daß er bereits verwundet, von einer Stelle zur andern gegangen ist, in dieser Beziehung ist besonders auf die Blutspuren Rücksicht zu nehmen. Die Form und Ausdehnung der neben dem Leichnam etwa befindlichen Blutmasse muß beschrieben werden.

Sind nicht Fetzen von Kleidern, Haare u. dgl. in den Händen des Getödteten oder sonst in dessen Nähe, rühren sie von diesem oder von einem Dritten her?

Das Locale muß, wo der Verdacht auf einen Dritten fällt, scizzirt, und alles was in der bisherigen Art bemerkt wurde, in dieser Scizze angedeutet werden. Auch ob das Gras in der Nähe dürr oder frisch, das Erdreich trocken oder naß ist, ist des Umstandes, daß sich Flecken davon im letztern Falle an den Kleidern des Thäters finden können, zu bemerken. Bei in geschlossenen Localen vorgefallenen Tödtungen muß das Locale durch Sachverständige, mit Angabe der Dimensionen, genauest aufgenommen werden, es ist dabei ersichtlich zu machen, wie Alles liegt und steht, auch die Lage des Leichnams darinnen ersichtlich zu machen.

Insbesondere ist darzustellen, welche Zugänge das Locale hat, worin die That geschehen ist, ob und wie diese verschlossen waren, ob und wie möglich war, daß der Eintritt eines Thäters und insbesondere die That selbst, ohne daß es die Hausgenossen bemerkt haben, geschehen konnte, ob der Riegel nicht von aussen abgelassen, oder der Schlüssel sich ausserhalb des Locale befindet. Die Zahl und Namen der Hausgenossen, und deren Verhältniß zum Getödteten muß sogleich aufgenommen werden.

Auffallende Gleichgültigkeit, oder auch Zeichen eines nach dem früheren Benehmen eines Hausgenossen übertriebenen Schmerzes, sind Umstände welche bedenklich sind.

Man untersuche Fenster, ob sie verschlossen, oder ob ein Zugang durch dieselben möglich sei, die Thüren ob und wie sie versperrt sind, lasse den Schornstein durch den Kaminkehrer untersuchen, beobachte den Anwurf an Orten wo ein Einsteigen

oder eine Flucht des Thäters denkbar ist, ob sich nicht frisch abgestoßener trockener Mörtel irgendwo befindet.

Es ist nach Umständen auch nachzusehen, ob sich nicht frisch geweißte Stellen, mit denen Blutflecke übertüncht sind, irgendwo befinden. Eben so ist nach frisch aufgewaschenen Stellen am Boden zu sehen. Bei den ersteren wird man durch Abkrazen die Blutflecke noch finden, an dem Boden aber wahrscheinlich bei sorgfältiger Betrachtung noch Spuren gewahren.

Blutflecke auf rothen, oder dunklen Zeugen gewahrt man bei Kerzenbeleuchtung.

Die Blutflecke müssen genau beschrieben, und in der Aufnahme des Lokals ersichtlich gemacht werden. Es muß sogleich nachgeforscht werden, ob die Blutflecke nicht eine unbedenkliche Veranlassung, Nasenbluten, eine zufällige Verwundung haben, oder ob sie von Catamönien herrühren. Frauenzimmer, welche an diese Orte, wo die Blutflecken gefunden werden, Zutritt haben, sind daher hierüber zu befragen; — auch muß nach Umständen richtig gestellt werden, ob sie nicht von einem verwundeten oder geschlachteten Thiere herkommen können. Ist ein Zweifel vorhanden, ob ein Blutfleck von Menschen- oder Thierblut herrühre, so enthalte sich jeder der mit solchen Untersuchungen nicht sehr vertraut ist, jeder chemischen Stümperei mit solchen Gegenständen, denn er erhält zuverläßig kein einigermaßen brauchbares Resultat, und hat die Sache für immer verdorben. Man übergebe den Gegenstand einen erfahrenen Chemiker, oder sende ihn an die Facultät,*) das eine oder das andere aber mit größter Beschleunigung; damit der Gegenstand nicht zu sehr veralte. Bei Blutflecken an der Wäsche muß man zu erfahren trachten, wem die Wäsche gehört, ob keine Veranlassung der Blutflecken bekannt ist, auch muß man Acht haben, daß nicht etwa ein Tuch, an welchem sich Jemand bei der Section die blutigen Hände abgewischt hat, unter die übrige Wäsche gerathe, und später als ein corpus delicti aufgefunden werde. Auch dieser Fall hat sich schon ereignet. — Die Form der Blutspuren an der Wäsche ist zu beschreiben. Ist eine Blutmassa

*) Bei nicht zu sehr eingerosteten Blutflecken auf Eisen, kann man dadurch, daß man das Eisen erwärmt, und dann mit etwas darauf klopft, das geronnene Blut herabfallen machen, während wirklicher Rost fest bleibt. (Sieh hierüber Friedreich und Dr. Carl Snetiwy: die Körperverletzungen in gerichtlich medizinischer Beziehung, Linz bei Vinzenz Fink, in welcher letzteren Schrift mehrere umständliche Anleitungen zur Untersuchung von Blutspuren enthalten sind.)

vorhanden, so muß sie ihrer Form und Dehnung nach beschrieben werden, insbesondere, ob sie eine zusammenhängende, oder getrennte Fläche bilden.

Liegt irgend ein Gegenstand in der Blutmassa, so ist zu sehen, ob er vom Blute stark oder nur wenig benetzt ist, und ob er sich in der Blutmassa abgedrückt hat. Ist das Blut einmal geronnen, so wird solch ein Abdruck nur sehr unvollkommen erfolgt sein wenn er etwa erst später hingelegt wurde, besonders wenn es ein leichter Gegenstand ist, ein Gegenstand welcher, wie etwa ein Brief mit der ganzen Fläche auf dem Boden liegt, wird, wenn er früher dortlag als das Blut zu fließen begann, seine Form vollständig in der Blutmasse gewahren lassen.

Die Stellung des etwa vorgefundenen Werkzeuges zum Körper des Getödteten, muß immer genau beschrieben und darauf gesehen werden, ob eine solche Lage und Entfernung bei einer statt gefundenen Selbstentleibung auch möglich ist.

Kleben nicht irgendwo, an einem Zimmergeräthe Haare, oder ist Blut daran, an welchen Gegenständen, und wo liegen sie? Sind es Haare des Getödteten.

Ist keine Spur, daß auch der Angreifer verwundet wurde?

Hat nicht eine Lampe, oder Kerze gebrannt? Wie ist sie ausgelöscht, wie viel ist sie abgebrannt?

Ist die Uhr nicht umgeworfen, und zeigt etwa die Zeit der That?

Ist etwa der Haushund getödtet und wie, liegt nicht ein Papier bei demselben, darin das Gift lag, wie es beschaffen?

Hat man bei einem statt gefundenen Morde ein Geschrei gehört, so muß nachgeforscht werden, wann es gehört wurde, (wo möglich die Minute) was es für eine Art Geschrei war, wie lange es dauerte, und ob es nicht plötzlich abbrach, und dieser letzte Umstand bei den vorhandenen Beschädigungen des Leichnams besonders berücksichtigt werden.

Bei Beschädigungen zur Nachtszeit. Ob es mondhell oder schneehell war.

B. Bei gewissen speciellen Todesarten.

Bei Stich- und Schnittwunden.

Das Werkzeug ist aufzusuchen. Wie und in welcher Richtung kann das Werkzeug dem äußern Anblick nach gebraucht worden sein, wenn die That eine Selbstentleibung wäre. Mit welcher Hand? Ob nicht Beschädigungen dieser Art in den Kleidern, an, von der Todeswunde entfernten Stellen vorhanden sind, ob bei Zweikämpfen 2c. der eine nicht in die spitzige Waffe des andern gerannt sei.

Bei Kopfverletzungen.

Ob der Beschädigte nicht auf etwas gefallen sein kann, wodurch er sich die tödtliche Erschütterung zuzog. Der Weg vom Orte der That, bis zu dem Orte, den er etwa noch zurücklegte, ist also zu besichtigen und zu beschreiben, und nach Umständen zu zeichnen. Die Stellung, die der Getödtete hatte, bevor er zu Boden fiel ist zu erforschen.

Bei Erschossenen.

Wo ist das Gewehr, wo ist das Schußmaterial hingekommen, wenn es durch den Körper durchgegangen ist, sind irgendwo Spuren des Anprallens des Schußmateriales zu sehen? wo ist der Pfropf? — Zeigt das außer dem Körper vorgefundene Schußmaterial etwa wegen Mangel an Pulverrauch, daß der Schuß mit einer Windbüchse oder mit Schießbaumwolle geschehen sei? Ist Pulverbrand an den Kleidern des Erschossenen zu bemerken.

Um die Richtung des Schußes und die Stellung desjenigen, der geschossen hat, richtig zu stellen, muß ein Jäger als Sachverständiger beigezogen werden.

Bei Erhängten und Erwürgten.

Konnte er an den Ort wo er hängt gelangen und wie? Konnte er sich das Erwürgungsband, so wie es angelegt ist, selbst angelegt haben? Ist er nicht daran durch eine Lähmung verhindert gewesen. Hat Jemand in das Locale gelangen, und die That verüben können? Kann er nicht betäubt und in diesem Zustande erhängt worden sein.

Bei in Gasarten, insbesondere in S t e i n k o h l e n d a m p f E r s t i c k t e n muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Kohlen wirklich gebrannt haben, wo? und in welcher Quantität? ob

das Locale nicht dem Zugwind ausgesetzt, ob Fenster und Thüren zu sind, ob irgend ein Betäubungsmittel wovon der Verstorbene genossen sich in seiner Nähe befindet?

Bei Ertrunkenen.

Wo ist er in das Wasser gerathen? und wie kann dieß geschehen seyn? wie kann er von dort, wo er hinein fiel an den Ort gerathen sein, wo er gefunden wurde? Ist kein Hinderniß vorhanden, welches ein solches Weiterkommen unmöglich macht? Wo sind die Kleidungsstücke? Ist nicht eine zertretene Stelle am Ufer, die vom geleisteten Widerstande zeigt? Die Tiefe des Wassers ist nach Umständen zu messen, auch anzugeben ob sich diese nicht seit der Zeit des Hineinfallens verändert hat, auch anzugeben ob das Ufer nicht versichert ist. Die Stärke und Richtung der Strömung, überhaupt die Beschaffenheit des Wassers, Untiefen u. dgl. sind anzugeben, der Grund des Wassers, ob Steine, Sand, Schlamm enthaltend, die Steilheit und sonstige Beschaffenheit der Ufer zu bemerken.

Bei Erfrorenen.

Grad der Kälte bei seinem Ausgang, und zur Zeit wo er gefunden wurde. Art der Bekleidung, was hinderte ihn am Weitergehen? sind Brantweinflaschen bei ihm vorfindig?

Bei Verhungerten.

Was hinderte ihn Nahrung zu suchen, oder um Hilfe zu rufen, wie lange befand er sich ohne Nahrung, worin ist sie bestanden?

Bei von Höhen Abgestürzten.

Konnte er auch durch den Sturz an die Stelle, und in jene Stellung gelangen, wo und wie er gefunden wurde? Sind die Kleider auch wirklich zerrissen, oder etwa geschnitten, sind nicht Verletzungen vorhanden, welche nicht vom Sturz herrühren? Bei Verletzungen, die sogleich tödtlich sein mußten: Liegt er nicht etwa so, daß man schließen muß die Lage des Leichnams sei erst nach dem Tode verändert worden.

Bei Vergiftungen.

Hierüber sieh §. 8 dieses Aufsatzes, und Anhang II. doch dürften folgende Bemerkungen noch zur Berücksichtigung empfohlen werden.

Ob der Verstorbene nicht seinen Verhältnissen zu Folge einer zufälligen Vergiftung durch gewisse Substanzen besonders ausgesetzt war, bei Pflanzengiften insbesondere, ob nicht eine Verwechslung mit genußbaren Pflanzen, z. B. Schirling mit Petersilie, oder eine Vergiftung durch Naschhaftigkeit, wie es bei dem Genusse der Tollkirsche gewöhnlich der Fall ist, sich als wahrscheinlich darstellt.

Ob die vom Arzte verordnete Medizin nicht etwa irgend eine Veränderung erlitten hat, z. B. der Arzt hältte eine braune Flüssigkeit verschrieben, und es ist eine weiße angekommen. Wer sie geholt hat? Ob Jemand von der Umgebung des Kranken nicht auch Uebelkeiten geäußert, und alsbald, etwa durch selbst erregtes Brechen davon befreit wurde. Ob Jemand Milch und andere Dinge, die als Gegenmittel für Vergiftungen gehalten werden, auf die Seite geschafft, oder deren Darreichung verhindert, oder zu verhindern versucht habe. Auffallende Gleichgültigkeit eines oder des andern der Angehörigen ist jedenfalls bedenklich.

Das Gericht muß die Krämer, oder wer sonst in der Nähe Gift besitzen könnte vernehmen, ob nicht von Jemanden Gift gekauft oder verlangt worden sei.

Untersucht man Kupfergeschirre wegen statt gefundener Grünspann-Vergiftung, so muß auch darauf gesehen werden, ob nicht ganz neu, etwa nach statt gefundener Vergiftung erst verzinnte solche Geschirre vorhanden sind, und gefragt werden, wer sie verzinut habe.

Hat man Leichen, wegen vermutheter Vergiftung auszugraben, so muß die Art und Weise wie man sich über die Identität des Grabes, und über jene der Leiche selbst varsichert habe, im Acte ersichtlich gemacht werden. Der Todtengräber, der Tischler, der den Sarg verfertigt hat, die Leute, welche den Verstorbenen in den Sarg gelegt haben, und somit über Kleidung 2c. Aufschluß geben können, endlich Leute die den Verstorbenen gekannt haben, sind also der Grabeseröffnung beizuziehen.

Bei mit Arsenik vergifteten Leichen entwickelt sich zuweilen ein Knoblauch-Geruch. Es ist also schon vor der Eröffnung des Grabes darauf zu sehen, ob nicht Jemand der Auwesenden nach Knoblauch rieche.

Die Oeffnung zur Herausnahme des Sarges mit der Leiche muß hinreichend breit gemacht werden. Der Sarg muß sorgfältig herausgehoben, und sodann beschrieben werden, ob er

bemahlt ist und wie, ob er eiserne Nägel, Handgriffe habe, u. s. w.

Die Art des Geruches der sich entwickelt, muß bemerkt werden.

Finden sich nach Eröffnung des Sarges Bilder, Todtenkränze u. s. w. bei der Leiche, so müssen sie sogleich abgesondert, und dabei angemerkt werden, wo sie lagen, und zur chemischen Untersuchung aufbewahrt werden, da sie selbst mit gifthältigen Farben bemahlt sein können.

Ebenso müssen die Sargstücke und die Kleider der Leiche, nachdem man sich, sofern die Möglichkeit dazu vorhanden ist, die Ueberzeugung durch die Personen, welche bei der Einsargung zugegen waren, verschafft hat, daß die Leiche unverrückt im Sarge liege (welche Erhebung in dem Act ersichtlich gemacht werden muß) abgesondert verwahrt werden.

Dasselbe hat mit der Jauche, und mit der den Sarg zu nächst umgebenden Erde zu geschehen, die Jauche muß in gläsernen oder unglasirten tönenen Gefäßen gesammelt werden, die nicht flüssigen Gegenstände kann man in Tüchern aus Leinwand aufbewahren.

Der Leichnam wird nach den bei Vergiftungen vorgeschriebenen Verfahren behandelt. Ist die Verwesung jedoch schon so weit vorgeschritten, und der Gestank so heftig, daß dieß nicht möglich ist, so muß nach dem durch Anwendung des Klorkalkes der heftigste Gestank beseitigt, die ganze Leiche, oder doch wenigstens der Hals, Magen und Bauch der chemischen Untersuchung unterzogen werden. An den Behältnissen, in welche man diese Gegenstände verwahrt, müssen passende Aufschriften gemacht und dieselben sogleich versiegelt werden.

Einige besondere Verhältniße sind bei Auffindung von Kindesleichen zu beobachten, besonders, wenn sie die Gattung der neugeborenen, oder einem dieser Epoche nahen Alter angehören. Die Möglichkeit einer Selbstentleibung oder eines geleisteten Widerstandes fällt hier weg, wohl aber braucht es um ein Kind zu tödten oft nichts weiter, als daß man es seinem Schicksale überläßt. Bei einem erwachsenen Menschen kann über den Umstand, ob er gelebt habe kein Zweifel, wohl aber kann der Körper eines neugebornen Kindes todt zur Welt gekommen sein. Ein erwachsener Mensch wird gewöhnlich zur Befriedigung irgend einer Leidenschaft, oder aus irgend einem Interesse ermordet,

der Mord eines Kindes geschieht gewöhnlich blos deßwegen, weil dessen Existenz Jemanden lästig ist. — Bei einem erwachsenen Mensches ist das Verhältniß der Blutverwandschaft ein erschwerender Umstand, bei einem neugebornen Kinde bildet der Umstand, daß die Mutter die Mörderin ist, ein das Verbrechen bedeutend milderndes Verhältniß. — Dieser Sachverhalt macht es daher nothwendig, in den Fällen, in welchen die Leiche eines Kindes im sehr zarten Alter eine gerichtliche Thatbestands-Erhebung veranlaßt auch auf ganz eigenthümliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, wozu folgende Beobachtungen geeignet sein dürften:

1) Die Lage des Platzes, wo das Kind gefunden wurde, muß scizzirt, auch bemerkt werden, ob der Ort gewöhnlich besucht, oder gewöhnlich unbesucht oder ganz öde, etwa noch dem Zutritt wilder Thiere oder Schweine ausgesetzt, oder sonst für das Kind gefahrdrohend ist.

2) Die Kleidung und wie das Kind bedeckt war, muß genau angemerkt werden, auch sind diese Gegenstände in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

3) Die Stunde der Aussetzung ist zu erforschen, und die seitherige Beschaffenheit der Witterung zu erheben und anzumerken.

4) Ist der Körper auf einer Schneefläche gelegen, so muß bemerkt werden, ob der Schnee unter demselben, und ist es mit Schnee bedeckt, ob nicht auch insbesondere in der Gegend des Mundes der Schnee geschmolzen ist. *)

5) Es kömmt alles darauf an, daß richtig gestellt werde, ob das Kind lebendig oder todt ausgesetzt worden sei, und im erstern Falle, daß erhoben werde, ob derjenige, der es aussetzte, die Absicht hatte, durch diesen Act der Aussetzung dessen Tod herbeizuführen, es muß daher, sofern die Möglichkeit hiezu vorhanden ist, nachgeforscht werden:

a) wann die Aussetzung geschehen,
b) wann dem Kinde vor der Aussetzung die letzte Labung gereicht wurde.

*) Der Verfasser hatte mehrere Male Gelegenheit zu beobachten, daß bei von Schneelavinen verschütteten Menschen, wenn sie nicht vom Schnee sogleich erdrückt werden, sich eine kugelförmige Höhlung in der Gegend des Mundes bildet. Bei ausgesetzten Kindern würde dieser Umstand daher beweisen, daß sie absichtlich mit Schnee bedeckt worden sind. Fällt der Schnee bloß durch die Witterung darauf, so würde sich ober dem Munde wahrscheinlich eine trichterförmige Oeffnung bilden.

c) ob es kränklich war,

d) wie es gegen den Einfluß der Witternng geschützt worden ist.

6) Das Alter des Kindes ist zu bestimmen, und der Grund dieser Altersbestimmung anzugeben.

7) Wenn bei angestellter Nachforschung in einem Hause oder in zu demselben gehörigen Localitäten ein todtes Kind gefunden wurde, so darf darum die Nachforschung nicht sogleich eingestellt werden. Es kann noch ein zweites todtes Kind vorhanden sein, wenn etwa Zwillinge geboren wurden. Die Kloake oder Senkgrube ist auszuräumen, um sich die Gewißheit hierüber zu verschaffen.

8. Die Nachforschung nach der Kindesleiche hat unverweilt zu geschehen, sobald sich die Wahrscheinlichkeit ergibt, daß sie an einem gewissen Orte gefunden werden kann.

9) Ist das Kind in den Abtritl geworfen worden, und wurde daselbst entdeckt, so sind alle Abtritte des Hauses, welche an den Auffindungsort einmünden zu untersuchen, um durch Auffindung von Blutspuren u. dgl. zu entdecken, durch welchen Abtritt das Kind dahin gelangt sei. Die Höhe der Schläuche, ob sie senkrecht oder schief laufend sind, ist genau anzugeben, und darauf Bedacht zu nehmen, ob das Kind ohne besonders zu diesem Ende angewandte Gewalt an den Auffindungsort habe gelangen können, oder ob nicht Steine und dgl. nachgeworfen worden sind, oder etwa heißes Wasser nachgegossen wurde. Die an der Leiche vorfindigen Beschädigungen können oft nur durch die Berücksichtigung solcher Umstände erklärt werden, z. B. eine starke Verrenkung des Armes dadurch, weil das Kind bei dem Arm gefaßt, und geschleudert wurde.

10) Die Nachgeburt ist aufzusuchen, und der Ort wo sie aufgefunden wurde, insbesondere dessen Entfernung von der Kindesleiche, auch ob und wie sie versteckt war anzugeben.

11) Das Physikat hat sich über die Nachgeburt auch dahin auszusprechen, ob aus deren Beschaffenheit nicht die Geburt von Zwillingen vermuthet werden müsse.

12) Die Frage, ob das Kind lebendig zur Welt gekommen, ist der des Kindesmordes verdächtigen Mutter nicht früher zu stellen, als bis sie die Geschichte ihrer Niederkunft erzählt hat, und sie muß durch Fragen z. B. über die Beschaffenheit des Kindes, der Farbe von dessen Augen, ob und welche Bewegungen es machte u. dgl. veranlaßt werden, von

selbst solche Umstände anzugeben, welche über das Leben oder nicht Leben des Kindes Aufschluß geben.

Um die Reife des Kindes richtig zu stellen, muß man auch die Zeit der Schwängerung zu erfahren trachten. Indem man die Mutter deßhalb fragt, muß man sich auch den Grund angeben lassen, warum sie in jenem Zeitpunkt geschwängert worden zu sein glaubt. Ihr Grund des Dafürhaltens kann ein ganz widersinniger sein. Man muß auch nicht fragen ob sie daß Kind, sondern wann und wie lange sie das Leben des Kindes gespürt habe, und was sie gespürt habe.

14. Die des Kindesmordes Verdächtige ist zu vernehmen, sobald als diese Vernehmung als gefahrlos für sie von den ärztlichen Personen erklärt wird.

Das aufgefundene Kind ist derjenigen, welche als Mutter desselben erkannt wird, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Weitere Beobachtungen dieser Art, sind im §. 8. und 13, und im Anhang I. und II. aufgeführt.

§. 7.

Der schriftliche Act des Leichenbefundes muß folgende formelle Eigenschaften besitzen um gültig zu sein:

1) Die hiezu berufenen Personen müssen anwesend gewesen, und deren Anwesenheit im Protokolle ersichtlich gemacht worden sein. Ueberflüßige Personen sind zu entfernen, da vor der öffentlichen Prozedur die Ergebnisse der Erhebung geheim gehalten werden müssen.

2) Die Beeidigung der ärztlichen Personen zu diesem Acte oder insoferne das Gesetz es gestattet, die Erinnerung an den abgelegten Eid, muß in dem Protokolle ersichtlich gemacht werden.

3) Das Protokoll muß verläßlich geführt, am Schlusse vorgelesen, und dieser Umstand so wie jener, daß Niemand etwas weiter zu erinnern hatte, aufgenommen werden.

Den Eingang zu dem Protokolle kann auch eine Gerichtsperson diktiren, die Ergebnisse des Befundes kann nur der Arzt angeben. Eine doppelte Protokollsführung durch das Gericht und durch die ärztlichen Personen, wie die Instruktion vom Jahre 1814 angibt, ist im Strafgesetzbuch nicht vorgeschrieben.

4) Ausdrücke in fremder Sprache sind entweder gänzlich zu beseitigen, oder doch die Uebersetzung beizufügen.

5) Das Gutachten muß mit beweisenden Gründen unter-

stützt, und sofern gerichtliche Fragen gestellt wurden, sie in der Art bestimmt beantworten, daß kein Zweifel erübrige, ob über die gestellte Frage ein bestimmter Aufschluß möglich sei oder nicht.

6) Das Gutachten muß mit der Versicherung schließen, daß solches auf die sorgfältige Erhebung der Untersuchungsdaten, auf deren gewissenhafte Erwägung und Vergleichung mit den Ergebnissen der Wissenschaft abgefaßt sei, (Instrukt. v. J. 1814, §. 23). Das Gutachten kann übrigens auch zu Hause ausgearbeitet werden, wo jedoch das Protokoll früher zu schließen und zu fertigen ist.

7) Die Gerichtspersonen haben für die Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten, und dafür zu sorgen, daß alles untersucht und erörtert werde, welches für die gerichtliche Erhebung von Wichtigkeit ist — über die Art und Weise, wie diese Untersuchung zu geschehen hat, steht ihnen nur insoferne ein Einfluß zu, als besondere Verordnungen hierüber bestehen. (Z. B. bei Vergiftungen. S. Anh. II.)

8) Zwischen den ärztlichen Personen findet nur insoferne eine Unterordnung statt, als der Gerichtsarzt das Geschäft in medizinischer Beziehung zu leiten hat. In der Beurtheilung, als dem Schluß, welcher sich aus gemachten Wahrnehmungen ergibt, findet keine Unterordnung statt, und es steht jedem der ärztlichen Personen frei, sein abweichendes Gutachten am Schlusse beizufügen.

Uebrigens muß jeder der Anwesenden der Protokollirung des Befundes alle Aufmerksamkeit widmen, damit nicht Differenzen über die Befunds-Ergebnisse selbst entstehen, weil solche Differenzen nur in der Unrichtigkeit des gewählten Ausdruckes ihren Grund haben können. — Die Instruktion v. J. 1814 drückt sich im §. 14 hierüber aus: daß solche blos der äußern Sinnenkenntniß unterliegenden Gegenstände einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen können.

Auch die Gerichtspersonen haben übrigens die Pflicht dem Acte mit größter Aufmerksamkeit zu folgen, um in der Lage zu sein, die sich ihnen etwa darbietenden Bemerkungen mittheilen zu können.

Endlich versteht es sich von selbst, daß die ärztlichen Personen von den Ergebnissen der im Wege der Instruktion gemachten Erhebungen, sofern sie in irgend einen Bezug zu den Ergebnissen des Leichenbefundes sein können, in Kenntniß gesetzt werden müssen.

Ein Formular eines solchen Protokolles enthält der §. 17 dieser Schrift.

Aufnahme des Leichenbefundes.

§. 8.

Wir kommen nun zu demjenigen Act, welcher in der Untersuchung des Leichnams — mit Anwendung der Grundsätze der Wissenschaft, jedoch, wie dieß sowohl in der Vorerinnerung, als bei §. 2 und 3 bemerkt ist, zur Ausmittlung eines, außerhalb dem Bereiche der ärztlichen Wissenschaft gelegenen Verhältnisses, nämlich jenes der Tödtung, besteht. Durch diesen Act muß wie im vorigen §. bemerkt wurde, zunächst die Entscheidung begründet werden ob ein Verbrechen begangen wurde, und ob Jemand deßhalb in Anklagestand zu setzen sei, es gehört also dieser Act zu dem Instruktions-Verfahren, und zwar um so mehr, als durch diesen Act nicht selten Umstände entdeckt werden, welche erst zu weiteren gerichtlichen Nachforschungen Veranlassung geben. Da jedoch dieser Act bei den wirklichen Anklage-Verfahren aus begreiflichen Gründen nicht wiederholt werden kann, so erfordert derselbe die größte Genauigkeit und Umsicht in Aufsuchung und Aufzeichnung, und Vergleichung der sich ergebenden Daten, damit einerseits nichts Wichtiges, oder Etwas was in dem Augenblick der Vornahme der Sektion vielleicht unerheblich erscheint, in der Folge aber durch spätere Entdeckungen sich als wichtig darstellt, übersehen werde, andererseits aber dem Angeklagten und seinem Vertheidiger die Möglichkeit benommen werde, durch Nachweisungen von Uebersehen oder Unrichtigkeiten von geringerem Belange, den ärztlichen Befund auch in jenen Theilen anzugreifen, wo er dem Angeklagten zum Nachtheile gereicht, wodurch jedenfalls die Kunstverständigen in eine unangenehme Stellung den Geschwornen, und dem Publikum gegenüber gerathen würden.

Dieser Gefahr wird zuverläßig vorgebeugt, wenn dasjenige beobachtet wird, was in diesem und den folgenden §§. gesagt wird.

Uebrigens rechtfertigt sich die beobachtete Eintheilung in Untersuchung von Leichnamen **nicht** neugeborner Kinder, und jener von neugebornen Kindern von selbst durch dasjenige, welches bei §. 6 hierüber gesagt ist, denn es darf nur bemerkt werden, daß der Umstand, ob die Leiche jene eines Erwachsenen oder eines Kindes ist, keinen wesentlichen Unterschied, wenigstens keinen solchen begründet, welcher ein verschiedenes Verfahren, oder eine verschiedene Art der Beobachtung erfordert, während

beides durch das Verhältniß, daß das Kind ein neugebornes ist, nach dem bei §. 6 Gesagten sich als nothwendig darstellt.

Bei beiden Abtheilungen sind übrigens die einschlägigen §§. der Instruktion zitirt, jedoch erhält der verehrte Leser den Vortheil, bei jedem anatomischen Theil sogleich alles zu finden, was in der Instruktion darüber gesagt ist, und der Mühe erst die einschlägigrn §§. nachsuchen zu müssen, und der Gefahr dabei etwas zu übersehen, gänzlich enthoben zu sein.

Eine umständliche Anleitung über das zu beobachtende anatomische Verfahren, und die bei Verwundungen u. dgl. anzustellenden Beobachtungen enthält die Instruktion vom Jahre 1814.

Was bei unter dem Verdacht der Vergiftung Verstorbenen zu geschehen hat, enthält der Anhang, nur wird hier auf die Nothwendigkeit auf leere Gefäße, vorhandenes Obst u. dgl. zu untersuchen noch aufmerksam gemacht.

I. Abtheilung.

Untersuchung von Leichnamen nicht neugeborner Kinder.

Anzustellende Beobachtungen.

§§. der für Oesterreich geltenten Instruktion v. J. 1814.

1. Namen, Geschlecht, Alter, Gewerbe oder Nahrungsare. §. 28.

Wird theils durch Erkundigungen bei den Angehörigen, theils durch die Besichtigung der Leiche selbst richtig gestellt.

Uebrigens muß bemerkt werden, wer den Leichnam erkannt hat.

Bei ganz unbekannten Personen muß die Agnoscirung durch Gemeinde-Vorstände eingeleitet werden, und bei nicht entsprechendem Ergebnisse, müssen Kleider und sonstige Gegenstände die sich bei der Leiche finden, genau beschrieben, und bei Gericht aufbewahrt werden.

2. Auffindungs-Art des Leichnams, Stellung und Lage desselben. §. 27.

Bei Erhängten: ob der Leichnam schwebe, an Etwas angelehnt ist, ob die Füße den Boden berühren, die Knie eingebogen seien. (Sieh auch §. 5 dieses Aufsatzes.) *)

Bei Ertrunkenen. Ob die Leiche ganz oder zum Theil, und an welchen Theilen mit Wasser bedeckt ist, auf dem Rücken, oder mit dem Gesicht nach unten mit dem Kopf über, oder unter dem Wasser liege. (Sieh auch §. 5, wie oben.)

Bei in Kohlendampf Erstickten. Ob er entkleidet sei, im Bette liege, seine gewöhn-

*) Erhängte werden oft kniend, halb liegend ꝛc. angetroffen, so daß man glauben sollte, es würde ihnen nichts leichter gewesen sein als sich zu retten. Closes System der gerichtl. Physik. Breslau, 1814.

§§ der Instruktion v. J. 1814

Anzustellende Beobachtungen.

liche Nachtwäsche an habe, da ein Selbstmörder selten Gemüthsruhe genug hat, um derlei Dinge alle in Ordnung zu bringen.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken: Wenn der zu untersuchende Leichnam nicht mehr an dem Orte ist, wo er zuerst gefunden wurde, so handelt es sich vor Allem um die Ausmittlung der Umstände, unter denen er aufgefunden wurde, und zwar: zu welcher Zeit, in welcher Stellung und Lage, bekleidet oder unbekleidet, in freier Luft, oder mit irgend einen Stoff bedeckt, und womit, im Wasser oder auf der Erde, im Mist vergraben u. dgl. oder mit einem Mittelkörper umgeben, der auf irgend eine Art auf ihn einwirken konnte, oder nicht, wie die Beschaffenheit der Jahreszeit und Witterung zur Zeit, wann der Leichnam gefunden wurde, welcher Zeitraum von der Auffindung bis zur Vornahme der Section, und welcher von der wahrscheinlichen Zeit des Todes, bis zur Auffindung verflossen ist.

Alle diese Umstände sind im Fundscheine mit Bemerkung des Gewährsmannes, der die Mittheilung machte, aufzunehmen, ebenso ist dortselbst dasjenige zu bemerken, welches über die Art des Transportirens in Erfahrung gebracht wurde.

Ist der Leichnam noch an der Stelle, wo er gefunden wurde, so ist in ähnlicher Weise alles Nöthige zu bemerken.

Ist das Uebertragen des Leichnams nothwendig, was geschehen muß, sobald dieser an einen engen, nicht luftigen, finsteren, oder sonst an einem Orte liegt, wo er nicht seccirt werden, oder nicht liegen bleiben kann, so muß dieses nach geschehener Aufzeichnung alles Nöthigen, wie bei einem schwachen Kranken, ohne vieles Schütteln, mit Behutsamkeit im Beisein der sämmtlichen zur gerichtlichen Lei-

chenbeschau gehörigen Personen geschehen, damit sie darauf sehen, und sich verlassen können, daß das Cadaver nicht erst während des Transportirens auf irgend eine Art verletzt, mißhandelt, die daran befindlichen Verletzungen vergrößert, oder sonst verändert, und so die Resultate der Untersuchung unsicher und zweifelhaft gemacht werden. (Instr. §. 27.)

Uebrigens darf vor der gerichtlichen Section, keine anatomische Untersuchung vorgenommen werden, es soll der Leichnam unverrückt belassen werden, von welcher Anordnung der Fall des Scheintodes, und der Fall, wo eine Weibsperson in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft verstorben ist, ausgenommen ist, im letzteren Falle muß der Kaiserschnitt ohne die gerichtliche Section abzuwarten, gemacht werden, um die Frucht zu retten, oder doch die Taufe (bei christlichen Personen) vornehmen zu können. § 5 u 6.

Kann der Leichnam auf der Stelle, wo er gefunden wurde, nicht verbleiben, — z. B. auf offener Straße, so muß die Transportirung auf die oben beschriebene Weise vorgenommen werden.

3. Anzustellende Nachforschungen bei dritten Personen. §. 27. 28. 29. 93. 94

Bei Vergifteten soll von dem behandelnden Arzt auch eine schriftliche Krankengeschichte und vorzüglich die Angabe der gereichten Arzneimittel abgefordert werden, weil dieses die Beurtheilung des in den Eingeweiden Enthaltenen sehr erleichtert.

Außerdem hat sich der Arzt *) vor Allem genau nach den Zufällen, welche dem Tode vorhergingen **) bei den Anverwandten und Ange-

---

*) Nur der Arzt, nicht aber die Gerichtsperson, kann wissen, nach welchen Zufällen zu fragen ist.

**) Krankheits Erscheinungen bei in Kohlendampf Erstickten sind: gänzliche Bewußtlosigkeit, trismus, Herzpochen, stoßweises angestrengtes Athmen mit hinaufgezogenem Kehlkopfe, Scheintod, Wiederkehren des Pulses, fortdauernde Bewußtlosigkeit bis zum Tode. Wend Hülfe bei Scheintodten, Breslau 1825. Orfila Rettungs-Verfahren. Uebers. Pesth 1819.

§§. der Instruktion v. J 1814.

Gegenstand der Beobachtung.

hörigen des Verstorbenen, dann auch besonders bei jenen Arzte, welcher den Verstorbenen behandelt hat, und bei dem Priester, welcher ihm beigestanden ist, zu erkundigen, und sich auf diese Weise von der Art der Vergiftung zu unterrichten. Hat die Gerichtsbehörde entweder durch die früheren eigenen Aussagen des Verstorbenen, oder durch Zeugenaussagen und Verhörsprotocolle hierüber schon vorläufig einigen Aufschluß erhalten, so soll sie nicht anstehen, ihm dieselbe voraus mitzutheilen, und ihm überhaupt über die nöthigen Aufschlüsse, die ihn bei seiner Untersuchung leiten können, in die gehörige Kenntniß zu setzen. (§. 94 Instr.)

Auf was in specie zu sehen, wenn eine Vergiftung durch gewisse bestimmte Arten von Giften geschehen ist, hierüber sieh Anhang II. dieser Schrift.

Wann der Verdacht einer Vergiftung eintritt hierüber sieh Anhang II. §. 93 u. 97. (Sieh auch §. 5. dieser Schrift.)

Im Allgemeinen sind noch zu erforschen: Die Art und Weise des Todes, so wie die Zeit wann die in Frage stehende Gewalt rc. ausgeübt wurde, mit welchem Werkzeug, in welcher Stellung und Lage des Körpers sie zugefügt wurde, wie lange der Verunglückte ohne ärztliche Hülfe blieb? worin dann die angewandte medizinisch chirurgische Hülfe bestand? wie die Zufälle und übrigen Nebenumstände beschaffen waren, die bei ihm den Zeitraum zwischen der gewaltsamen Verletzung und dem Tode ausfüllten? wie lange dieser Zeitraum dauerte. Bei allen diesen Erkundigungen muß der Arzt sich hüthen, sich selbst von Gerichtspersonen bloße Muthmaßungen für Thatsachen geben zu lassen.

Ist der Arzt oder Wundarzt zugegen, der den Verstorbenen zuletzt behandelte, so muß

Gegenstand der Beobachtung. §§. der Instruktion v. J. 1814.

noch vor der eigentlichen gerichtlichen Leichenbeschau, die Krankengeschichte, und Behandlungs-Art entweder zu Protokoll diktirt, oder von ihnen schon schriftlich abgefaßt, nachdem sie zuvor laut abgelesen worden übergeben, und den Fundschein beigelegt werden. (§. 28. Instr.) Auch die Rezepte sind nach Umständen zu übergeben.

Ueber den Unterschied der 3 Fäulnißgrade, und das Verfahren im III. Grad, sieh Instruk. §. 33 et seq. Bei Schußwunden ist auch im 3. Grad der Fäulniß insofern ein entscheidendes Resultat möglich, als die Auffindung des Schußmaterials im Körper schon an und für sich eine höchst wichtige Thatsache ist. 4. Fäulnißgrad §. 33 34, 35, 36, 39, 93 Instruktion.

Die auf der Oberfläche eines Leichnam befindlichen braunen, und blauen Flecke, sind jedesmal nach ihrer Form, nach ihrem Sitze zu beschreiben, und müssen immer durch Einschnitte mit einem Scalpelle näher untersucht werden, um zu unterscheiden, ob sie nur Todenflecke, d. i. Merkmahle der anfangenden Verwesung, oder der organischen Zerstörung durch chemische Entmischung, oder ob sie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen sind, es muß daher jederzeit auch bemerkt werden, ob diese mißfärbigen Stellen zugleich geschwollen sind oder nicht.

Ueber die Vorbereitung zur Sektion, welche nachdem die bisher bemerkten Beobachtungen gemacht, und gehörig aufgezeichnet sind, nunmehr statt zu finden haben) sieh den Anhang I.

§. 30 — 32.

Bei Ertrunkenen: ob die Haut mit Koth u. dgl. verunreinigt ist, und ob dieser Koth von gleicher Beeschaffenheit mit jenem ist, welcher Allgemeiner habitus der Leiche.

§§. der Instruktion v. J. 1814.	Gegenstand der Beobachtung.

a. Gesicht.
b. Physiognomie.
c. Hautbeschaffenheit.
d. Gliedmaßen.
e. Besondere Beobachtungen bei unbekannten Leichen.
f. Aufsuchung des Sitzes der Todes-Ursache.
§. 36. 40

sich im Wasser befindet, worin die Leiche gefunden wurde. Ein specielles Merkmal des Ertrinkungstodes ist die Gänsehaut, und bei längere Zeit im Wasser gelegenen Leichen, die runzliche Haut (nach Krompholz.) Es ist sich daher zu erkundigen wie lange die Leiche im Wasser gelegen, und das Vorhandensein, oder der Abgang dieser Merkmale besonders anzumerken.

Bei in Gasarten Erstickten: ist ein specielles Kennzeichen Indifferenz der Physiognomie, gewöhnlich der Ausdruck des tiefen Schlafes, das Gesicht feuerroth, manchmal blau, überhaupt Röthe der Haut, wie nach erlittenem Frost, auffallend anhaltende Wärme nach dem Tode. (Krompholz, Berndt visa reperter. S. 342. Renard. Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneikunde. B. 9. S. 125.)

Bei Vergifteten: rothes, blaues oder braunes, und verzerrtes Gesicht, mit halb geöffneten Augen, auffallende Beweglichkeit der Gliedmaßen. Große rothe suggillirte Stellen in der Haut, bei betäubenden Giften. (Instr. §. 69.)

Im Allgemeinen. Wenn alles zur gerichtlichen Leichenbeschau vorbereitet, d. i. wenn der Leichnam in dem entsprechenden Lokale in die passende Lage gebracht, entkleidet, gereinigt ist, hat sich die allgemeine Untersuchung vor Allem mit der genauen Besichtigung und Beschreibung des allgemeinen habitus der Leiche zu beschäftigen, nämlich ob sie sich überhaupt in einem geschwollenen, und aufgedunsenen, oder zusammen gefallenen, und abgemagerten Zustande befinde, wie insbesondere das Gesicht in dieser Beziehung und wie dessen physiognomischer Ausdruck beschaffen ist, z. B. ob Schmerz oder Ruhe ausdrückend (nach Krompholz). Wie im Allgemeinen die Farbe der Haut, die Steifheit oder Biegsamkeit der Gliedmaßen beschaffen ist, ob sich schon Spuren von Fäulniß und die sogenannten

Gegenstand der Beobachtung. | §§. der Instruktion v. J 1814.

Todtenflecke, in welchem Grade, und wo sie sich zeigen.

Bei unbekannten Personen ist insbesondere auf die Länge, die Corpulenz, auf die Farbe der Haare und Augen, auf die auffallenden Auszeichnungen in den Gesichtszügen, auf Narben, Warzen, Muttermähler, Mißbildungen zu sehen, und dieselben in dem Fundscheine anzumerken.

Zum Behufe der Ausmittlung des Sitzes der Todesursache ist zu sehen und anzumerken, ob kein Ausfluß von Blut oder andern Feuchtigkeiten, aus dem Munde, der Nase, den Ohren, den Geschlechtstheilen, dem After vorhanden ist, ob keine Spur eines dem Tode vorhergegangenen Krampfes, an dem Leichnam zu bemerken ist, oder ob im Gegentheile die Leiche eine ungewöhnliche Beweglichkeit zeiget, ob keine mißfärbigen Stellen der Haut oder Flecken, keine Blutunterlaufungen, Wunden, Geschwüre, Quetschungen, Brüche, Vorfälle, Verrenkungen ödematöse und entzündete, harte oder weiche, genau begränzte, oder weiter, und allgemein verbreitete Geschwülste und andere, von dem gewöhnlichen, oder Normalzustande abweichende Beschaffenheiten vorhanden sind.

6. Nachforschungen nach verborgenen Verletzungen. §. 37.

Eine besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit fordert hingegen die Untersuchung derjenigen Stellen des menschlichen Körpers, an welchem vorzugsweise gewisse feine, nicht leicht wahrzunehmende und schwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht oder sonst die Merkmahle einer von Aussen angebrachten Gewaltthätigkeit verborgen sein können, als hauptsächlich Nase, Mund und Rachenhöhlen, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achselgruben, der After. — Bei den Weibern mit hängenden Brüsten,

§§ der Instruktion v. J. 1814.	Gegenstand der Beobachtung.

die Stellen, welche von den Brüsten besonders linker Seits bedeckt werden, die äußeren Geburtstheile.

Bei Kindern noch überdieß die Fontanellen und die ganze Rückgradsgegend.

7. Besondere äußere Besichtigung der einzelnen Theile des Kopfes a) Augen b) Augenlieder §. 37 u. 49.

Bei Erhängten spezielles Kennzeichen: Glanz und Röthe des Augapfels. (Krompholz.)

Bei Ertrunkenen ist gewöhnlich die Binde Haut injicirt, die Augenlieder geschlossen. (Krompholz und Close Beiträge zur ger. Arzneik. Breslau, 1811. S. 185.

Bei in Gasarten Erstickten dient als ein spezielles Kennzeichen, besonderer Glanz der Hornhaut. (Krompholz, auch Orphila u. Portal.)

Im Allgemeinen:

Ob die Augen hervorragend oder eingefallen, ob die Hornhaut gespannt oder schlaff oder runzelig ist.

Ob die Augenlider offen oder geschlossen sind?

Ob der Kopf angeschwollen, roth, braun oder blau erscheine.

---

8. Nase. §. 36, 37, 49, 95.

Bei Ertrunkenen. Ob dieselbe Koth, Schlamm und dergleichen enthält. (Sieh Nr. 5.)

Bei in Rauch Erstickten. Ein rußartiges Pulver.

Bei Vergiftungen. Ob der Giftstoff nicht dortselbst beigebracht wurde. (Instr. §. 95.)

Im Allgemeinen. Ob Ausfluß von Blut oder anderer Feuchtigkeit vorhanden ist. (Instr. §. 36 u. 49), ob keine verborgenen oder schwerer zu entdeckende Verletzung sich vorfindet (§. 37.) ebenso ob sonst keine krankhafte Beschaffenheit bemerkbar ist.

Gegenstand der Beobachtung.	§§. der Instruktion v. J. 1814.
Bei Ertrunkenen dient als spezielles Kennzeichen, ob Koth, Wasser, Schlamm in dem Munde oder in der Rachenhöhle sich befindet.	9
Bei in Gasarten Erstickten. Ein spezielles Kennzeichen ist die hochrothe Farbe der Zunge, welche zuweilen hervorragend ist. Gewöhnlich ist der Mund fest geschlossen.	d) Lippen, e) Mund, f) Rachenhöhle, g) Zunge. h) Zungenbrein, i) Stimmritze, k) Kehldeckel, l) Zähne, m) äußerer Gehörgang.
Bei Vergifteten wie bei Nr. 8.	
Im Allgemeinen. Ob die Lippen geschwollen, von welcher Farbe sie sind, ob nicht dunkelfärbig, ob der Mund offen oder geschlossen ist. (Krompholz). Ob in der Mundhöhle keine krankhafte oder sonst ungewöhnliche Beschaffenheit, als: Entzündung, Eiterung, krankhaft gebildete Entzündungshäute, Brand oder fremde feste Körper, als: Werg, Heu, Sand, Asche, Tücher u. s. w. oder Flüßigkeiten als Blut, Wasser, Eiter, Schleim, schaumige Feuchtigkeit, und wie viel davon nach Maaß und Gewicht bestimmt, in derselben getroffen werden.	
Ob vielleicht die Zunge angeschwollen, blau, schwarz, zwischen die Zähne eingebissen, verwundet, nach rückwärts gebeugt, oder abgeschnitten? oder etwa hervorragend. Ob die Stimmritze nicht verstopft oder der Kehldeckel ganz offen, oder krampfhaft niedergedrückt erscheint.	
Ob die Zähne nicht ausgeschlagen? ob die Theile des Rachens u. s. w. nicht von der Lustseuche angegriffen sind?	
Bezüglich des äußern Gehörganges wie bei Nr. 8. *)	

*) Ein Ehemann soll mehrere Frauen dadurch getödtet haben, daß er ihnen, nachdem er sie durch einen Schlaftrunk betäubt hatte, mittelst eines Trichters geschmolzenes Blei in das Ohr laufen ließ. Die letzte von den Frauen desselben, war auf ihrer Huth, nahm den Schlaftrunk nicht, stellte sich aber schlafend, und gewahrte so das verbrecherische Treiben ihres Mannes, natürlich machte sie Lärm, wodurch dieser Versuch, und später durch die Ausgrabung der Leichen der übrigen Frauen, auch die wirklichen Morde an den Tag kamen.

§§. der Instruktion v. J. 1814. — Gegenstand der Beobachtung.

Anmerkung: Röthe der Zunge wird von Krompholz als besonderes Kennzeichen des Blutschlages angeführt, zugleich aber bemerkt, daß das Hervorragen der Zunge nicht immer bei dem Erwürgungstode eintrete, sondern daß die Bedingnisse, unter welchen dieß geschieht noch nicht ausgemittelt sind. (16. Fall).

---

10 Unterkiefer. § 36, 59, 93, 95.

Bei in Gasarten Erstickten: Speciel- les Kennzeichen, fest geschlossen. (Krompholz 3. wurde jedoch auch beweglich gefunden. 9. Fall.)

Bei Vergifteten. Besondere Beweglich- keit ist zuweilen ein Kennzeichen. (§. 93.) Bei ätzenden Giften sind zuweilen Spuren der Zer- störung bemerklich. (§. 95.)

Im Allgemeinen. Ob daran keine Spu- ren vor dem Tode vorhergegangenem Krampfe zu bemerken, (§. 36) ob er nicht fest an dem Oberkiefer gehalten wird, nicht geschwollen, entzündet ist. (§. 59.) ob er etwa eine beson- dere Beweglichkeit zeigt. (Krompholz.)

---

11. Rückgrad.

Im Allgemeinen: Bei dem Rückgrade ist schon von Außen zu sehen, ob an denselben der Länge nach nicht eine Spur einer angebrach- ten Gewalt zu sehen ist? Ob keine Wunden vorhanden sind, die wenn sie auch noch so klein sind und unbedeutend zu sein scheinen, doch im- mer die größte Aufmerksamkeit verdienen, ob daher keine Blutunterlaufungen oder an- dere Spuren von Quetschungen, keine Ent- zündungen, Eiterungen oder Brandstellen, kein Knochenfraß, und besonders ob keine Ver- renkungen und Knochenbrüche der Wir- belbeine vorhanden. (Siehe hierüber auch Nr. 31. bei der innern Besichtigung.)

Gegenstand der Beobachtung. | §§. der Instruktion v. J. 1884.

12. Hals. §. 63.

Im Allgemeinen: Ob sich keine Spuren einer hier angebrachten Gewaltthätigkeit, als Schnittwunden und besonders Quetschungen und sugillirte Stellen als Folgen eines angewandten Druckes oder angewandten Stranges oder Würgebandes finden? Was für eine Form und Gestalt diese Eindrücke und Sugillationen haben? Ob sich nicht das Würgeband ganz oder zum Theile am Leichname befindet? wie tief die Sugillationen eindringen? Ob sich die Gefäße am Halse überhaupt, blau durchscheinend, angeschwollen, oder im Gegentheile eingefallen und vom Blute leer zeigen? Ob keine krankhaften Veränderungen und Beschaffenheiten sich an der äußern Fläche des Halses zeigen?

Anmerkung: a. Bei Erhängten und Erwürgten (so wie bei den übrigen besonders angeführten Todesarten) muß jedenfalls die Eröffnung der Halshöhle vorgenommen werden; bei der äußeren Besichtigung ist übrigens in Specie darauf zu sehen, ob das Genick nicht eine besondere Beweglichkeit zeige, weil dieses auf eine Verrenkung hindeutet, von deren Vorhandensein oder nicht Vorhandensein sich durch anatomische Untersuchung die Ueberzeugung verschafft werden muß.

Anmerkung. b. Bezüglich des Erhängungs Vehikels, muß insbesondere genau angegeben werden, wie das Erwürgungsband angelegt ist, wie sich dessen Anlegung und insbesondere Stellung des Knotens zur Stellung des Körpers verhalte, ob der Knoten rückwärts an zur Seite ist u. s. w. Die Breite und Länge des Erwürgungsbandes und des Eindruckes desselben um den Hals sind genau anzugeben, insbesondere ob diese Stelle sugillirt pergamentartig beschaffen ist? oder ob blutige Stellen sich daselbst befinden.

§§. der Instruktion v. J. 1814.

Gegenstand der Beobachtung.

Sugillirte Stellen zeigen übrigens dahin, daß der Tod nicht sogleich erfolgt sei und sollen nach Orfila bei Personen, die sich selbst erhängt haben, sogar selten sein. (Orfila Vorles. über gericht. Mediz. Lpzg. Bd. 2. S. 370.)

Die Horn- oder pergamentartigen Flecken an dem Halse sind kein Beweis, daß das Aufhängen noch bei Lebzeiten erfolgt sei, da ähnliche Flecken auch durch die durch Reiben 2c. angewandten Rettungsversuche entstehen. (Krompholz 16. Fall.) *)

Durch die Lage des Erwürgungsbandes kann eine Beleidigung des Stimmennervens, und dadurch Nervenschlag erfolgen, wo dann bei schnell eingetretenen Tode weder eine Sugillation, noch, wenn das Erhängungsband keine Reibung ausübte, pergamentartige Flecken entstanden sein können. (Krompholz 4. Fall.

Bei durch betäubende Gifte Vergifteten ist auf das Strotzen der venösen Gefäße Rücksicht zu nehmen. (Instrukt. §. 96.)

---

13. Brust. § 37, 63.

Im Allgemeinen: Ob der Thorax seine regelmäßige Wölbung hat, oder ob er platt zusammengedrückt ist, ob die Haut auf der Brustplatte, eben und ungefärbt, oder ob sie mit braunen blauen Flecken oder mit geschwollenen Stellen versehen ist? ob diese Flecken beim Einschneiden derselben sich tiefer als auf die Oberfläche der Haut erstrecken, und wie tief? ob ausgetretenes Blut unter denselben zu bemerken ist? ob sich Verletzungen von Stechen, Hauen, Schneiden, Schießen, oder Quetschen zeigen; Ob keine Luft, oder andere Geschwulst, keine Entzündung, Eiterung oder brandige

*) Die Behauptung Metzgers, daß die Abwesenheit der Sugillationen den Tod durch den Strang widerlege ist (nach Krompholz) durch die Erfahrung widerlegt..

Stellen an den äußern Brustgewölbe wahrzunehmen sind? ob diese Verletzungen bloß die allgemeinen Bedeckungen und die fleischigen Theile des Brustgewölbes betreffen, oder ob sie in die Brusthöhle selbst eindringen? ob die äußern in die Brusthöhle eindringenden Verletzungen so groß sind, daß sie eine hinlängliche Luftmenge einlassen, wodurch die Ausdehnung der Lunge vermittelst der durch die Stimmritze in die Luftröhre eingedrungenen athmosphärischer Luft verhindert wird. Bei den nicht eindringenden jedoch müssen jene Theile, die verletzt wurden, genannt und es muß hauptsächlich darauf gesehen werden, ob nicht vielleicht die unter den Schlüßlbeinen hinlaufenden oder in den Achselhöhlen befindlichen Gefäße oder die Intercostal-Gefäße verletzt sind, und wo, vorzüglich wie nahe oder wie ferne vom Rückgrade? oder die äußeren Brustschlagadern (Arterio mamariae extarnae) verletzt sind. (§. 63.)

Bei weiblichen Körpern muß noch insbesondere untersucht und bemerkt werden, ob nicht an den Brüsten und unter denselben, vorzüglich wenn sie groß und hangend sind, so daß die unter denselben gelegenen Stellen davon bedeckt werden, Wunden, Quetschungen, Entzündungen, Verhärtungen, Eiterungen, Krebsgeschwüre, Brandstellen u. s. w. vorkommen? In Fällen, wo einige Fragen oder Zweifel über vorhergegangene Schwangerschaft, Geburt, verlorene Jungfrauschaft u. dgl. vorkommen können, *) ist bei der Beschaffenheit der Brust noch insbesondere genau anzumerken, ob sie schlaff oder hängend, oder vollgerundet oder derb angetroffen wird? und von welcher Farbe der Hof und die Blutwarze angetroffen wird? (§. 64. Instruktion.)

*) Dieß ist der Fall, wenn der Verdacht einer verübten oder versuchten Schändung obwaltet.

§§. der Instruktion v. J. 1814.

Gegenstand der Beobachtung.

14. Unterleib §. 74 u. 75. Im Allgemeinen. Bei der äußern Besichtigung des Unterleibs muß vor Allem, die Abweichung der Bauchdecken von der gewöhnlichen Farbe und glatten Beschaffenheit ihrer Oberfläche untersucht und angemerkt werden, denn es tritt hier oft der Fall ein, daß eine dem Anscheine nach unbedeutende Verletzung eine wichtige innere Erschütterung, Quetschung, Zerberstung oder Zerreißung der Baucheingeweide verbirgt.

Es müssen daher nebst den eigentlichen Wunden und andern auffallenden Merkmalen wichtiger Verletzungen und ungewöhnlicher krankhafter Beschaffenheit, alle ungewöhnlichen Erhöhungen und Anschwellungen genau beschrieben und untersucht werden, ob sie umgränzt sind oder nicht, ob sie hart, weich, schwappend oder elastisch, wie von Luft aufgespannt, an welcher Stelle sie gefunden werden? und in welchen Verhältnisse sie mit dem am Leichname schon gefundenen Grad der Fäulniß stehen, ferner müssen alle rothen, braunen, blauen und gelbgrünen Flecken an den allgemeinen Bedeckungen des Bauches genau untersucht, wie groß, an welcher Stelle sie sind? ob sie mit einer Geschwulst verknüpft sind, oder nicht? wie tief sich dergleichen Veränderungen nach Innen erstrecken, und ob sich beim Einschneiden in dieselben Blutergießungen (Suffusionis) entdecken lassen? Ob keine Wunden, von welcher Art, eindringend oder nicht eindringend, an welcher Stelle und mit welchen Umständen von Entzündung, Eiterung, Brand, oder mit einem Vorfalle von verletzten Baucheingeweiden begleitet sich zeigen.

Wenn Brüche (hernivae) oder Vorfälle (prolapsus) sich am Unterleibe finden, so müssen diese in Hinsicht auf ihren Sitz, ihre Größe und Beschaffenheit genau beschrieben werden. (§ 74)

Gegenstand der Beobachtung. | §§. der Instruktion v. J. 1814.

An weiblichen Leichnamen müssen besonders, wenn es sich um Beantwortung der Frage über Jungfrauschaft, Schwangerschaft, oder vorhergegangenen Geburt handelt, die äußern Geschlechtstheile, die Gegend des Unterbauches noch vorzüglich untersucht werden. Ob der Unterleib gespannt oder ausgedehnt ist und an welcher Gegend? ob die bemerkte Geschwulst schwappend, wie von Luft ausgedehnt, wie ein fester Körper anzufühlen ist? ob der Unterleib überhaupt eine den Umständen angemessene Wölbung hat? ob die Haut welk, faltig mit marben ähnlichen Runzeln versehen ist. (§. 75.)

15.
Aeußere Geschlechtstheile.
a) männliche.
b) weibliche.
§. 37. 74, 75.

Bei Erhängten: Samenartige Flüßigkeit in der Harnröhre oder an der Wäsche (status sub errectus) siehe hierüber auch Nr. 58 u. 59.

Im Allgemeinen: a) Ob an den männlichen Geschlechtstheilen und in der Nähe derselben keine krankhafte Beschaffenheit, oder keine Quetschungen oder andern Verletzungen zu finden sind. (§. 74.)

b) Bei weiblichen Geschlechtstheilen muß besonders, wenn es sich um Beantwortung der Fragen, um Jungfrauschaft rc. handelt, (Siehe N. 13) gesehen werden, ob die äußeren Schamlefzen erweitert und schlaff, aufgedunsen oder geschwollen, eng und derb sind? Ob das Scheidenhäutchen (Hymen) entweder eiförmig oder halbmondförmig oder ganz undurchbohrt vorhanden ist, oder ob an seiner Statt die myrtenähnlichen Karunkeln zu sehen sind.

Wie sich die Nymphen und die Clitoris verhalten, ob das Schambändchen (Tranulum) ganz zugegen, ob es zerrissen oder verschwunden ist? ob das Mittelfleisch nicht verletzt ist. (§. 75 Instruktion.)

§§. der Instruktion v. J. 1814.

Gegenstand der Beobachtung.

Bei den mehr nach Innen liegenden (weiblichen) Geschlechtstheilen. Wie sich die Mutterscheide verhält? ob sich in derselben keine blutige, schleimige oder eiterartige Feuchtigkeit befindet, ob sie angeschwollen, umgekehrt oder vorgefallen, zerrissen, eng, derb und mit Runzeln versehen, oder weit, schlaff, und geebnet ist? Wie sich der Muttermund verhält? ob er tief in die Scheide hinabreicht oder ob er hoch steht und schwer zu erreichen ist? Ob der Bärmutterhals weich, kurz, dick, wulstig, der Muttetmund völlig geschlossen oder offen, weich, schlaff, geschwollen, gekerbt, und ob die Querspalte des Muttermundes in eine zirkelrunde Form verändert ist, oder nicht. Ob an den genannten Geschlechtstheilen oder in der Nähe derselben nirgends etwas Krankhaftes zu bemerken ist.? (§. 76 Instruktion.)

Jedenfalls ist (auch wenn es sich nicht um Jungfrauschaft handelt) immer zu untersuchen und zu bemerken, ob in den Geburtstheilen nicht gewisse feine, nicht leicht wahrzunehmende und schwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht seien. (§. 27 Instruktion.)

16.
After. §. 36, 37.

Bei Erhängten: specielles Kennzeichen, Excremente in den Kleidern. (Wildberg Anleitung zu den polizeilich-medizinischen Geschäften der Physiker. (Erfurt, 1823. p. 226.)

Bei Vergifteten, besonders durch ätzende Gifte, ob nicht Entzündungen durch giftige Stoffe, oder diese selbst vorhanden sind. (Sieh §. 58.)

Im Allgemeinen: Ob kein Ausfluß von Blut oder anderer Feuchtigkeit vorhanden ist, §. 36, ob nicht verborgene Verletzungen vorhanden. (Siehe den vorigen Nr.

Anzustellende Beobachtungen.

§§. der Instruktion v. J. 1814.

Bei Ertrunkenen: spezielles Kennzeichen: blaue Farbe der Nägl, Schlamm, Sand zwischen denselben, die Fingerspitzen wund, in Folge des Umsichgreifens. — 17. Extremitäten §. 33.

Im Allgemeinen:

Als Kennzeichen der Fäulniß, Abgehen der Haare und Nägel.

II.

Innere Besichtigung.

A. Eröffnung der Kopfhöhle.

Bemerkung: Der anatomische Vorgang bei dieser Eröffnung ist im §. 49 und 50 der Instruktion enthalten, (siehe Anhang I.) — 18. Zeichen erlittener Gewaltthätigkeit oder geleisteten Widerstandes.

Bei Verletzungen und Abnormitäten an der Hirnschale ist die Beinhaut abzuschaben (§. 49). Die Säge darf die Hirn Substanz nicht verletzen. Bei Kindern werden die Schädelknochen mit der Knochenscheere oder Knochenzange abgeschnitten, und meistens wegen des zwischen den Nähten vorhandenen und mit der harten Hirnhaut fest verbundenen Zellengewebes, einzeln weggenommen werden müßen. (§. 50.)

Bezüglich der an der abgenommenen Hirnschale vorzunehmenden Untersuchung. Siehe §. 51.

Im Allgemeinen:

a) *) Nach Hinwegnahme der Hautbedeckung sind nebst den Merkmalen vorhandener

*) Eine sehr abweichende Form des Schädels ist bei den angeführten 4 Todesarten aus dem Grunde von Bedeutung, weil sie eine disponirende Ursache für Geisteszerrüttungen ist, (Prof. Berndt Handb. der gerichtl. Arzneikunde,) und in Folge der Geisteszerrüttungen, Selbstmord in einer oder andern dieser Formen nicht selten vorkommt.

§§ der Instruktion v. J. 1814.

Gegenstand der Beobachtung.

Verletzungen, und ihrer Folgen, dann auch noch die von dem gesundheitsgemäßen Zustande abweichenden Beschaffenheiten des Schädels, als: noch nicht geschloßene Fontanellen, offene Stellen durch Bildungsfehler oder nach der Treponation, Knochengeschwülste, Beinfraß u. s. w. zu bemerken und zu beschreiben. Uebrigens ist noch darauf zu achten, ob nicht schon theils aus der Beurtheilung der äußern Verletzung, theils aus der Wichtigkeit und Größe der Verletzung des knochernen Schädels wahrscheinlich werde, daß durch die verletzende Gewalt eine Hirnerschütterung veranlaßt worden sei. (§. 49 Instruktion.)

Hat man bei der Wegnahme der Schädelknochen Stellen bemerkt, wo die harte Hirnhaut von der innern Fläche des Schädels bereits schon getrennt gefunden wurde, so müssen diese besonders angemerkt werden.

b) Nach geschehener Abnahme der Hirnschale wird die abgenommene Hirnschale untersucht, ob sich Verletzungen an ihr befinden? und welche? mit einer genauen Beschreibung derselben. Bei Rissen, ob sie nicht blos scheinbar und vielleicht nur ungewöhnliche Schädelnähte sind? Ob Brüche, einfache, vielfache ob Gegenbrüche oder Gegenspalten mit oder ohne Niederdrückung der Schädelknochen, in welchen Knochen und in welchen Theile dieselben zugegen sind? ob die Hirnschale nicht ungewöhnlich dick, dünn, hart und sprode, weich und biegsam oder sonst krankhaft beschaffen ist.*) Ob nicht irgend ein Theil

*) Ich erlaube mir hier auf die juridische Wichtigkeit dieser Verhältnisse aufmerksam zu machen, nicht wegen der Frage über die Tödlichkeit der Verletzung, denn darüber kann kein Zweifel sein, wenn einmal nachgewiesen ist, daß der in diesem Augenblicke erfolgte Tod durch die beigebrachte Beschädigung bedingt sei, (siehe hierüber den Aufsatz die Lehre über Verletzungen in meinem Werke: die gerichtliche Medizin nach Rechtsgrundsätzen dargestellt,) sondern we-

Gegenstand der Beobachtung. | §§. der Instruktion v. J. 1814.

eines Knochens aus seiner Lage gewichen, nach Innen eingedrückt, zerbrochen oder zersplittert gefunden wird? und welcher? Ob keine Trennungen der Nähte, der Kopfknochen, und mit was für Erscheinungen verknüpft vorhanden sei? Ob das Auseinanderweichen der Schädelnähte eine unmittelbare Folge der Verletzung oder etwa einer andern inneren Ursache sein kann. Ob eine Knochenverletzung vorzüglich an jenen Stellen der Hirnschale sich viele Diploe oder wohl gar Höhlen zwischen der äußern und innern Knochentafel befinden durch beide Tafeln den ganzen Knochen hindurch, oder nur eine oder die andere durchgedrungen ist? ob die Diploe zwischen den beiden Tafeln gequetscht gefunden wird? ob aus der Beschaffenheit der nahe liegenden fest weichen Theile sich wahrscheinlich schließen lasse, daß die Verletzung schon vor oder erst nach dem Tode zugefügt worden?

---

gen der Frage, ob die Handlung, durch welche die Verletzung entstanden ist, als Todschlag zugerechnet werden könne. In medizinischer Beziehung wird es nämlich wohl keinen Zweifel unterliegen, daß bei gewissen Abnormitäten des Schädels eine unbedeutende Gewalt, welche für einen mit diesen Abnormitäten nicht behafteten Menschen keinen wesentlichen Nachtheil gehabt hätte, hinreicht um eine tödtliche Verletzung hervorzubringen. Wenn nun die Gewalt in der That nicht größer war, als um bei normalen Zustand einen nur unerheblichen Nachtheil zu bewirken, und derjenige, der die Gewalt ausübte, wie es gewöhnlich der Fall ist, keine Ahnung von dem Vorhandensein derselben hatte, so wird wohl die Zurechnung der That ganz anders ausfallen, als wenn Jemand einen normal gebauten Menschen, zwar ohne Vorsatz ihn zu tödten, jedoch so stark schlägt, daß keine andere Veranlassung des Todes, als eben seine Handlung vorhanden ist. Bei der Wichtigkeit dieser rechtlichen Folge muß daher diesen Verhältnissen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und im Gutachten sich besonders dahin ausgesprochen werden, ob die vorhandene Abnormität, das Individuum einer besondern Lebensgefahr in Bezug auf ähnliche Beleidigungen, wie er sie wirklich erhielt, ausgesetzt habe.

§§ der Instruktion v. J. 1814	Gegenstand der Beobachtung.

20. Hirnhäute.

a) harte Hirnhaut.

Im Allgemeinen:

Wegen der fest mit dem Schädel verwachsenen Hirnhaut ist besonders zu bemerken, daß solche auf vorhergegangene Entzündung und dadurch auf Anlage zur Geisteszerrüttung unmittelbar, daher auf möglichen Hang zur Selbstentleibung deutet. (Krompholz.)

Bei Vergifteten ist im Fundschein zu bemerken, ob nicht Anhäufungen von Blut in den Blutgefäßen, oder wirkliche Zerreißungen und Ergießungen von Blut oder Blutwasser zu bemerken sind. (Anhang II. §. 98).

Nun hat die Abnahme der harten Hirnhaut, (nach §. 53) zu geschehen, darauf wird die Dicke der Hirnhaut, und das etwa zwischen ihrer innerlichen Fläche und der Spinnenwebhaut befindliche flüßige, oder geronnene Ergossene bemerkt. Da ferner die Gefäße der weichen Hirnhaut durch die Spinnenwebhaut nun deutlich durchschimmern, so kann auch ihr geringeres oder stärkeres Strotzen von Blut oder ein vorhandenes Extravasat zwischen denselben bestimmt untersucht und angegeben werden.

Sind was immer für Verletzungen am Kopfe, die bis an das Hirn eindringen, zugegen, so muß endlich auch die weiche Hirnhaut mit der Pincette abgenommen werden, um so die ganze übrige Fläche der Hirnsubstanz genau untersuchen und besehen zu können (§. 53) Krompholz bemerkt insbesondere, wie die Verästungen der Arterien der harten Hirnhaut beschaffen sind.

(Uebrigens darf in dem Falle als eine oder die andere im vorigen Nr. erwähnte Erscheinung eintritt, nicht außer Acht gelassen werden, bei jeder Nummer in Specie angegeben, in wie weit die harte Hirnhaut dadurch angegriffen sei.)

Gegenstand der Beobachtung.	§§. der Instruktion v. J. 1814.
Im Allgemeinen: Ob die Arterien und Venen blutreich oder leer sind, ob Lymphe oder Blut vorhanden ist, oder Blut vorhanden ist, oder Serum, Farbe des Blutes oder Serums (siehe auch das vorige Nr.)	21. b) Weiche Hirnhaut n. Krompholz.
Im Allgemeinen: Ob mit Blut oder einer andern Flüßigkeit gefüllt. Farbe des Blutes oder Flüßigkeit (siehe auch Nr. 20 und 21.)	22. c) Längenblutleiter d) obere Blutleiter (nach Krompholz.)
Wie bei Nr. 20 und 21. **Bei den angeführten 4 Todesarten:** Erscheinungen des Schlagflußes oder Stickflußes. (Portal. raport sur les effets des vapeurs mephytiques Paris 1775. Richter chir. Bibliothek. Bd. 3. Bernt visa reperta. Renard in Kopps Jahrb. Bd. 3, S. 125.)	23. e) Spinnengewebehaut.
Im Allgemeinen: An dem Hirne ist zu bemerken, ob dasselbe in seinem Baue und in seiner Consistenz auf irgend eine Weise vom regelmäßigen (normalen) Zustand abweicht? Wie es an den Stellen die unter den etwa vorgekommenen äusseren Verletzungen befindlich sind, sich verhalte? ob auf seiner Oberfläche, zwischen oder in der Substanz des großen oder kleinen Gehirns in eigens krankhaft gebildeten Höhlen in den eigentlichen Gehirnhöhlen, oder auf der Grundfläche des Hirns Ergießungen von Blut, Blutwasser, Eiter oder anderer Feuchtigkeiten, in welcher Menge, von welcher Beschaffenheit u. s. w. zugegen seinen? Wie diese Flüßigkeit in Hinsicht auf ihre Ausbreitung sich verhalte, ob sie nämlich an einem Orte beisammen, oder an meh-	24. Gehirn im Allgemeinen § 56 (von dem anatomischen Verfahren bei Untersuchung des Gehirns handeln die §§. 54 u. 55.) Anmerkung. a) In Fällen, wo keine Verletzungen vorkommen, können statt dieser Rubrik sogleich die von Nr. 25 — 30 bezeichneten anatomischen Theile geschildert werden Anmerkung. b) Bei Gehirnwunden sieh das besonders zu beobachtende Verfahren §. 54.

Gegenstand der Beobachtung.

reren Orten ausgebreitet und zerstreut gefunden wird.

Ob die Gefäße des Hirns mit Blut überfüllt oder blutleer angetroffen werden, ob sich nirgends ein entzündlicher Zustand oder eine Eiterung wahrnehmen lasse? Ob in den Hirnhöhlen das nach dem Tode fast immer vorhandene Wasser nur in gewöhnlicher oder in ungewöhnlicher Menge, oder von ungewöhnlicher Beschaffenheit zugegen ist, oder ganz mangelt. — Ob Hirnwunden mit, oder ohne Substanz Verlust vorhanden sind? wie tief sie eindringen, welche Theile dadurch verletzt sind? Wie sie sich in Bezug auf Entzündung, Eiterung oder Brand verhalten? ob fremde Körper, verschiedene krankhafte Beschaffenheiten u. s. w. sich in dem Hirne befinden? (Bezüglich der Grundfläche des Schädels siehe Nr. 30.)

25.
Einzelne anatomische Theile des Gehirns nach Krombholz.
a) großes Gehirn.

Consistenz dieses Theiles, ob die Marksubstanz blutreich, ob strotzend von Blut, Farbe des Blutes, ob die Zirbeldrüse Sand enthält, wie viel und von welcher Größe (als eine Anlage zu Geistes-Krankheiten bedingend,) ob dasselbe genau die Schädelhöhle ausfülle ob viele Blutpunkte bei Durchscheidung zum Vorschein kommen.

26.
b) Hirnkammer.

Im Allgemeinen.

Ob mit Blut oder Serum gefüllt, wie viel davon (im Gewichte) vorhanden ist? ob die Kammern davon ausgedehnt sind? Farbe des Serums oder Blutes.

27.
c) Adergeflecht.

Im Allgemeinen.

Farbe, ob mit Blut gefüllt in den ve-

Gegenstand der Beobachtung.	§§. der Instruktion v. J. 1814.
nösen oder arteriellen Gefäßen, ob mit Hyatider besetzt, und an welchen anatomische Theile sich dieselben befinden. (Als Anlage zu Geistes-Krankheiten bedingend.)	
Im Allgemeinen: Consistenz, ob blutvoll oder blutleer, Verhältniß der Größe des Hirnknotens zur Constitution des Subjektes oder ob der Hirnanhang von ungewöhnlicher Festigkeit ist.	28. d) Gefäße der Basis des Hirns, Hirnknotens und Seitenkammern.
Im Allgemeinen: Ob blutvoll oder blutleer, Consistenz, ob beim Durchschneiden von selbst Blutstropfen zum Vorschein kommen.	29. e) kleines Gehirn und verlängertes Mark-Querblutleiter.
Im Allgemeinen: Ob gehörig gebildet? ob keine Spur von Ergießung, Trennung der Knochenfügungen, Bruch, Spalt, oder sonst einer andern ungewöhnlichen oder krankhaften Beschaffenheit zu entdecken ist? ob an solchen Stellen, wo mehr verborgene, geheimere Verletzungen in den Grund des Hirns eingedrungen sein können, nichts regelwidriges wahrzunehmen ist.	30. Innere Grundfläche des Schädels § 56

B. Besondere Untersuchung der Mundhöhle des Halses und des Rückgrades.

Die Eröffnung und besondere Untersuchung dieser Höhlen, namentlich der Mund- Hals- und Rachenhöhle hat nach §. 42 in allen besonders wichtigen Fällen zu geschehen, wenn es sich darum handelt hiedurch die eigentliche Todesursa-

che aufklären zu können; hiezu gehören nun offenbar die hier bezeichneten 4 Fälle, bei Erhängten, Ertrunkenen und Erstickten, bei Vergiftungen ist sie (§. 98) ausdrücklich vorgeschrieben.

Die Rückgradshöhle ist zu eröffnen.

a) im Falle als sich überhaupt ergibt, daß dortselbst die eigentliche Todesursache entdeckt werden kann (§. 42) oder

b) wenn bei der äußern Besichtigung (siehe Nr. 5.) sich Spuren einer angebrachten Gewalt, oder sonst einer krankhaften Beschaffenheit daran ergeben.

Ist der Fall nicht von der Art, daß sich in einer oder der andern dieser Höhlen ein Aufschluß erwarten läßt, so genügt bei derjenigen dieser Höhlen, wo dieß entschieden nicht der Fall ist, die äußere Besichtigung.

---

31. Rückgrad §. 58. die anatomische Behandlung siehe bei Anh I. §. 57 insbesondere bei Kindern unter einem Jahr.

Was bei der äußeren Besichtigung zu beobachten ist, ist eben bei Nr. 5 enthalten. Dieselbe hat im Falle einer entdeckten Verletzung oder Abnormität richtig zu stellen:

Welche Wirbelbeine verrenkt oder zerbrochen gefunden worden, ob es eine bedeutend vollkommene Verrenkung ist? ob aus der Gegenwart oder Abwesenheit von Geschwulst, Ergießung, Entzündung und Blutunterlaufung wahrscheinlich wird, daß diese Verrenkungen schon vor dem Tode oder erst nach demselben entstanden sind.

Ob nicht irgend ein anderer krankhafter Zustand des Rückgrades z. B. eine Spina bifida u. dgl. zugegen ist? Von Innen: ob die Wunden und andere Verletzungen bis in die Rückmarkscheiden und in das Rückmark selbst, und wie tief sie eingedrungen? Ob keine Ergießungen, Wasser, Serum, Blut, Eiter, in welcher Menge und wo sie vorhanden sind.

Gegenstand der Beobachtung.	§§. der Instruktion v. J. 1814.
Bei Ertrunkenen siehe die Bemerkung a) Bei in Gasarten Erstickten siehe die Bemerkung b) Bei Vergifteten siehe die Bemerkung c) Das im Allgemeinen hiebei zu Beobachtende kommt bei Nr. 9 bei der äußeren Besichtigung vor. Als specielle Erscheinungen bei gewissen Todesarten werden von Krompholz angeführt. a) Bei Ertrunkenen: Schlamm, Koth oder Wasser in der Mundhöhle b) Bei in Rauch Erstickten: ein rußartiges Pulver in der Mundhöhle. c) Bei durch ätzende Flüßigkeiten Vergifteten: Entzündung, Zerstörung, Brand der Haut ꝛc. zuweilen Vorhandensein fremder Substanzen.	32. Mundhöhle §. 59. Das anatomische Verfahren siehe Anhang I. §. 61.
Siehe hierüber Nr. 9 bei der äußeren Besichtigung: Ob das Zungenbein nicht gebrochen.	33. Zunge. §. 59. (Zungenbein nach Krompholz).
Wie bei N. 9. Bei Erhängten oder Erwürgten ist zu sehen, ob die Stimmnerve nicht gepreßt oder verschoben ist, wodurch Nervenschlag entstanden sein kann. (Krompholz.)	34. Stimmritze.
Bei Ertrunkenen: Koth, Schlamm oder Wasser enthaltend, *) der Kehldeckel gewöhnlich emporgerichtet. Krompholz 9. Fall, und Larry med. chir. Denkwürdigkeiten. Leipzig, 1813, Bd. 16. 21. Bei in Gasarten Erstickten: Der Kehldeckel empor gerichtet; Röthe der Schleimhaut,	35. Halshöhle. (das anatomische Verfahren ist im §. 61 Anhang 1. angegeben. a) Lungennerven, b) Halsnerven, c) Kehlkopf, d) Luftröhre,

*) Dieses kann, wenn der Körper umgestürzt aus dem Wasser gezogen wurde, ausgeflossen und auch bei einem tod in's Wasser Geworfenen eingedrungen sein. 2. und 5. Fall der Strangulatinn und 8. Fall der Submersion. (Krompholz.)

§§. der Instruktion v. J. 1814. | Gegenstand der Beobachtung.

e) Speißröhre, f) sympathischer Nerve.

des Kehlkopfes und der Luftröhre, schwarzer, auch grauschwarzer Ueberzug. (Krompholz.)

Bei Vergifteten durch Säuren dient als spezielles Kennzeichen: entzündlicher und brandiger Zustand der Luftröhre, des Luftröhrenkopfes und Schlundes. (Instruction §. 98).

Im Allgemeinen:

Was bei dieser Höhle von außen zu beobachten sei, ist bei Nr. 11 enthalten.

Bei der Untersuchung des Halses ist darauf zu sehen, ob die hier gelegenen Muskeln und welche an der Verletzung Theil nahmen? von welcher Art ihre Verletzung ist? In welchen Zustand von Entzündung, Quetschung, Eiterung und Brand man sie antrifft? Ob die großen am Halse befindlichen Nervenstämme, insbesondere die Lungennerven, der Beynerve, die Zungenschlund-Nerven und die großen sympathischen Nerven verletzt sind, wie und wo. Ob die größern am Halse laufenden Blutgefäße verletzt sind, als die Stämme der äußern oder innern Halsnerven, wie sie verletzt sind? Ob ganz entzwei geschnitten, nur eingeschnitten, oder ob blos Streifwunden in einigen Häuten derselben, oder Quetschungen u. s. w. vorhanden sind? Ob die Knorpel des Kehlkopfes *) nicht gequetscht, zerdrückt, zusammengedrückt, zusammengepreßt, verrenkt, oder aus ihren Verbindungen gewichen angetroffen werden. Ob nicht die Luftröhre auf irgend eine Art, und an welchen Theilen sie verletzt ist. Eben dieses gilt von der Speiseröhre, ob dieselbe, wie und an welcher Stelle ob hoch oben, oder tief unten verletzt ist, ob sie gänzlich oder nur zum Theile durchschnitten, durchschossen, gequetscht oder zerrissen und zermalmt ist? ob die Verletzungen von vorne oder mehr seitwärts oder von hintenzu beigebracht?

Ob im Kehlkopfe und in der Luftröhre kein

*) Ob der Kehldeckel geschlossen oder offen ist.

Gegenstand der Beobachtung. §§. der Instruktion v. J. 1814.

fremder, von außen gewaltsam eingebrachten Körper, keine schäumige, schleimige und blutige Feuchtigkeit sich befindet? und in welcher Menge? Endlich ob nicht irgend in einem Theile des Halses ein Bildungsfehler *) oder eine andere krankhafte Beschaffenheit sich zeigt, sie mag nun mit der gegenwärtigen Verletzung in Verbindung stehen oder nicht (§. 62 Instruktion.)

Kromphölz führt insbesondere die Bemarkung auf, ob die Schilddrüse eingedrückt, ob sie strumös befunden wurde.

C. Eröffnung der Brusthöhle.

Ueber das anatomische Verfahren handeln die §§. 65, 66, 67, 68, 69 der Instruktion vom Jahre 1814 insbesondere §. 86 bezüglich der Brustknochen und Brustknorpeln, über das bei Herausnahme des Herzens zu beobachtende Verfahren der §. 72. (Die Herausnahme des Herzens aus seinen Verbindungen muß immer der häufigen mehr oder weniger mit Blut angefüllten Gefäße wegen mit Vorsicht, und nach gehöriger doppelter Unterbindung derselben geschehen.)

Die bei der äußern Besichtigung anzustellenden Beobachtungen sind bei Nr. 13 aufgeführt.

Schon während der sorgfältigen Eröffnung der Brusthöhle ist darauf zu sehen, ob in der

36. Mittelfellshöhle, Schlüsselbeinvene Brustvenen, innere Fläche des Brustknochens, Thymusdrüse.

*) Bei Untersuchungen, wo Jemand durch Würgen getödtet wurde, ist dieser Umstand in juridischer Beziehung von größter Wichtigkeit, es muß also dann nicht nur das Vorhandensein einer solchen Abnormität aufgeführt, sondern auch gesagt werden ob ein solcher Bildungsfehler wie z. B. ein Kropf von Außen leicht bemerkbar ist, und im Gutachten speciell angegeben werden, ob, und welchen Einfluß derselbe in Verbindung mit dem augenblicklichen Zustande (z. B. Trunkenheit) oder dem Habitus desselben, z. B. hohen Alter, schlagsüchtiger Anlage ꝛc. auf den Erfolg des Würgens gehabt habe.

vordern Mittelfellshöhle keine Ergießung von Blut, Eiter, Wasser, oder irgend eine andere krankhafte Beschaffenheit vorhanden ist. Das Ergossene muß mit einem Schwam aufgesogen und herausgeschafft werden.

Die Blutergießung, welche von der durch die Section veranlaßten Ergießung der Schlüßelbein-Vene, vorzüglich der linken und der inneren Brust-Vene herrührt, ist von der vorigen wohl zu unterscheiden. Ebenso muß die hintere und innere Fläche des Brustknochens, mit der Sehnenhaut der Knorpeln u. s. w. aufmerksam untersucht, und das daran bemerkte Ungewöhnliche aufgezeichnet werden.

Die linke Schlüßelbeinvene und Thymusdrüse, welche bei ältern Subjekten viel weniger kennbar ist, als bei Jüngeren, ist dann noch besonders noch einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, ob sich an derselben keine Verletzung oder keine krankhafte Beschaffenheit bemerken läßt. (§. 68.)

---

37. Brustknochen in Specie, Schwertknorpel §. 36.

Bezüglich der Knochen, welche das Brustgewölbe von allen Sorten bilden, ist zu bemerken, ob Verrenkungen oder Zerbrechungen derselben, an welchen aus ihnen, und an welchen Stellen dieselben statt finden? ob an den Knochen selbst keine krankhaften Beschaffenheiten, als Knochenfraß (Caries), Knochenbrand (Necrosis), Knochenauswüchse (Exoses) krankhaft gebildete Knochenschwielen (Calli) u. dgl. sind? Ob bei den Verrenkungen und Zerbrechungen, die Knochen nicht so aus ihrer Lage nach innen gewichen sind, daß dadurch das Brustfell, oder die Lungen selbst und das Rückenmark mit seinen Häuten auf irgend eine Art beschädigt wurden.

Ob der Schwertknorpel nicht verknöchert, ungewöhnlich lang, an seinem Ende nach

Gegenstand der Beobachtung.	§§. der Instruktion v. J. 1814.
einwärts eingebogen, gespalten, zugespitzt, oder sonst auf eine ungewöhnliche Art von der Regel abweichend gefunden wird.	
Bei Ertrunkenen: Spezielles Kennzeichen: Ausgedehnter Zustand der Lungen, da die meisten, welche Ertrinken Inspirando sterben. (Krompholz 9. Fall.) Bei in Gasarten Erstickten. Spezielles Kennzeichen: Eine eigenthümliche Röthe, welche bald Zinober, bald rosenroth und bald ziegelroth ist. Dünnflüßigkeit und Schwärze des Blutes (Krompholz 7. Fall. Klose. Syst. d. ger. Phy. Breslau 814. §. 85.) Bei der besondern Untersuchung der Lungen ist darauf zu sehen, in welchem Zustande sie sich befinden? ob in denselben Wunden zu finden sind? ob diese Wunden nur eine oder beide Lungen betreffen? ob die Wunden nur die Oberfläche der Lunge treffen, oder ob sie tiefer in dieselben, vielleicht gar bis zur Insertion des großen Lungengefäßes eindringen? ob und welche große Arterien und Venen der Lungen verletzt sind? Ob sich die Lungen mit dem Brustfelle verwachsen, entzündet, vereitert, brandig, gequetscht und zerrissen zeigen? wie und an welchen Ort? Ob keine Ergießung von flüßigen oder geronnenem Blute, von Wasser, Eiter oder sonst einer Flüßigkeit in der Brusthöhle vorhanden ist, wodurch die Lungen zusammengedrückt werden? und in welcher Quantität? Ob eine Berstung oder Zerreißung der Lungen vorhanden ist? wo und wie tief dieselbe in die Lungensubstanz eindringt? ob keine Windgeschwulst, keine Ueberfüllung der Blutgefäße der Lungen mit Blut in Hinsicht der Farbe derselben zu beobachten ist? (Kromp-	38. Lungen, linke Lungen, rechte Lunge (Vor deren Herausnahme aus der Brusthöhle.)

§§ der Instruktion v. J. 1814. | Gegenstand der Beobachtung.

39. Lungen, rechte und linke Lunge, nach deren Herausnahme aus der Brusthöhle §. 70.

holz fügt die Bemerkung bei, ob die Lungen den (Pleura) Sack ausfüllen.)

Sodann werden die Lungen, wenn sie mit dem Brustfelle nicht verwachsen sind, eine nach der andern aus ihrem Sacke, nachdem die Luftröhre, und das Band an dem hintern Theil der Grundfläche entzwei geschnitten worden, leicht herausgenommen, die Verwachsungen sucht man mit den Fingern zu trennen, und wenn dieses nicht mittelst eines gelinden Druckes auf die Lungen geschehen kann, so muß man das Messer gebrauchen, damit durch eine stärker angewandte Gewalt keine Zerreißung der Oberfläche der Lungen-Substanz veranlaßt werden.

Die herausgenommenen Lungen besieht man sodann noch einmal, ob sie nicht beide, und zwar die rechte vor der linken oder umgekehrt vom Blute strotzend und dunkelblau erscheine? ob die Oberfläche derselben nicht etwa mit einer zähen oder sulzigen Massa, mit einer dunkelrothen, oder dunkelbläulicht gespreckelten Farbe besetzt ist? Sodann werden die Lungen an mehreren verschiedenen Orten eingeschnitten, und es wird dabei bemerkt, ob dadurch in ihren Zellchen keine blutige, wäßerige eiterartige oder andere Feuchtigkeit gefunden wird, und wie viel? ob nicht andere Arten von irgend einer krankhaften Beschaffenheit in den Lungen, als Balggeschwülste, Lungenknoten u. dgl. vorhanden. (§. 70.) (Nach Krompholz ist Blutfülle ein Zeichen des Blutschlages, Blutleere der nicht ausgedehnten Lunge ein Zeichen des Nervenschlages, dunkelblaue Farbe zeigt von Hemmung des kleinen Kreislaufes des Blutes (5. Fall bei Erhängten) starke Ausdehnung der beiden Lungenflügel, ein Zeichen des Stick- und Schlagflußes (1. Fall der Ertrunkenen).

Bei Ertrunkenen findet sich beinahe immer

Gegenstand der Beobachtung. | §§. der Instruktion v. J. 1814.

eine schäumige Flüßigkeit in den Lungen und Luftröhrenzweigen, welche Erscheinung jedoch dort, wo der Tod apoplektisch im Wasser erfolgt ist fehlt. Bei einem tod ins Wasser Geworfenen wird man ein schäumiges Blut in den Lungen antreffen. Krompholz, und Niemanns Handbuch der Staatsarzneikunde 1803. Th. 1. pag. 214.

Ob leer oder ob Serum und in welcher Quantität enthaltend. 40. Brustfellsäcke nach Krompholz.

An dem Herzbeutel von Außen und Innen (nachdem er zuvor mittelst der Scheere in seiner vordern Fläche von seiner Anhaftung am sehnichten Theile des Zwergfelles bis nach aufwärts, wo er sich an die Hauptstämme der Gefäße am Grunde des Herzens ansetzt, geöffnet werden) untersucht man ob er ganz frei, oder an irgend einer Stelle mit den Lungen, mit den Herzen ganz oder zum Theile verwachsen, und von welcher Größe und Farbe er ist? 41. Herzbeutel §. 71.

Die Größe im Verhältnisse zur sonstigen Constitution des Subjektes. Ob er nicht verletzt ist, und wie? Ob keine Anhäufung von Blut, Blutwasser oder von einer ungewöhnlich großen Menge von Herzbeutelfeuchtigkeit sich in demselben vorfindet? ob er nicht in einem entzündlichen Zustande, oder in dem Zustande der Eiterung und des Brandes sich befindet? oder endlich ob er nicht wie man in seltenen Fällen schon zu beobachten die Gelegenheit hatte, ganz fehlt. Es darf wohl nicht besonders erwähnt werden, daß derlei Gebrechen der Herzorgane wegen dem Einfluße, welchen sie auf die Gemüthsstimmung haben, von vorzüglicher Wichtigkeit in denjenigen Fällen sind, wo es sich um das Vorhandensein oder um die Zurechenbarkeit einer Selbstentleibung handelt.

---

§§. der Instruktion v. J. 1814.

42.
Herz § 72. Das Herausnehmen des Herzens aus seinen Verbindungen muß immer der häufigen oder mehr oder weniger mit Blut angefüllten Gefäße wegen mit Vorsicht und nach gehöriger doppelter Unterbindung derselben geschehen §. 72.

Gegenstand der Beobachtung.

Bei Erhängten: Specielles Kennzeichen; Kohlschwarzes Blut im Herzen, und dessen Gefäßen wird von Hinze als ein charakteristisches Kennzeichen des Erhängungstodes erklärt. *) (Krompholz 5. Fall.) Blutleere, verbunden mit ähnlichen Erscheinungen im Gehirn ist ein Kennzeichen des Nervenschlages (Krompholz.)

Bei Ertrunkenen: Ein Zeichen gegen den Tod des Ertrinken, ist Dickflüßigkeit oder gar Geronnenheit des Blutes in und außer dem Herzen, während in Folge des Ertrinkens das Blut in den allermeisten Fällen dünnflüssig bleibt **) (Krompholz 9. Fall). Die Höhlen des Herzens und der großen Gefäße von Leichen, welche lange im Wasser gelegen, werden gewöhnlich leer gefunden. Orfila, ger. Med. Bd. 2. S. 340. Bei stattgefundenen zur Rettung unternommenen Aderläßen kann auch Blutleere der rechten Herzhälfte entstehen. Krompholz.

Bei in Gasarten Erstickten. Specielles Kennzeichen: Blutleere der linken Herzhälfte, Dünnflüßigkeit des Blutes, lebhafte Röthe der Substanz- (Krompholz 4. und 8. Fall.)

Bei Vergifteten. Vorzüglich der entzündliche oder brandige Zustand, ob sich schon sehr in Fäulniß übergegangene Stellen zeigen. (§. 98.)

Im Allgemeinen:

Am Herzen wird zuerst untersucht, ob die an demselben befindlichen großen Stämme der Blutgefäße, im regelmäßigen Zustande sind, oder nicht? ob in denselben, dann besonders in der Lungenarterienkammer, und im Hohl-

*) Nach Meier in Henkes Zeitschrift 822. 1 S. 57, und Schnitz daselbst 824. H. 4, S 214, 335 ist Dickflüßigkeit und Geronnenheit des Blutes eine normale, — nach Krompholz eine seltene Erscheinung bei dieser Todesart.

**) Hinze in Henkes Zeitschrift für die Staats-Arzneik. 824. 1. S. 122.

venensacke (in der rechten oder vordern Herzkammer und Vorkammer) keine Anhäufung von flüßigen oder geronnenen Blute zu beobachten ist? Von welcher Farbe, Beschaffenheit und Menge dieses Blut ist, das man daselbst findet? ob in dem Herzen und seinen großen Blutgefäßen keine polipösen Concremente gefunden werden? Ob man das Herz und seine großen Gefäße nicht verwundet, an irgend einer Stelle geborsten, krankhaft erweitert, verknöchert, entzündet und brandig antrifft? Wie groß die Verwundung am Herzen und seinen großen Gefäßen ist, ob sie bis in ihre Höhlen selbst, und namentlich in welche eindringen? Ob und welche Kranzgefäße des Herzens dadurch verletzt wurden? oder ob die Wunden bloß in die fleischige Substanz des Herzens eindrangen. Endlich ob nicht auch die zum Herzen gehenden Nerven durch äußerlich angebrachte Gewaltthätigkeiten auf irgend eine Weise verletzt sind.

Daß auch die übrigen wichtigen Gefäße in der Brusthöhle genau untersucht werden müßen, unterliegt um so weniger einen Zweifel, als überhaupt jedesmal, so oft ein Extravasat von Blut in irgend einer Höhle des Körpers gefunden wird, auch die Quelle desselben aufgesucht und ausfindig gemacht werden muß. (72 Instr.)

Demnach ist nach dem, was im vorigen Nro. gesagt wurde, darauf zu sehen, ob sie im regelmäßigen Zustande sind oder nicht? Ob keine Anhäufung von flüßigen oder geronnenen und wie gefärbten Blute daran zu finden ist, ob die Verwundungen dieser Gefäße bis in ihre Höhlen reichen, wie groß die Verwundungen sind.

43. Die übrigen richtigen Gefäße der Brusthöhle als: a) rechte Vorkammer. b) obere Hohlvene, c) Hohlvenensack, d) Lungenarterien, e) Lungenarterienkammer, f) Lungenvenen, g) Lungenvenensack. h) linke Herzkammer. i) Aortenkammer, k) Aorta. (Krompholz u. §. 72.)

Nebstdem muß in der Brusthöhle noch untersucht werden, ob etwa der Speisesaftka-

44. Speisesaftkanal: ductus theoracicus.

§§. der Instruktion vom J. 1814	Gegenstand der Beobachtung.
	nal nicht verletzt ist, und wie? Ob sich keine Ergießung des Speisesaftes durch die Wunde in die Brusthöhle, an welcher Stelle derselben und in welcher Quantität bemerken läßt.
Zwerchfell. Zwerchfellnerven u. sonstige wichtige Nerven in der Brusthöhle. §. 73.	Im Allgemeinen: Ob das Zwerchfell verwundet, entzündet, eiternd oder brandig gefunden wird? wie und an welcher Stelle desselben? ob nicht irgend ein Eingeweide des Unterleibs ganz oder zum Theile durch die Wunde des Zwerchfelles durchgedrungen, in die Brusthöhle hineinragt, und dasselbe vielleicht zwischen den Wundrändern eingeklemmt ist? Ob die Zwerchfellnerven und sonstige wichtige Nerven in der Brusthöhle nicht mit verletzt sind, nicht mitgelitten haben.
47. Speiseröhre, so weit sie in der Brusthöhle lauft §. 73.	Im Allgemeinen: Ob diese so weit sie in der Brusthöhle läuft an der Verletzung Theil genommen hat.
47. Die Eingeweide der Brusthöhle §. 73.	Endlich ob an keinen Theilen der Brusthöhle und ihrer Eingeweide irgend eine krankhafte oder von dem gewöhnlichen Baue abweichende Beschaffenheit gefunden wird.

Gegenstand der Beobachtung.	§§. der Instruktion v. J. 1814

Besondere Untersuchung des Unterleibes.

Bei Vergifteten: Wenn sich in der Unterleibshöhle eine Ergießung findet, muß diese (besonders wenn eine Vergiftung durch mineralische Gifte obwaltet) chemisch untersucht werden. Ueber das zum Behufe der chemischen Untersuchung zu beobachtende anatomische Verfahren, welches jeder andern Untersuchung vorauszugehen hat, und vorzüglich in der doppelten Unterbindung des Magens, am Magenschlund und dem Pförtner besteht. Siehe Anhang II. §. 99.

48. Das anatomische Verfahren siehe bei Anhang I. §. 77.

Bezüglich der äußeren Besichtigung (siehe Nr. 14.) von der anatomischen Untersuchung handeln die §§. 77 und 79.

Im Allgemeinen:

Bei der Untersuchung des Innern der Bauchhöhle ist zuerst der Grad der Fäulniß, der im Unterleibe angetroffen wird, und jede Abweichung eines der in derselben befindlichen Theile in Hinsicht auf Lage, Gestalt und andere von dem gesunden Zustande unterschiedene Beschaffenheiten genau anzumerken.

Bei der Besichtigung der einzelnen Theile muß vorzüglich auf die größere oder geringere Blutmenge in den Gefäßen desselben geachtet und bestimmt werden, ob sie vom Blute ungewöhnlich strotzend, oder blaß und blutleer angetroffen werden, ob kein Blut, Eiter, Wasser, Harn, Speisebrei, Speisesaft, Koth und andere Feuchtigkeiten in die Höhle des Unterleibes ergoßen gefunden werden? welche dann nach Maaß und Gewicht bestimmt, und oft sogar chemisch untersucht werden müßen.

§§. der Instruktion v. J. 1814

Gegenstand der Beobachtung.

49 Netze (Omenta) und Gekröse. (Mesenterium.)

Bei Vergifteten ist insbesondere zu bemerken, in welchem Zustande die Speisegefäße (Vasa chylifera) und die von ihnen gebildeten Gekrösdrüsen (Glandulae m.) gefunden werden? ob sie nicht entzündet, angeschwollen, eiternd, verhärtet sind? (§. 79 Instruk.)

Im Allgemeinen:

Die Netze und Gekröse werden untersucht, ob sie verletzt, vorgefallen, oder eingeklemmt, oder zerrissen und verwickelt sind und wie? Ob ihre großen Blutgefäße an der Verletzung Theil nahmen? ob beide Eingeweide sich nicht in einem Zustande von Entzündung, Eiterung, Brand, oder fauliger Verderbniß befinden? Ob sich keine krankhaften Beschaffenheiten, Anschwellungen, vorzüglich der Gekrösdrüsen, Verhärtungen, Geschwüre u. dgl. an ihnen wahrnehmen lassen?

(Ist dieß geschehen, d. h. das Gefundene oder der Abgang von solchen Erscheinungen angemerkt, so hebt man das große Netz in Verbindung mit dem quer laufenden Grimmdarme in die Höhe, und legt es auf die obern zwei zurückgeschlagenen Lappen der Bedeckungen des Buches, um die Gedärme u. s. w. untersuchen zu können.)

---

50. Magen. §. 80, 98, 100.

Bei Ertrunkenen: Specielles Kennzeichen: Koth, Schlamm oder Wasser enthaltend, welches letztere Merkmal jedoch nicht immer vorkömmt.

Bei in Gasarten Erstickten. Specielles Kennzeichen, Röthe des Magens und Darmkanals (Krompholz 3. Fall. Henkes Handbuch der gericht. Medizin.)

Bei Vergifteten: (Siehe den Anh. II.)

Im Allgemeinen:

Bei der Untersuchung des Magens hat man zu sehen, ob er leer oder voll, und womit

er angefüllt erscheint? Ob die darin gefundenen Substanzen als giftartig verdächtig, und einer näheren chemischen Prüfung zu unterziehen sind? (siehe hierüber den Anhang II.) Wie viel das von ihm Enthaltene, an Maaß und Gewicht beträgt? ob er in einem entzündlichen, eiternden oder brandigen Zustand sich befindet? Ob er an- oder durchgefressen, zerrissen, oder verwundet ist? an welcher Stelle, ob die Wunde groß oder klein, mit oder ohne einer Quetschung, durch alle Häute desselben durchdringend oder nicht, mit oder ohne Verwundung der bedeutenden Blutgefäße des Magens? Ob der Magen, als er verwundet wurde, voll oder leer war? Ob sich keine Würmer in demselben befinden? und von welcher Art? ob sich aus den Umständen schließen lasse, daß die Verletzung des Magens mit einer heftigen Erschütterung der Magen- und Zwergfells-Nerven verknüpft gewesen? Ob sich am Magen nirgends eine ungewöhnliche Verengung oder Erweiterung desselben, eine Verdichtung seiner Häute, Verschließung der Magenmündungen oder was immer für andere krankhafte Beschaffenheiten zeigen? Ob sich keine Ergießungen aus dem verwundeten Magen in die Bauchhöle gebildet haben? Von welcher Menge und Beschaffenheit dieselben sind.

Bei in Gasarten Ersticken: Specielles Kennzeichen, Röthe der Gedärme, röthlicher Schleim, Ueberzug in der innern Fläche des Dünndarms, echimotische Flecken daselbst (Krompholz).

Bei Vergifteten: (Siehe Anhang II. §. 97—101.)

Im Allgemeinen:

Die Gedärme werden untersucht, ob sie

51.
Gedärme in Spec.:
a) Dünndarm,
b) Dickdarm,
c) Darmkanal,
d) peyer'sche und brunner'sche Drüse,
e) Grimmdarm,
f) Zwölffinger-darm,
g) Sförm. Lunge.

h) Mastdarm, (nach Krompholz §. 81). leer oder angefüllt sind, und womit? ob sie in ihrer gewöhnlichen Lage oder irgend wo davon abweichend unter einander verwickelt, krampfhaft zusammengezogen, entzündet, untereinander verwachsen, brandig, eiternd, bis in ihre Höhle eindringend, oder nur durch einige Häute verwundet, zerrissen, oder gänzlich entzwei geschnitten gefunden werden.

An welchem Theile des Darmkanales sich diese Beschaffenheiten zeigen, ob sie in ihren Höhlen an einigen Stellen verengt verwachsen, oder umgekehrt an einigen Stellen erweitert erscheinen? Ob sich ein künstlicher After gebildet? Ob die Darmwunde nur einfach oder mit Quetschungen oder andern Nebenverletzungen verwickelt (complicirt) ist? Ob sich keine Ergießungen aus dem verwundeten Gedärme in die Bauchhöhle gebildet haben? und von welcher Menge und Beschaffenheit? ob keine Würmer und andere ungewöhnliche oder krankhafte Erscheinungen sich in oder an den Gedärmen zeigen. Bei dem geringsten Verdachte einer Vergiftung wird auch der Darmkanal so behandelt wie dieß im Anhang II. §. 99. Inst. angedeutet ist (§. 81).

Auf was in dem Falle zu sehen ist, wenn Ergießungen der Galle in der Bauchhöhle vorhanden sind hierüber siehe §. 53.

---

§. 52. Leber u. Milz §. 82. Da Krankheiten dieser Organe zu Gemüthskrankheiten disponiren in Folge deren unfreiwillige Selbstentleibungen erfolgen können, so genügt es daher in solchen Fällen, wo Selbstmord möglicher Weise vorhanden sein kann, nicht, bloß zu sagen, Farbe und Beschaffenheit ist normal, sondern beides muß genau beschrieben werden.

Gegenstand der Beobachtung. §§. der Instruktion v. J. 1814.

Bei Vergifteten: Farbe und Beschaffenheit sind speciell anzugeben (Siehe Anhang II. §. 98.) es genügt daher nicht bloß zu sagen: normal.

Im Allgemeinen:

Ob diese Eingeweide in ihrem Bau, in ihrer Farbe, in ihrer Lage, Größe und Consistenz nicht vom regelmäßigen Zustande abweichen? Wenn sie verletzt sind, ob die Verletzungen nur ihre Oberfläche treffen, oder ob sie tiefer in ihre Substanz und wie tief sie eindringen? Ob durch diese Verletzung die großen Blut- und andere Gefäße gelitten haben? und insbesondere welche? Wie sich Leber und Milz in Hinsicht auf Quetschung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob sie nicht als Folge einer von Außen angebrachten Gewaltthätigkeit gequetscht oder zerrissen sind? und ob der Riß bis zu ihren großen Blutgefäßen und in dieselben hinein sich erstrecken? Ob in Fällen dieser Art keine besonders mürbe, oder andere krankhafte Beschaffenheit dieser Eingeweide zugegen war, wodurch vielleicht eine größere Geneigtheit zu Berstungen oder Zerreißungen veranlaßt wurde.

Im Allgemeinen:

In Hinsicht auf die Gallengefäße ist besonders zu bemerken, ob die Gallenblase und Gallengänge nicht von ihrer gesundheitsgemäßen Beschaffenheit abweichen und worin, ob sie viel oder wenig Galle, und von welcher Beschaffenheit (Farbe, Flüßigkeit oder Zähigkeit) enthalten? Ob keine Gallensteine, keine krankhaften Zusammenschnürungen der Gallengänge um dieselbe, kein entzündlicher, vereiterter oder brandiger Zustand in den Gallengefäßen wahrzunehmen ist. 53. Gallengefäße §. 83.

§§. der Instruktion v. J. 1841.

Gegenstand der Beobachtung.

Wenn Verletzungen an diesen Theilen vorhanden sind, muß genau unterschieden werden, ob die Gallenblase, der Blasengang (ductus cysticus) der Lebergang (ductus hepaticus) oder der gemeinschaftliche Gallengang davon getroffen wurde.

Bei vorhandenen Ergießungen der Galle in die Bauchhöhle muß man untersuchen, und bestimmt angeben, wohin sich die ergossene Galle einen Weg gebahnt hat, und ob Spuren von Entzündung oder eine nachtheilige Wirkung davon in jenen Baucheingeweiden, die davon berührt wurden, zu beobachten sind? Ob die Gallengänge nicht verwachsen sind? und welche aus ihnen? oder ob vielleicht eine mechanische Zusammenziehung durch krankhaft gebildete Geschwülste statt findet.

---

54. Bauchspeicheldrüse. (Pancreas.) Speichelsaftgang §. 84.

Bei Vergifteten: Wenn Vergiftungen durch Blei oder andere zusammenziehende Gifte vermuthet werden, ist insbesondere auf den entzündeten, angeschwollenen oder verhärteten Zustand der Speichelsaftgefäße und der von ihnen gebildeten Gekrösdrüsen zu sehen (Siehe Anhang II. §. 97).

Im Allgemeinen:
Ob sie selbst in ihrer Substanz oder ihr Ausführgang nicht verletzt sind und wie? ob mit oder ohne Ergießung des pancreatischen Saftes? Ob sich keine Verhärtungen, steinige Concremente, kein entzündlicher Zustand, und andere krankhafte Beschaffenheiten an demselben befinden? Ob der Speisesaftgang (ductus thoracicus, chyliferus, receptaculum chyli) längs seines Verlaufes nicht verletzt ist? und ob sich keine Spuren von Er-

Gegenstand der Beobachtung.	§§. der Instruktion v. J. 1814.
gießung aus demselben zeigen? In welcher Menge und Beschaffenheit.	
Ob mit Blut angefüllt, Farbe und Flüßigkeit des Blutes.	55. a) aufsteigende Hohlader, b) Pfortader, c) untere Hohlader, (Krompholz.)
Ob die Nieren und Nebennieren in Bezug auf ihre Lage und Gestalt, Größe, Farbe, Structur und Beschaffenheit von der gewöhnlichen Norm abweichen, oder nicht? Ob sie entzündet, eiternd, brandig mit Verhärtungen oder steinigen Concrementen behaftet angetroffen worden? Ob und wie sie verletzt sind? Ob nur an ihrer äußern Oberfläche, oder mehr nach ihrem innern Rande zu, tief in ihrer Substanz, oder bis in ihre Höhlen? Hauptsächlich ob ihre großen Gefäße entweder vor ihrem Eintritte in die Nieren oder in den Nierensubstanz selbst Theil an der Verletzung nehmen? ob die Nieren gequetscht, oder geborsten gefunden werden und wie weit der Riß sich in ihre Substanz erstreckt? Ob im Falle einer Niereneiterung die Möglichkeit einer Oeffnung nach Außen vorhanden war oder nicht.*)	56. Harnwerkzeuge: a) Nieren und Nebennieren. §. 85.
Ob keine Ergießung von Blut oder Harn in die freie Bauchhöhle oder in das die Niere umgebende Zellengewölbe und in welcher Menge geschehen sei.	

*) Darauf wird indeß in Bezug auf die juridische Beurtheilung nicht viel ankommen, denn was chirurgisch möglich ist, ist in Wirklichkeit unmöglich wenn kein Chirurg vorhanden ist, oder wenn der vorhandene die Operation nicht unternommen hat Jeder Mensch hat die Pflicht den Andern in keine Lage zu setzen, welche die Vornahme einer chirurgischen Operation nothwendig macht.

§§. der Instruktion v. J. 1814.

Gegenstand der Beobachtung.

57. b) Harnleiter, c) Harnblase. §. 86.

Ebenso müssen die den Harn abgesonderten Werkzeuge, zu denen der Harnleiter und die Harnblase gehören, untersucht werden, nämlich ob der Harnleiter und die Harnblase von ihrer gesunden und naturgemäßen Beschaffenheit in Nichts abweichen? ob sie weder durch Steine oder sonst auf eine andere Art, verstopft, verengt, erweiter, entzündet, vereitert u. s. w. sind? Ob sie keine Verletzung mit oder ohne Ergießung des Harns erlitten haben?

Das nämliche ist auch an der Harnblase zu beobachten, und überdieß noch ob an derselben keine Quetschung, keine Berstung oder Zerreißung vorhanden ist? Ob bei Verwundungen alle Häute der Blase bis in ihre Höhle, oder nur einige derselben verletzt sind?

Ob ihre großen Schlagadern Theil an der Verletzung nehmen? Ob die Verletzung an der Harnblase eine solche Stelle einnimmt, daß dem ausfließenden Blute und dem Harne kein Ausweg außerhalb des Körpers hätte verschaft werden können,*) ob die Ergießung in die Bauch- oder in die Beckenhöhle geschah? an welcher Stelle derselben? Wie viel das Ergossene beträgt, an welcher Stelle es ist.

---

58. Zeugungstheile: a) bei männlichen §. 87.

Bei Erhängten der status erectionis und Samenergießung. Hinzes Fragmente über den Tod des Erhängens in Henkes Zeitschrift (I. S. 123), daß diese Erscheinung jedoch auch fehlen könne siehe Orsila Leçons de med. S. 569, Schlegel in Henkes Zeitschrift 1827, I. S. 3, Remer daselbst 1822.

Im Allgemeinen:

Nicht weniger Aufmerksamkeit erfordert die Untersuchung der Zeugungstheile bei männlichen

---

*) Siehe die Anmerkung bei Nro. 56.

Gegenstand der Beobachtung. | §§. der Instruktion v. J. 1814.

Leichnamen. Man muß sehen in welchem Zustande sich die Hoden befinden; ob sie nicht auf irgend eine Weise krankhaft, verändert oder verletzt sind? und wie? ob sie nicht gequetscht, entzündet, eiternd, brandig, verhärtet u. s. w. gefunden werden. Ob die Samengefäße (vasa spermatica) entweder außerhalb oder vielleicht sogar auch innerhalb der Höhle des Unterleibs verletzt sind? Ob die Saamenbläßchen nicht verletzt sind? in welchem Zustande sie sich überhaupt befinden.

Bei Erhängten mit eiweißlichem, dicken, geröthetem Schleim gefüllter Uterus. (Buttner in Rust's Magazin Bd. 18, Heft III. S. 468, Jahrg. 1825). 59. d) weibliche,

Bei Vergifteten: Sind bei Vergiftungsfällen durch ätzende Gifte zu untersuchen, die Veränderungen durch Entzündungen &c. und die fremdartigen Substanzen, die man dort antrifft genau zu beschreiben und aufzubewahren. (S. bei Nro. 50 Anmerkung d §. 95 der Instruktion.)

Im Allgemeinen ist bei weiblichen Leichen zu untersuchen, ob sich die Gebährmutter im geschwängerten oder ungeschwängerten Zustande befindet? Wie groß ihre Ausdehnung ist, ob ihre Höhle eine solche dreieckige Form hat, daß ihre Ränder nach außen und innen zu convex sind? ob also hieraus erhelle, daß sie schon geschwängert gewesen sei? Ob nicht die Gebährmutter mit den übrigen Theilen verwachsen sei? Wie sich ihre Substanz verhält? ob in ihrer Höhle, weder Blutwasser, Eiter, noch die Hunter'sche Membran, noch ein Ei mit einer Leibesfrucht oder ein Mutterkuchen ganz oder nur Stücke desselben, und an welcher Stelle der Gebährmutter angewachsen? oder eine Mola, ein Polyp, eine verfaulte versteinerte

§§. der Instruktion v. J. 1814. **Gegenstand der Beobachtung.**

Frucht, oder sonst eine fremdartige Substanz enthalten ist. Ob die Gebährmutter in ihrer innern oder äußern Fläche verletzt ist? und wie? ob eine oder die andere dieser Veränderungen nicht vielleicht als Folge einer gewaltsamen Ablösung der Nachgeburt oder sonst einer rohen ungeschickten Behandlung bei der Geburt anzusehen wäre? Ob keine Entzündung, Eiterung, kein Brand, keine Verhärtungen und krebsartigen Geschwüre sich an ihr befinden? endlich ob die Gebährmutter nicht vielleicht amputirt ist, und daher gänzlich fehlt? In welchem Zustande sich die Muttertrompeten und Eierstöcke befinden? ob sie entzündet, eiternd, brandig, skirrhös, wassersüchtig oder sonst krankhaft verändert sind? ob sie keine Leibesfrucht enthalten?

Ob Schleim in der Vagina (als Zeichen von Furor uterinus).

(Krompholz.)

---

60. Schwangern. Wäre bei einer in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft (§.6 Inst.) befindlichen weiblichen Leichnahm, nicht schon vor der Obduktion der Kaiserschnitt gemacht worden, so muß wenigstens bei der gerichtlichen Leichenbeschau sogleich das erste Augenmerk darauf gerichtet werden, bevor noch irgend eine andere Untersuchung vorgenommen wird, und der Kaiserschnitt nach den Regeln der Kunst wie bei einer lebenden Person vorgenommen werden, um wo möglich die Frucht zu retten, oder dieselbe wenigstens nach dem christkatholischen Gebrauche (bei christliche Religionsverwandten mit Ausnahme der Secte der Menoniten laut Hofdekret vom 2. Juni 1788. Bei Jüdischen ist die Vornahme der Taufe sogar verbothen) taufen zu können*).

*) Nach der Medicinal-Ordnung vom Jahre 1733 soll nicht unterlassen werden, wenn es die Zeit zuläßt,

Gegenstand der Beobachtung. §§. der Instruktion v. J. 1814.

Uebrigens muß in einem jeden Falle, wenn eine Leibesfrucht in der Gebährmutter gefunden wird, sie mag gerettet werden können oder nicht, die Lage derselben, ihre Größe, ihr Gewicht, die Merkmahle ihrer größeren oder geringeren Reife der Grad und die Zeichen der Fäulniß, die an derselben erscheinen, dann eine jede Abweichung von naturgemäßem Zustande die man an derselben findet, genau aufgesucht werden (§. 89).

In Fällen wo Leichnahme von Schwangeren untersucht werden ist oft eine genaue Ausmessung der Beckenhöhle nach ihren verschiedenen Durchmesser nothwendig, besonders wenn es darauf ankommt, über schwere Geburtsfälle ein Urtheil abzugeben.

Die Verletzungen, so wie was immer für krankhafte Zustände mit ihren äußern Erscheinungen sind genau anzugeben. 61. Die großen im Unterleibe befindlichen Blutgefäße, Nerven und Nervengeflechte knocherne Grundlage der Bauchbeckenhöhle, Lendenwirbelbeine und Beckenknochen.

---

den Ortsseelsorger zur Taufe beizuziehen. Läßt es die Zeit nicht zu, so hat der §. 8 der Instruktion für Hebammen in Anwendung zu kommen. Nach dieser Instruktion wird zur Taufe erfordert, daß man die Meinung habe, christlich, nämlich nach der Einsetzung Christi zu taufen, daß man (d. h. die Person welche die Taufe vornimmt) während des Begießens mit Wasser spreche: „Ich taufe Dich im Namen des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes", die Begießung aber dreimal in der Gestalt eines Kreuzes, im Nothfalle einmal anwende. Nach allgemeinem Gebrauche gießt man das Wasser über das Haupt des Kindes, kann dieß nicht geschehen, so wird ein anderer Hauptheil z. B. die Brust, die Schultern, und zwar auch ohne Bedingniß, wenn jedoch keiner aus den Haupttheilen zum Vorschein käme, z. B. Eine Hand, ein Fuß, dieser jedoch bedingnißweise unter den Worten begossen, wenn Du fähig bist so taufe ich rc. rc. Wenn aber nachgehends einer zum Vorschein käme, so wäre das Kind zur mehreren Sicherheit alsbald wieder mit der beigesetzten Bedingniß: „Wenn Du noch nicht getauft bist, so taufe ich Dich u.s.w." zu taufen. Wenn man zweifelt ob das Kind lebt oder (bei Mißgeburten) ein menschliches Wesen ist, so setzt man die Bedingung bei, wenn Du fähig bist getauft zu werden, so taufe ich Dich rc. rc.

§§. der Instruktion v. J. 1814.

Gegenstand der Beobachtung.

Siehe auch die Schlußbemerkung in voriger Nummer.

---

62. Obere und untere Extremitäten.

Sind an den obern, oder an den untern Extremitäten, Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche und andern Verletzungen vorhanden, so müssen auch die Gliedmaßen an den verletzten Stellen, genau anatomisch untersucht, und die gefundenen Veränderungen beschrieben werden. Zu diesem Zwecke sollen die allgemeinen Bedeckungen dann die Muskeln an der verletzten Stelle, jedoch in einem größern Umfange und nach der Richtung der Verletzung schichtenweise gehörig präparirt und hinweggenommen, die Muskeln, Arterien, Sehnen und Nerven gehörig besichtigt, an den verletzten Knochen der Beinhaut abgeschabt, und die Art des Bruches, so wie bei Verrenkungen, die Art der Verrenkung mit aller ungewöhnlichen und krankhaften Veränderungen und Beschaffenheiten, die an denselben zum Vorscheinkommen, aufgefaßt und angemerkt werden.

Schluß. §. 92.

Sind alle Theile des Leichnahms gehörig untersucht, und ist die eigentliche Todes-Ursache aufgefunden und erörtert worden, so wird das von dem Arzte aufgenommene Obduktionsprotokoll noch einmal vorgelesen und ist daran nichts mehr zu ergänzen oder zu berichtigen, so werden die sämmtlichen herausgenommenen Eingeweide der verschiedenen Höhlen des Körpers, wieder an ihren Ort und so viel möglich wieder in die gehörige Lage gebracht, und die, die Höhlen schließenden allgemeinen Bedeckungen mittelst eines doppelten gut gewichsten Fadens,

und einer zweischneidigen Nadel kunstgemäß durch die Kirschnernaht, so daß nur die Haut, keineswegs aber auch die Fetthaut durchstochen wird zusammengenäht, hierauf wird die Leiche mit kaltem Wasser und Schwamme von allem Unrathe gereinigt und zur Beerdigung hingelegt.

---

§. 9.

In Bezug auf das über einen solchen Befund abzugebende Gutachten erlaube ich mich auch auf dasjenige zu beziehen, welches im §. 2 — 4 hierüber gesagt ist, da die dort ausgesprochenen Fragepunkte in den meisten Fällen genügen werden. Siehe hierüber auch meine Werke über die gerichtlich- und medicinische Wissenschaft im Verhältniß zur Rechtspflege, wo dieser Gegenstand umständlich behandelt ist, doch dürfte folgender specieller Fall noch eine besondere Besprechung erfordern.

Es ereignet sich nicht selten, daß der Verletzte nach der erhaltenen Beschädigung sich noch am Leben befindet, zu seiner Rettung eine Amputation, Trezanation u. dgl. vorgenommen wird und er dennoch stirbt.

Vorausgesetzt nun, daß diese Operation als nothwendig, und die Art von deren Vornahme als zweckmäßig erkannt wird*), kann es sich doch treffen, daß der Befund als die Todesursache, eben die, durch die Operation nothwendig geschehenen Eingriff in den Organismus darstellt, und also nicht gesagt werden kann, er sei unmittelbar an den Folgen der erlittenen Gewaltthätigkeit gestorben, während es doch gewiß ist, daß er ohne Amputation ebenfalls gestorben wäre.

Um nun in einem solchen Falle das richtige Verhältniß im Gutachten zu treffen, muß Folgendes berücksichtigt werden:

---

*) Ueber das abzugebende Gutachten in Fällen, wo die Operation für unzweckmäßig erkannt wird, sieh oben mein zitirtes Werk.

Eine Amputation ꝛc. wird unternommen um durch die Trennung oder sonstige Angreiffung eines Theils des menschlichen Körpers, einem weitern Umsichgreifen eines Uebels zuvorzukommen weil a) dann noch andere Bestandtheile desselben, oder das Leben selbst in Gefahr kommen, oder b) weil es möglich und wahrscheinlich, jedoch nicht vollkommen gewiß ist, daß durch weiteres Umsichgreifen des Uebels das Leben selbst der Zerstörung Preis gegeben würde, man aber zu der Operation dieser Gewißheit nicht abwarten kann, da sie dann den beabsichtigten Erfolg nicht mehr haben würde, oder c) weil es gewiß ist, daß der Zustand ohne vorgenommener Operation dem Leben in verhältnißmäßig kurzer Zeit ein Ende macht, es also zweckmäßiger ist, den Verwundeten, wenn auch der großen und wahrscheinlichen Gefahr der Operation auszusetzen, als ihn ohne deren Vornahme dem sichern Tode Preiß zu geben.

Die ersten beiden Veranlassungen der Operation, liegen in dem Willen des Beschädigten, oder desjenigen der über die Vornahme der Operation entscheidet, und zwar in der Art, daß er von zwei Uebeln dasjenige wählt, welches ihm gering scheint, nämlich jenes, wodurch das Sterben an der Verletzung vermieden werden kann. Rechtfertigt sich nun seine Wahl nicht, und es bringt das selbstgewählte Uebel ihm den Tod, so ist er an den Folgen der ergriffenen Wahl und nicht an denen der erhaltenen Verletzung in dem vorausgesetzten Falle gestorben.

Tritt jedoch der dritte Fall ein, so hat der Beschädigte nicht zwischen zwei ungewissen, sondern nur zwischen einem gewissen Ausgang, — den Tod als Folge seines Zustandes — und einem ungewissen, nämlich der, wenigstens denkbaren Rettung durch die Operation gewählt. Schlägt es dennoch fehl, so läßt sich nur sagen, daß der Tod bei dem stattgefundenen Zustande unvermeidlich gewesen ist, und nur die Gestalt des Leidens, welches durch die stattgefundene Verletzung die Gewißheit einer baldigen Auflösung darboth, durch die angewandte Operation verändert wurde, ohne die durch die ursprüngliche Veranlassung bedingte Zerstörung des Lebens verhindern zu können, im Stande gewesen zu sein.

Es muß also wohl erwogen werden, ob der Fall zur einen oder der andern Gattung gehöre, und insbesondere die Frage, ob bei der Unterlassung der Operation, nach wissenschaftlichen Erfahrungen der Tod hätte erfolgen müssen, ins Klare gesetzt werden, und zwar muß als maßgebend für die Beantwortung dieser Frage, der Moment, wo die Operation

erfolgte angenommen, und, — sofern dieser Ausspruch zum Nachtheil des Angeklagten ausfällt auch angegeben werden, daß der Zustand, welchen die Höhe der Krankheit bedingte, durch welche die Operation nothwendig würde, nicht in einer solchen zweckwidrigen Behandlung gelegen sei, von der man sagen könne es wäre besser gewesen, wenn man die Heilung der Natur allein überlassen hätte.

VI. Abtheilung.

Untersuchungen der Leichnahme neugeborner Kinder.

§. 30.

Es wurde bereits bei §. 6 dieser Schrift auf die Verschiedenheit der Umstände, welche bei Leichnahme erwachsener Personen, und jene bei Leichnahmen neugeborner Kinder von Erheblichkeit sind hingedeutet. Der wichtigste Unterschied ist jener, daß bei der gerichtlichen Leichenbeschau neugeborner Kindesleichen, nicht nur bewiesen werden muß, daß der Tod hier nicht bloß eine Folge der Sterblichkeit sei, sondern daß auch bewiesen werden muß, das Kind sei nicht schon im Mutterleibe gestorben gewesen. Dieser Beweis muß deßwegen geliefert werden, weil der Fall, daß ein Kind schon im Mutterleibe stirbt, und daher todt zur Welt kommt, wirklich und zwar nicht selten vorkommt; daher der Umstand, daß ein Kind todt ist, und der Leichnahm wirklich gewaltthätige Beschädigungen aufweiset, noch immer nicht beweiset, daß das Kind auch lebendig zur Welt gekommen ist, und es daher noch keineswegs bewiesen ist, daß derjenige welcher, aus was immer für einem Grunde — den Körper des Kindes beschädigt hat, durch diese Beschädigungen ein lebendes menschliches Wesen getödtet habe, wenn er aber dieß letzte nicht gethan hat, so kann er offenbar nicht als Mörder bestraft werden.

Ein weiteres Bedenken, welches bei von einer Person weiblichen Geschlechtes gebornen Geschöpfe eintreten kann ist der Umstand, daß die Natur sich oft in sonderbaren Spielen gefällt und ein Wesen zur Welt kömmt, von welchen man zweifeln kann ob

es auch als ein menschliches Wesen könne betrachtet werden, welche Geschöpfe man *Mißgeburten* nennt.

Es ist hier der Ort nicht zu untersuchen was man in medizinischer Beziehung unter einer Mißgeburt zu verstehen habe, noch weniger handelt es sich um diese Frage, was mit einer Mißgeburt geschehen soll, sondern bei Vornahme einer gerichtlichen *Leichenbeschau*, die nur vorgenommen wird, wenn das in Frage stehende Object schon todt ist, kann es sich nur darum handeln zu wissen was man darüber zu sagen habe.

Man wird nun über die Art und Weise wie ein solcher Fall zu begutachten ist, nicht lange im Zweifel sein, wenn man den Zweck der gerichtlichen Leichenbeschau im Auge behält, welcher in dem gegebenen Falle sich wahrscheinlich dahin aussprechen wird, es sei auszumitteln ob es gewiß sei, daß derjenige, welcher ein solches Geschöpf getödtet hat, hindurch die Zerstörung des Lebens eines *menschlichen* Wesens verschuldet habe.

Es kann nun aus folgenden Gründen geschehen, daß man wirklich Ursache hat zu zweifeln, daß das Geschöpf zur Zeit als es getödtet wurde, wirklich ein menschliches Leben gehabt habe, und zwar:

a) Wenn ein solcher Theil von welchem es medizinisch erwiesen ist, daß er zum *animalischen* Leben unentbehrlich ist mangelt, z. B. der Kopf.

In diesem Falle muß man nothwendig zweifeln ob die *scheinbaren* Zeichen des Lebens, welches ein solches Geschöpf vor seiner gänzlichen Tödtung äußerte, auch *wirkliche* Lebenszeichen, und nicht etwa die Nachwirkung der Lebensthätigkeit des Uterus seien. Dieses ist der Fall auch bei ganz unreifen Kindern, oder bei einem Rumpfe, während einiger Secunden nach der Trennung des Kopfes.

Wo es also wahrscheinlich ist, daß der *Abgang* eines Körpertheiles für das Leben von ähnlichem Einflusse ist, wie die Trennung eines solchen Theiles von einem lebenden Körper, muß erklärt werden, daß das vorliegende Wesen eine mit dem animalischen, und daher mit dem menschlichen Leben nicht begabte Mißgeburt gewesen sei.

b) Die Natur gefällt sich zuweilen in solchen Spielen, wodurch ein von einem menschlichen Geschöpfe geborenes Wesen, gewisse Theile so verbildet hat, daß diese den analogen Theilen einer Thiergattung ähnlich sind, oder doch von der Bildung solcher Theile bei dem Menschengeschlechte sich wesentlich unterscheiden.

Vergleicht man die Erfahrungen über das Verhältniß der Beschaffenheit der körperlichen Organe zu denjenigen Aeußerungen der geistigen Thätigkeiten, welche den Menschen vom Thiere unterscheiden, so findet man die Bemerkung gegründet, daß schon eine abnorme Bildung insbesondere der Gehirnorgane es dem Menschen unmöglich mache zu einer höhern Entwicklung in geistiger Beziehung zu gelangen, als höchstens auf jene Stufe, in welcher sich der Mensch in den ersten Jahren seiner Kindheit befindet. — Ist die Mißbildung nun in solchem Grade bei solchen Organen vorhanden, daß sogar die Aehnlichkeit mit einer menschlichen Bildung nur wenig oder gar nicht vorhanden ist, so kann man wohl, und zwar mit Recht wie es scheint daran zweifeln ob ein solches Geschöpf unter das Menschengeschlecht gehört, und nicht, — eben wegen dem Mangel der Fähigkeit solche Anlagen, welche den Menschen vom Thiere unterscheiden, entwickeln zu können, — diese Anlage gänzlich entbehre, und daher lediglich als ein animalisches, und somit als kein menschliches Wesen betrachtet werden könne.

Da nun nur diejenige Tödtung strafbar ist, bei welcher es gewiß ist, daß ein menschliches Wesen hiedurch das Leben verloren hat, so folgt daher, daß in einem solchen Falle erklärt werden müsse, es sei zweifelhaft, ob das Geschöpf bezüglich dessen die Leichenbeschau vorgenommen wird, auch als ein menschliches Wesen betrachtet werden könne, dieß Verhältniß ist es, welches bei der Begutachtung entwickelt werden muß, es handelt sich also nicht um den Ausspruch, daß das geborne Geschöpf eine Mißgeburt sei, sondern um den Ausspruch: es sei diesem Geschöpfe das Vorhandensein des animalischen oder des menschlichen Lebens abzusprechen, oder zweifelhaft, — und es ist dieser Ausspruch gehörig begrüdet, so genügt ein solches Gutachten vollkommen für die rechtliche Beurtheilung.

§. 10.

Zur Herstellung des Beweises, daß das Kind nach der Geburt wirklich gelebt habe dient die Aufsuchung aller jener Umstände und Erscheinungen deren Vorhandensein sich nur durch die Voraussetzung, daß das Kind gelebt habe als möglich zeigen, also, wenn das Kind geschrien, Unrath von sich gegeben, sich bewegt hat u. dgl.

Eines der wichtigsten Kennzeichen des Lebens ist das Athmen, denn dieses setzt eine Thätigkeit der Lunge voraus, welche nur dann möglich ist, wenn wirklich das Kind außerhalb des Mutterleibes noch lebend mit der athmosphärischen Luft in Verbindung getreten ist, wenn es anders die zum Leben überhaupt nothwendige Reife hatte.

Zur Herstellung des Beweises, daß das Kind geathmet habe, wird nun die Lungenprobe vorgenommen, welche auf der Erfahrung beruht, daß bie Lunge durch das Athmen eine wesentliche Veränderung erleide, deren Vorhandensein durch die Lungenprobe entdeckt werden soll, und allerdings auf diese Weise bis zu einem gewissen Grade richtig gestellt werden kann.

Da nämlich die Lunge ein pneumatischer Apparat ist, welcher durch mechanische Ausdehnung die athmosphärische Luft einsaugt und diese Luft chemisch zersetzt, so müssen die Millionen Zellen aus denen sie besteht, sich zuerst ausdehnen, sie können aber auch bei dem Ausdehnen nicht ganz wieder zusammenfallen, weil immer etwas Luft zurückbleibt. — Von daher rührt das eigenthümliche Knistern, wenn in eine Lunge die bereits geathmet hat, ein Schnitt gemacht wird.

Bei einem neugebornen Kinde sind, so lange es nicht geathmet hat die Zellen, man kann nicht sagen luftleer, sondern, etwa wie ein fest zusammengedrückter Schwamm, in ihren innern Flächen geschlossen. Einen solchen Körper kann man aber, etwa wie einen festzusammengedrückten Schwamm durch den stärksten Luftdruck nicht aufblasen, sondern es muß durch Ausdehnung desselben erst ein leerer Raum geschaffen werden, wenn die Luft eindringen soll.

In dieser Beziehung ist es also bis zu einem gewissen Grade richtig, daß man durch Einblasen von Luft nicht diejenigen Erscheinungen an der Lunge darstellen wird, welche der Athmungsprozeß darstellt, während sich die Möglichkeit, daß durch Einblasen, oder durch eine im Körper selbst stattfindende auf Fäulniß ꝛc. beruhende Bewegung sich nicht einige an der Oberfläche befindliche Zellen mit Luft füllen werden, nicht läugnen läßt.

Andererseits darf man nicht übersehen, daß zur Oeffnung einer unzähligen Menge nicht mit Luft gefüllter, und daher gewissermaßen eine Massa bildender Flächen eine gewaltige mechanische Kraft gehört, die der kindliche Körper nicht besitzt, es kann also dieses Oeffnen nur allmählig vor sich gehen, die ersten un-

vollkommenen Athemzüge können daher nur wenig an den der Beschaffenheit der Lunge ändern, und es wird daher in solchen Fällen immer noch der Zweifel erübrigen, ob die Veränderungen, welche man an der Lunge bemerkt, eben weil sie nicht erheblich sind, auch vom stattgefundenen Athmen, und nicht von einer dritten Ursache herrühren.

Was man also durch die Untersuchung der Lunge mit Gewißheit finden kann ist die Thatsache, daß das Kind schon durch einen gewissen Zeitraum, also wiederholt geathmet habe.

Zweifelhaft wird bleiben, ob es, jedoch nur wenig, geathmet habe, ganz und gar unbestimmt bleibt ob es nicht gelebt habe, denn wenn es ohnmächtig zur Welt gekommen ist, und es wurde getödtet ehe es sich von der Ohnmacht erholte, so hat es gelebt aber nicht geathmet, und die Lunge kann dann unmöglich solche Erscheinungen aufweisen, welche vom Athmungsprozeß bedingt sind.

---

§. 12.

Zur Richtigstellung des Beweises, daß das Kind geathmet habe und also nach der Geburt gelebt habe, nicht aber zum Beweise, daß das Kind nicht gelebt habe dient die Lungenprobe.

Die Lunge ist nämlich, wie beinahe alle organischen Gebilde in ihrer Substanz schwerer als ein gleiches Volumen Wasser. Durch das Eindringen der Luft in ihre Zellen wird nun die Lungensubstanz mit einem Körper verbunden, welcher um ein bedeutendes leichter ist als das Wasser, darum werden jene Theile der Lunge, welche eine solche (mechanische) Verbindung eingegangen haben, im Wasser schwimmen. Die Luft ist nun ein solcher specifisch leichterer Körper, daher die Folge, daß eine Lunge bei durch längere Zeit stattgefundenen Athmungsprozesse, in allen ihren Bestandtheilen, — bei noch kurzem Athmungsprozesse, einzelne Stücke derselben entweder wirklich schwimmen, oder doch langsamer untergehen, als dieß bei solchen Stücken der Fall ist, welche durch den Athmungsprozeß noch nicht die äußere Luft in sich aufgenommen haben.

Wenn der Athmungsprozeß vollkommen stattgefunden hat, so wird übrigens der Erfahrung gemäß die specifische Schwere der Lungensubstanz so sehr vermindert werden, daß die Lunge auch das damit verbundene Herz schwimmend erhält.

Indem man also bei der Lungenprobe die Schwimmfähigkeit der Lunge untersucht, macht man nichts mehr und nichts weniger als das Gegentheil von jenem Experimente, bei welchem man mit der hydrostatischen Wage die specifische Schwere von Flüßigkeiten bestimmt.

Vermuthlich war es diese Aehnlichkeit, welche die Erfindung von eigenen Apparaten zur Vornahme der Untersuchung der Schwimmfähigkeit der Lunge veranlaßte, nur scheint man dabei übersehen zu haben, daß man die hydrostatische Wage selbst verfertiget hat, die Lunge aber nehmen muß wie man sie findet. Nun ist aber die specifische Schwere der Lungensubstanz wie überhaupt jene der organischen Gebilde, bei einem Individuum nicht dieselbe wie bei dem andern; — eben eine solche Verschiedenheit waltet in der Gestalt der Lunge ob, und es ist bekannt, daß, je größer die Oberfläche eines Körpers ist, er um desto weniger untergehe, weil es dann leicht geschehen kann, daß er irgendwo eine Höhlung bildet, und dadurch in seinem Gesammt-volumen specifisch leichter erscheint. — Da somit sowohl die natürliche Schwere der Lungensubstanz als deren Form nicht beständig ist, so mag immerhin eine der Scala bei einer hydrostatischen Wage ähnliche Gradeintheilung an dem Gefäße in welchem die Lungenprobe gemacht wird angebracht sein, es wird die auf diese Scala gegründete Beobachtung doch kein einigermaßen brauchbares Resultat abwerfen.

Erwägt man nun außer den Kosten, welche die Anschaffung solcher Apparate verursacht, daß sie höchstens in einem anatomischen Theater wo sie ruhig stehen bleiben, angewendet werden können, auf dem Lande aber, weil sie dem Zerbrechen ausgesetzt, und daher intransportabel sind, beinahe unmöglich angewendet werden können, so läßt sich wohl im Voraus an keine wirkliche Anwendung derselben, wenigstens in den meisten Fällen glauben.

Nun kömmt noch dazu, daß bei deren Anwendung eine Menge Beobachtungen und sogar Berechnungen vorgeschrieben sind, welche alle zusammen doch das Leben des Kindes nicht beweisen, denn durch die weitläufigsten Berechnungen kann man wohl die großartigsten gleichnamigen mathematischen Größen, niemals aber eine ungleichnamige, am wenigsten aber Etwas

finden, welches, — wie das Leben, keine mathematische Größe ist.

Da nun ferner, wie wir oben gezeigt haben das absolute Gewicht, und, vermög der Form derselben, die Schwimmfähigkeit der Lungensubstanz nicht immer constant sind, so beweiset eine sehr geringe Schwimmfähigkeit einzelner Theile offenbar nichts, wenigstens nicht in der Art, daß man hierauf die Thatsache, daß das Kind gelebt habe, zum Nachtheil des Angeklagten als bewiesen annehmen könnte.

Viel zweckmäßiger als eine so komplizirte Untersuchungsmethode ist daher ein solches einfache Verfahren, welches geradezu entweder ein entscheidendes Resultat, oder gar kein Resultat gewährt, da, so lange das Resultat nicht ganz gewiß ist, auch kein Gericht den Angeklagten verurtheilen wird.

Ein solches Verfahren enthält nun die Instruktion vom Jahr 1814, welches hierüber Folgendes andeutet:

§. 115. Nach stattgefundener Eröffnung der Brusthöhle und Untersuchung der Brustorgane, „(welches bei den Leichen neugeborner Kinder erst nach stattgefundener Eröffnung und Untersuchung der übrigen Höhlen zu geschehen hat)" „werden die „Lungen sammt dem Herzen, nachdem man sie von den zuvor „unterbundenen großen Gefäßen getrennt hat, aus der Brust„höhle herausgenommen, vom Blute mit Wasser gereiniget, und „untersucht; in Hinsicht auf ihre Farbe ob diese braun, blau, „roth oder weißlich, in Hinsicht auf ihre Elasticität; ob diese wie „bei einem andern durch und durch festem Eingeweide beschaffen, „oder davon verschieden ist; in Hinsicht auf ihre gesunde oder „krankhafte Beschaffenheit; ob sie nicht etwa mit Knoten, Eiter„säcken, Schleimanhäufungen, oder Ueberfüllungen, mit Blut, „Wasseransammlungen u. dgl. versehen sind? Endlich in Hinsicht „ihrer frischen, oder schon in Fäulniß übergegangenen Beschaffen„heiten: Ob sie den faulichen Geruch, die bläuliche Mißfarbe, „eine breyige Consistenz, und längst den Einschnitten der Lungen„lappen, Reihen von Luftbläschen im Zellengewebe haben."

§. 116. „Sodann werden die Lungen noch mit dem Herzen „verbunden in ein hinlänglich tiefes, und geräumiges, mit einem „nicht erwärmten*) Wasser angefülltes Gefäß auf die Mitte des

*) Ein höherer Grad von Wärme und Kälte kann der chemischen Einwirkung wegen, von nachtheiligen Folgen und Einfluß für die Resultate der Untersuchung sein. Auf geringere Differenzen in Grad der Wärme kömmt es nicht an, da der in das Wasser geworfene Gegenstand alsbald

„Wassers gelegt, so daß sie darin ihrem eigenthümlichen Gewichte „nach, frei schwimmen oder niedersinken können*). Dabei be„obachtet man nun genau, ob die Lungen mit den darin befind„lichen Herzen im Wasser schwimmen, oder zu Boden sinken? „ob nicht etwa ein Theil derselben und welcher, oben auf dem „Wasser zu zögern scheint, oder ob sie nach allen Theilen gleich, „ganz und gar niedersinken? Ob sie nicht in der Mitte des „Wassers im Gefäße schweben bleiben, oder ganz den Boden „erreichen? Hierauf trennt man das Herz nebst seinen Herz„beutel von den Lungen, wiederholt mit den Lungen allein den „Versuch und bemerkt vorzüglich, ob bei einer Veränderung der „Lage der Lungen im Wasser dieselben leichter oder schwerer nie„dersinken, oder ob vielleicht ein bestimmter Theil derselben im„mer obenauf schwimmt? und nur von einem andern Theile „beständig niedergezogen wird? Welcher Theil der Lunge dieses „sei. Man trennt nun beide Lungen von einander, wiederhole „den nämlichen Versuch mit jeder Lunge besonders, bemerkt ge„nau, ob sich beide in Wasser gleich erhalten, oder von einander „abweichen, und worin? Ob diese Unterschiede die rechte oder „die linke Lunge betreffen.“

§. 117. „Hierauf zerschneide man jede Lunge einzeln in „mehre Stücke ohne jedoch die Stücke von beiden mit einander „zu verwechseln und beobachte:“

„Ob beim Zerschneiden ein knisternder oder zischender „Schall gehört werde, der durch das Hervordringen der Luft „aus den Luftzellen solcher Lungen, die bereits geathmet haben, „bewirkt wird? Ob aus den zerschnittenen Lungen, wenig oder „gar kein Blut und von welcher Beschaffenheit, schäumig oder „nicht, ausfließe? Ob sich Luftbläschen auf dem Wasser bilden, wenn „man einzelne Stücke der zerschnittenen Lunge unter dem „Wasser ausdrückt? Ob beim Zerschneiden in der Substanz der „Lungen keine krankhafte Beschaffenheit, Verhärtung, Eiter, „Anhäufung von Schleim u. dgl. gefunden wird. Ob die ein„zelnen Stücke der Lungen im Wasser schwimmen, oder dann

---

den gleichen Wärmegrad annimmt. Die Größe, Weite und Höhe des Gefäßes wenn das Wasser darin nicht zu seicht ist, hat auf das Schwimmen der Lunge eben so wenig Einfluß, als das Schwimmen eines Schiffes durch das Quadratenmaß der Oberfläche eines Teiches bedingt, oder befördert wird.

*) Man unterlasse nicht sich mit einem krummen Hacken mit hinlänglich langem Stiele zu versehen, um die untergesunkenen Theile heraus nehmen zu können.

„zu Boden sinken? Ob alle sich gleich, wie die ganze Lunge „verhalten? Oder ob nur wenige schwimmen, andere aber zu „Boden sinken? Ob von der rechten oder von der linken Lunge? „Außer den Lungen bringe man dann noch andere Eingeweide „als: die Leber, die Milz, das Herz rc. ganz und stückweise „zerschnitten in das Wasser und bemerke, ob auch diese schwim„men oder nicht?“

Dieses hier vorgeschriebene Verfahren hat vor jedem andern den entschiedenen Vorzug, daß es leicht verständlich, und leicht ausführbar ist, und nicht wie bei gewissen anderen vorgeschlagenen Verfahrungsweise eine Ausdehnung der Beobachtung auf andere Umstände erfordert wird, welche nicht viel weniger schwierig ist, als wenn es gelte, die Bahn eines Kometen zu berechnen; durch solche Combinationen kann man wohl eine Zahl oder eine Kegelschnittslinie nicht aber eine physiologische Thatsache mit Zuverläßigkeit bestimmen.

§. 13.

Wir kommen nun zur Aufnahme des Befundes über die Leiche eines neugebornen Kindes, welche mit Anwendung der einschlägigen §§. der Instruktion folgende Momente zu berücksichtigen haben wird.

Gegenstand der Beobachtung. §§. der Instruktion v. J. 1814.

Vor Allen ist das Kind zu besichtigen, ob wirklich kein Leben mehr in dem Körper sei, (und daß dieß geschehen und mit welchem Erfolge im Protokolle zu bemerken) sodann ist sich um verschiedene vorausgegangene Umstände von dem Arzt zu erkundigen, und was er auf diese Art, wenn es möglich ist, erfährt im Protokolle zu bemerken.

Vor allen anzustellende Beobachtungen und Nachforschungen. §. 104. 105.

Hieher gehört: Ob von der Zeit, der Art und Weise der Geburt etwas bekannt ist? Ob es eine Erstgeburt war? Ob bei der Geburt keine beträchtliche Blutung oder andere Zufälle eintraten? Ob die Geburt lang oder kurz dauerte, oder wohl gar plötzlich erfolgte? In welchem Zustande sich die Mutter vor, während, und nach der Geburt befand? Ob das Kind nach der Geburt geschrien, seine Augen und Gliedmaßen bewegt, Nahrung zu sich genommen, des Harnes und Kindspeches sich entlediget habe? Ob bei der Geburt keine andere Person gegenwärtig war, und auf irgend eine Art Hilfe leistete? Welche Personen dieß waren? Und in welchem Verhältnisse sie zur Mutter stehen? (Ob Verwandte u. dgl.) Dabei ist sich die Vorschrift gegenwärtig zu halten, daß sich der Arzt von Niemanden bloße Muthmaßungen für Thatsachen geben lasse, und die Bemerkung nicht außer Acht zu lassen, den Gewährsmann solcher Mittheilungen zu bemerken, dieß gilt auch von der nun folgenden Vorschrift.

§. 105. Kann man von den angeführten Nebenumständen nichts in Erfahrung bringen, so muß man doch zu erfahren bemüht sein: Wann und wo der Leichnam zuerst gefunden wurde? Ob er bekleidet, verhüllt oder eingepackt war? Und wie? und ob er gegenwärtig noch in demselben Zustande ist, oder ob etwas, und was daran verändert worden? Ob er unter freiem Himmel, oder in der Erde, oder im Wasser, oder an welchem Orte, und unter welchen Umständen er ge=

§§. der Instruktion v. J. 1814. — Gegenstand der Beobachtung.

funden wurde? Sodann ist darauf zu sehen, ob die herrschende Jahreszeit und die Witterung, warm oder kalt, trocken oder feicht ist? Ob der Ort wo der Körper gefunden wurde, und derjenige Mittelkörper der ihn zunächst umgab ein solcher ist, der die Fäulniß begünstigt, befördert oder verzögert?

(Nach den durch diese Erkundigungen erhaltenen Aufschlüsse ist der Befund nach folgender Ordnung aufzunehmen.)

I.

Aeußere Besichtigung.

1. Umhüllung des Kindes. §. 105.

Wird angegeben, wie das Kind in dem Zeitpunkte, wo es von der Commission gefunden wurde, umhüllt war, und zugleich bemerkt, ob es sich nach den eingezogenen Bemerkungen etwa früher in einem andern Orte, und anders und auf welche Art befunden habe.

---

2. Auffindungs-Ort. §. 105.

Ebenso.

---

3. a) Herrschende Jahreszeit b) Beschaffenheit des Orts der Auffindung. §. 105.

Ebenso bezüglich der im §. 105 enthaltenen Weisungen (siehe den vorigen §.).

---

4. Geschlecht des Kindes.

Ist eine von sich selbst verstehende Bemerkung.

---

5. Fäulnißgrad §. 106.

In welchem Grade und an welchen Stellen sich Spuren von Fäulniß an demselben befinden, nämlich: „Ob ein Leichengeruch, und wie stark oder schwach derselbe zu bemerken ist? Ob der Körper aufgedunsen erscheine? Ob das

Gegenstand der Beobachtung.	§§. der Instruktion v. J. 1814
Oberhäutchen sich abschält? Ob die Farbe der Haut grün, gelb, blaugrau oder sonst mißfärbig ist? Ob der Nabelstrang welk, stinkend, oder leicht zerreißbar ist? Ob das Muskelnfleisch welk und breiig erscheint? Ob nicht wohl gar schon entweder der Kopf, oder eine und die andere Gliedmaßen sich bei einem mäßigen Ziehen vom Rumpfe trennen? oder endlich auch von selbst durch die Fäulniß abfallen?	
Ob es als ein unreifes, ein frühzeitig geborenes, oder als ein vollkommen reifes Kind, und in dieser Beziehung auch als ein Lebensfähiges zu erklären sei? Besonders ist in dieser Beziehung, die Länge und das Gewicht des ganzen kindlichen Körpers zu bestimmen. Ob die Gliedmaßen beweglich oder steif sind. (Krompholz.)	6. Spuren der größern oder geringeren Reife. a) Länge und Gewicht Beweglichkeit der Gliedmaßen.
Ob die Haut am ganzen Körper, vorzüglich aber im Gesichte, dicht, weißlich von Farbe, vom darunter liegenden Fett ausgefüllt, wie gepolstert, oder im Gegentheile gefaltet und eingeschrumpft erscheint, so daß das Gesicht alt, gleichsam greisenartig aussieht? Ob insbesondere die Oberhaut fest, platt, und dicht, oder oben sehr zart, dünn und durchsichtig ist? (Siehe auch Nr. 15) Ob der Körper mit Haaren bedeckt? Ob Augenbraunen oder Augenwimpern vorhanden, wie beschaffen? Ob die Augen hervorgetrieben, die Horn- und Bindehaut klar oder geröthet? (Krompholz.)	7. b) Hauptbeschaffenheit; c) Gewicht; d) Augen.
Ob die Nägeln an Händen und Füßen hart, und vollständig gebildet, oder nur weiche, dünne, noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen reichende häutige Blättchen sind.	8. Nägeln. §. 107.

§§. der Instruktion v. J. 1814.	Gegenstand der Beobachtung.
9. f) Kopfhaare.	Ob das Kopfhaar schon ziemlich lange und stark oder dünn und kurz, oder gar nicht vorhanden ist? Farbe der Haare.
10. g) Ohren.	Ob die Ohren feste Knorpelscheiben oder dünne weiche Plättchen, mit lockern, zarten Ohrläppchen sind.
11. h) Muskeln und Knochen.	Ob die Muskeln und Knochen der Gliedmaßen die gehörige Festigkeit, Länge, Dicke und Rundung haben, oder nicht.
12. i) Größe des Kopfes und der Fontanellen.	Ob die Größe des Kopfes zum Körper, und die Größe der Fontanellen zum Kopfe das gehörige Verhältniß haben.
13. k) Nabelschnur.	Ob die Nabelschnur fest, dicht, saftig und stark, oder dünn, saftlos und schwach gefunden wurde.
14. Abweichungen von der regelmäßigen Bildung. §. 108.	Ob das Kind in allen seinen Theilen so weit sich dieses aus der äußern Bildung bestimmen läßt, die regelmäßige Beschaffenheit habe, oder ob Abweichungen von derselben statt haben und welche? Ob diese Abweichungen etwa nur von der Art sind, daß sie weiters keine bedeutenden Störungen in dem zum gegenwärtigen und fortgesetzten Leben nothwendigen Verrichtungen veranlassen, und daher bloße Mißbildungen (Deformetatas) oder wohl gar nur Muttermale (Naevi) genannt zu werden verdienen, oder im Gegentheile, ob diese Abweichungen so wichtig sind, daß sie entweder die Lebensfähigkeit des Kindes, oder die Möglichkeit der menschlichen Ausbildung und Vervollkommnung aufheben und daß das Kind deßwegen unter die eigentlichen

Gegenstand der Beobachtung.	§§. der Instruktion v. J. 1814.
Mißgeburten im medicinisch gerichtlichen Sinne gezählt werden müßte: Z. B. Bei dem Mangel eines Kopfes des Hirns u. dgl.*)	
Mit der größten Genauigkeit muß ferner untersucht werden, ob sich nirgend wo, am Körper Spuren einer Gewaltthätigkeit, einer von Außen angebrachten Verletzung zeigen. Insbesondere ob sich keine Wunden, entzündete oder gequetschte Stellen, Knochenbrüche u. s. w. finden. (Wie in diesem Falle zu verfahren siehe hierüber den Anhang zu dieser Schrift).	15. Spuren äußerer Gewaltthätigkeit. a) Wunden: b) mißfarbige Stellen. §. 109.
Ob die braunen und blauen Flecke, die man von Außen an den Körper antrifft, wahre Blutunterlaufungen oder vielleicht Folgen einer im Mutterleibe erlittenen Krankheit oder die gewöhnlichen Todtenflecke sind? Was sich besonders schon aus dem Unterschiede zu erkennen gibt? Ob beim Einschneiden in diese Flecken sich wirklich stockendes oder ergossenes Blut findet oder nicht.	
Wie die Farbe der Haut beschaffen ist, ob regelmäßig oder dunkler gefärbt als gewöhnlich? oder ungewöhnlich bleich und wachsfarben, wie dieß beim Tode durch Verblutung der Fall zu sein pflegt.	16. c) Farbe der Haut.
Ob die Sugillationen die man am Kopfe findet mit den etwaigen Nachrichten über die Art und Weise der Geburt des Kindes zusammen stimmen oder nicht.	17. d) Sugillationen am Kopfe. §. 109.
Ob die Fontanellen, besonders die Große, erhaben oder eingefallen gefunden werden?	18. e) Fontanellen.
Ob sich Sugillationen, Entzündungen, oder andere Spuren eines Druckes oder Stiches daran	f) Schädelknochen. §. 9. 10

*) Siehe hierüber Nr. 7.

§§. der Instruktion v. J. 1814.	Gegenstand der Beobachtung.
	zeigen? Ob sich nicht Spuren von feinen Verletzungen z. B. durch das Einstecken einer Nadel an den Fontanellen oder den Nähten der Schädelknochen wahrnehmen lassen.
19. g) Mund; h) Nase; i) Ohren; k) After; l) Geschlechtstheile §. 109.	Ob sich keine Spur von Gewaltthätigkeit daran wahrnehmen lassen? Ob offen oder geschlossen, der Unterkiefer beweglich? (Krompholz) Ob der After offen, mit Meconium angefüllt? Ob der Hodensack geschwollen, u. s. w. Bei weiblichen ob die Scheide trocken oder feicht? (Krompholz).
20. m) Rückgrad. §. 109.	Ob sich daran nichts Verdächtiges, keine Sugillationen keine Verrenkungen, keine Spuren von feinen Verletzungen z. B. durch das Einstecken einer Nadel u. dgl zwischen zwei Wirbelbeine, befinden.
21. n) Hals. §. 109.	Ob am Halse sugillirte Stellen als Folgen eines angebrachten Druckes, eines angelegten Stranges u. s. w. zu sehen sind, und ob diese Sugillationen gleichförmig oder ungleichförmig mit Abschälung der Haut oder ohne dieselben vorkommen.
22. o) Nabelschnur und Nachgeburt.	Ob die Nabelschnur von der Nachgeburt getrennt ist oder nicht? Nahe am Leibe des Kindes, oder davon entfernt, und wie nahe oder wie weit? Ob sie abgeschnitten oder abgerissen ist? Ob sich Sugillationen oder ein entzündlicher Zustand an ihr zeigen? Ob sie unterbunden oder nicht unterbunden gefunden wurde? Ob in ihren Gefäßen noch Blut enthalten ist oder nicht? Bezüglich der Nachgeburt ist jedenfalls zu bemerken ob sie vorhanden ist oder nicht, und im letztern Falle dieselbe aufzusuchen, um wo möglich die Gewißheit zu erhalten, daß keine Zwillingsgeburt

statt fand (Bemerkung des Herausgebers) Krompholz nimmt bezüglich der Nabelschnur und Nachgeburt folgende Merkmahle auf: „Form des Mutterkuchens, dessen Gewicht, längster Durchmesser, Querdurchmesser, ob der kindliche und mütterliche Antheil vollständig, ob beide Flächen glatt, oder wie sonst beschaffen: z. B. gefurcht, und dadurch die eine oder andere Fläche in mehrere Lappen getheilt ist? ob die Eihäute ganz oder zerrissen, oder fehlend? Durchmesser der Oeffnung der Häute, Länge der Nabelschnur, deren Durchmesser am Ursprunge und am freien Ende, ob ihre Gefäße gewunden, mit oder ohne Knoten. Ob die Trennungsstelle geröthet, gerade oder schief? Ob die beiden Trennungsstellen an einander passen?"

---

23. p) Unterleib.

Bei dessen Untersuchung ist vor Allem auf die Abweichung der Bauchdecken von der gewöhnlichen Farbe und Beschaffenheit zu sehen, denn es tritt hier der Fall ein, daß eine dem Anscheine nach unbedeutende äußere Verletzung, eine wichtige innere Erschütterung ꝛc. der Baucheingeweide verbürgt. Es kommt daher Alles dasjenige anzuwenden, was bei §. 10 Nr. 4 hierüber gesagt ist.

II.

Innere Besichtigung.

A. Eröffnung der Kopfhöhle.

(Bei Kindern werden die Schädelknochen mit der Knochenscheere oder Knochenzange abgenommen, und meistens wegen des zwischen den Nähten

vorhandenen, und mit der Hirnhaut fest verbundenen Zellengewebes einzelne weggenommen werden müssen (§. 50). Bei Rissen muß die Beinhaut abgeschabt werden, um sie gehörig beobachten zu können.)

---

24. Aeußere Bedeckungen. §. 110. Ob die äußeren Bedeckungen regelmäßig beschaffen, und nicht ungewöhnlich mit Blut angefüllt, oder davon leer sind? Ob die hier vorfindigen blauen und braunen Flecken wahre Blutunterlaufungen, und nicht etwa solche sind, wie man sie öfters nach schweren Geburten, als die Folge derselben, an den Köpfen der neugebornen Kinder antrifft.

---

25. Knochen des Kopfes. §. 110. Ob die Knochen des Kopfes ihre natürliche Beschaffenheit haben oder nicht? Besonders ob keine Risse, Eindrückungen, Spaltungen oder Brüche darin sind, und wie weit sie sich erstrecken.

(Siehe die Bemerkung bei A. Eröffnung der Kopfhöhle). Wie die benachbarten Stellen bei Kopfverletzungen beschaffen sind? Ob man daraus nicht etwa auf einen Bildungsfehler in der Knochensubstanz (defectum ossificationis) zu schließen berechtiget ist?

---

26. Beobachtung der bemerkten Gewaltthätigkeiten. §. 110. Nach geöffnetem Schädel müssen vorzüglich jene innere Theile sorgfältig untersucht werden, welche in Hinsicht ihrer Lage den schon von Außen beobachtenden Spuren der Gewaltthätigkeit entsprechen, dann auch jene Stellen, wo besonders, geheimere und feinere Arten von Verletzungen statt finden können, als: unter den Fontanellen am Siebbeine, in der Gegend des Gehörganges, an den Schläfen u. s. w.

Gegenstand der Beobachtung.	§§. der Instruktion v. J. 1814.
Ob in den Gefäßen und Bluthältern des Hirns und seiner Häute, sich viel oder wenig Blut, oder ob sich in oder an ihnen nirgends eine andere Feichtigkeit befindet? Ob der Bau des Hirns und der Hirnhäute in allen seinen Theilen regelmäßig ist, oder abweiche, oder auf irgend eine Weise krankhaft beschaffen ist, oder eigentlich verletzt ist? Worin die Verletzungen bestehen? Ob die Abweichungen tief in das Hirn eindringen und wie tief? Ob wichtige Gefäße oder Bluthälter verletzt sind? und welche?	27. Gefäße und Blutbehälter des Hirnes und seine Häute §. 100 nach Krompholz in Specie); a) harte Hirnhaut; b) weiche Hirnhaut; c) großes Gehirn; d) Hirnkammer; f) Adergeflecht; e) kleines Gehirn; g) Hirnknoten; h) verlängertes Mark; i) Querblutleiter.
Ob in den Hirnhöhlen sich eine angesammelte Feuchtigkeit befinde? In welcher Menge und von welcher Beschaffenheit?	28. Hirnhöhlen. §. 110.
Ob sich auf der Grundfläche der Hirnhöhle nichts Ungewöhnliches und Regelwidriges zeiget.	29. Grundfläche der Hirnhöhle. §. 110.

B. Eröffnung der Mund- und Rachenhöhle.

(Die Halshöhle Untersuchung darf nie unterlassen werden §. 111.) Ob nicht Verletzungen zu bemerken sind, und welche Theile sie getroffen haben? Ob die hier befindlichen Gefäße vom Blute nicht mehr oder weniger angefüllt, oder davon entleert sind? Ob nirgends ein entzündlicher Zustand zu entdecken und derselbe nicht die Folge einer mechanisch wirkenden Schädlichkeit ist? Ob der Mund, Rachen, Schlund, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre regelmäßig beschaffen, oder auf irgend eine Art verengert, oder durch eine An-	30. a) Mund; b) Zunge; c) Kehlkopf; d) Luftröhrenstamm; e) Luftröhrenäste; f) Rachenhöhle; g) Schlund; h) Speiseröhre; i) Jugularvenen; k) Schilddrüse; l) Drüselvenen; (nach Krompholz. §. 111.)

§§. der Instruktion v. J. 1814.

Gegenstand der Beobachtung.

häufung von Schleim eine rückwärts geschlagene Zeuge verstopft sind? Oder ob sich vielleicht künstlich hineingebrachte Stoffe als: Werg, Erde, Stroh, Mist u. s. w. darin befinden. Ob bei Fällen, wo man eine Erstickung vermuthet, sich kein wässeriger oder blutiger Schaum im Munde, im Halse oder in der Luftröhre vorfindet? Ob nicht Spuren der Wirkungen von Säuren zu bemerken?

C. Specielle Untersuchung des Rückgrades.

31. Rückgrad. §. 112.

Bei der speciellen Untersuchung des Rückgrades ist zu bemerken: Ob sich nicht Zeichen einer an den Wirbelbeinen, besonders des Halses, angebrachten mechanischer Gewaltthätigkeit vorfinden? Und wenn dieses ist, wie die Gewalt gewirkt habe? Sind Verrenkungen der Wirbelbeine zugegen, so muß besonders auf die Gegenwart oder Abwesenheit von Blutunterlaufungen an den verrenkten Stellen sowohl von Außen, als in den, die Rückenmarkhöhle bildenden und bedeckenden Theilen, als auch im Rückenmarke selbst, und seiner Bekleidung sorgfältig geachtet werden, weil solche Verrenkungen auch erst auch nach dem Tode entstanden sein können. Wunden und entzündete Stellen am Rückgrade, besonders am obern Theile desselben und in der Halsgegend erfordern eine genaue Prüfung und Aufmerksamkeit, da sie auf feine sehr schwer zu entdeckende Verletzungen des Rückmarkes z. B. durch Nadelstiche u. dgl. hindeuten können.

D. Untersuchung der Bauchhöhle.

32. Lage, Farbe und Beschaffenheit der

Die Oeffnung dieser Höhle hat bei neugebornen Kindern vor der Eröffnung der Brusthöhle

Gegenstand der Beobachtung. §§. der Instruktion v. J. 1814.

zu geschehen) §. 113 Inst. Zuerst wird nun die Bauchhöhle eröffnet, und dann untersucht, ob die Eingeweide des Unterleibes ihre regelmäßige Lage, Farbe und Beschaffenheit haben? oder ob und wo sie davon abweichen? Ob in Fällen, wo entweder eine Neigung zur Fäulniß, oder wirklich schon ein bedeutender Grad derselben eingetreten ist, diese an den Baucheingeweiden, durch Geruch, Farbe und Consistenz in die Sinne fällt. Eingeweide des Unterleibes. §. 113.

33\. Gefäße der Bauchhöhle im Allgemeinen in Specie: Netze. §. 113.

Ob die Gefäße der Bauchhöhle mit Blut angefüllt, oder blutleer sind, in specie der krankhafte oder gesunde Zustand der Netze zu bemerken (§. 97.)

34\. Nabelgefäße §. 113. Arantischer Gang. (Krompholz.)

Ob offen oder geschlossen mit Blut angefüllt oder blutleer? Ob die in der Leber gewöhnliche Zertheilung der Nabelvene in zwei Aeste, und der Ursprung der Nabelschlagadern aus den Beckenarterien regelmäßig oder nicht.

35\. Harnblase. §. 113.

Ob in der Harnblase, Harn enthalten ist, oder nicht? Und wie viel? Oder ob sie vom Harne leer gefunden wird.

36\. Darmkanal. §. 113. (Dünndarm, Grimmdarm, Mastdarm.) (Krompholz.)

Ob der Darmkanal, Kindspech enthält, und wie viel, und in welchem Theile desselben? Ob, wenn der Darmkanal entzündet und brandig gefunden wurde, das darin Enthaltene, durch eine chemische Untersuchung keine giftige Substanz zeigt *).

---

*) In einem solchen Falle kommt vorläufig Alles dasjenige in Anwendung zu bringen, welches bei §. 10 dieser Schrift in Nr. 50 hierüber gesagt ist.

§§. der Instruktion. v. J. 1814.

Gegenstand der Beobachtung.

37. Zwergfell. §. 113. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Untersuchung der größern oder der geringern Wölbung des Zwergfelles: Ob dasselbe mit seinen sehnnichten Mittelpunkte hoch nach aufwärts in die Brusthöhle hineinrage, oder schon mehr flach nach abwärts gegen die Höhle des Unterleibes herabgesenkt ist.

Es muß dabei so genau als möglich die Stelle in der Brusthöhle, mit welcher die höchste Wölbung des sehnnichten Mittelpunktes des Zwergmuskels paralell steht, nach der Anzahl und Ordnung der Rippen bestimmt werden, und man versuche, ob sich das Zwerchfell durch einen gelinden Druck mit dem Rücken der Hand noch weiter gegen die Brusthöhle hinauf drücken lasse oder nicht.

---

38. 39. Magen. (Krompholz.) Lage, Größe, Farbe, Gefäße, Innhalt, Schleimhaut.

---

40. Gekröse. Blutreichthum oder Blutleere? Bei Vergiftungen siehe die Anmerkung bei §. 8.

---

41. Leber. (Krompholz). Größe, Form, genaue Angabe der Farbe, Consistenz und Blutfülle — ob sie bei den hydrostatischen Versuch schnell untersinke.

---

42. Milz. (Krompholz). Ebenso.

---

43. Pancreas. Siehe diesen Artikel bei §. 8. in Fällen von Vergiftungen.

---

44. 45. Untere Hohlader, Pfortader. (Krompholz.) Blutgehalt.

Gegenstand der Beobachtung.	§§ der Instruktion v. J. 1814.

Ob nicht Fett eingehüllt, Form, Blutreichthum.

46. Nieren, Nebennieren. (Kromph.)

Siehe hierüber Nr. 19. bei der äußeren Besichtigung.

47. Innere Genitalien.

E. Eröffnung der Brusthöle.

Ob sie gewölbt und erhoben, oder flach und platt gedrückt ist. §. 114.

Krompholz gibt die Schulternbreite, den queren und geraden Brustdurchmesser nach Zollen und Linien an.

48. Gestalt der Brust.

Nachdem man die Brusthöhle mit sorgfältiger Vermeidung jeder Verletzung der in ihr enthaltenen Eingeweide geöffnet hat, so muß zuerst auf die Lage der Brusteingeweide als:

a) der Thymusdrüse gesehen werden.

Krompholz gibt bezüglich der Thymusdrüse an, ob und wie viel durch einen dieser Lappen vom Herzbeutel und andern Brustorganen bedeckt wird, deren Farbe, ob sie schnell im Wasser zu Boden sinket, ihre Consistenz, ob sich in ihrem Paranochima Höhlen finden.

49. Lage der Brusteingeweide; a) Thymusdrüse. § 114.

Ob sie klein und zusammengefallen an den Rückenwirbelbeinen liegen, folglich nur einen kleinen Raum in der Brusthöhle einnehmen, oder ob sie ausgedehnt die Brusthöhle ausfüllen, und linkerseits die Seitentheile des Herzbeutels bedecken.

50. b) Lungen. §. 114. Lage des rechten, des linken Lungenflügels, Ränder am Winkel des rechten des linken Lungenflügels. Farbe der Lunge, Fäulnißgrad.

Sodann kömmt zu untersuchen und zu bemerken ob nicht irgend eine krankhafte Beschaffenheit in der Brusthöhle als: Speckgeschwülste,

51. c) Besondere Bemerkung, in Bezug auf das Vorhan-

§§. der Instruktion v. J. 1814.

Gegenstand der Beobachtung.

densein oder Nicht-vorhandensein krankhafter Zustände. §. 114.

ein ungewöhnlich großes Herz, Schlagaderngeschwülste, Brustwassersucht, eine Ansammlung von Eiter, Blut, Luft u. dgl. zu beobachten. Dießfalls kommen nach Krompholz besonders zu betrachten: Brustfellsäcke, Herzbeutel, Lungenarterien, Stamm und Aeste, botallischer Gang, Aorta, Lungenvenen, besonders ist hiebei auf Blutüberfüllung oder Blutleere zu sehen (Inst. §. 113.) siehe auch Nr. 52.

52.
Lungenprobe.

Die hievon handelnden §§. der Instruktion sind bei §. 11 dieser Schrift wörtlich aufgenommen, bei der Aufzeichnung dürfen folgende Rubricken gewählt werden.

1. Beschaffenheit der Lungen:

§. 115. { a) Farbe;
b) Elasticität;
c) Fäulniß (siehe §. 12 dieser Schrift).

2. Schwimmfähigkeit der unzerschnittenen Lungen:

a) Der Lungen mit dem Herzen;
b) „ Lungen allein;
c) des rechten } Lungenflügels.
d) „ linken }

3. Resultat der Zerschneidung der Lungen:

a) Knistern derselben;
b) Blut-Inhalt;
c) Vorhandensein von Luftbläschen;
d) Vorhandensein von krankhaften Zuständen.

4. Schwimmfähigkeit der einzelnen Stücke der Lungen:

a) des rechten;
b) des linken Lungenflügels.

Gegenstand der Beobachtung.	§§. der Instruktion v. J 1814.
5. Schwimmfähigkeit der andern Eingeweide als: Leber, Milz u. s. w. (über die Schwimmfähigkeit des Herzens kann sich erst nach der in den folgenden Nummern angeführten Untersuchung ausgesprochen werden.) a) der ganzen einzelnen Eingeweide; b) der zerschnittenen einzelnen Eingeweide.	
Endlich ist noch genau zu untersuchen und anzumerken: Ob in den großen besonders venösen, in der Brust gelagerten Gefäßen viel oder wenig, oder gar kein Blut enthalten ist? wobei diejenigen Blutgefäße, die in dieser Hinsicht eine eigene Beschaffenheit zeigen, ausdrücklich bestimmt und genannt werden.	53. Große Brustgefäße, §. 118 (nach Krompholz.) a) Brustfellsäcke; b) Herzbeutel; c) Lungenarterien-Stamm; d) Lungenarterienäste; e) botallischer Gang. f) Aorta. g) Lungenvenen.
Ob viel oder wenig oder gar kein Blut darin enthalten ist? wobei aber zugleich diejenigen Theile des Herzens die in dieser Hinsicht eine eigene Beschaffenheit zeigen, ausdrücklich bestimmt und genannt werden müssen. Zuletzt muß auch das Herz genau untersucht und davon angemerkt werden; ob sich an, oder in demselben keine ungewöhnliche außerordentliche Erscheinung oder krankhafte Beschaffenheit zeige? Ob das eiförmige Loch und der Schlagader-Canal noch mehr oder weniger offen, letzterer mit geronnenem Blute angefüllt oder leer gefunden werden.	54. Herz. §. 118.

§. 14.

In Bezug auf das über den Befund der Leiche eines neugebornen Kindes abzugebende Gutachten dürfen sich im Allgemeinen folgende Fragen aufstellen lassen, durch deren Beantwortung in den meisten Fällen der juridische Zweck eines solchen Aktes erreicht werden wird.

1) Ist dasjenige, welches da vorliegt, der Leichnam eines menschlichen Wesens, und waltet nicht etwa ein Zweifel ob, daß es die den Menschen vom Thiere unterscheidenden Anlagen besessen habe und warum dieß zweifelhaft ist? ist das Kind ein reifes, oder in so hohem Grade unreif, daß es als nicht lebensfähig erscheint?

2) Ist es ein neugebornes Kind? und warum?

3) Hat es während oder nach vollendeter Geburt noch gelebt? und warum wird das eine oder andere behauptet?

4) Sind Merkmahle vorhanden, welche irgend eine sträfliche Einwirkung vermuthen lassen, sind sie nicht erst nach dem Tode entstanden? und warum nicht?

5) Durch welches Ereigniß wurde das Aufhören des Lebens des Kindes zunächst bedingt?

6) Ist dieses Ereigniß in irgend einer positiven Thätigkeit, oder in einer Unterlassung eines dritten begründet?

7) Hat, besonders wenn die Tödtung durch Unterlassung eingetreten, der geringe Grad von Lebensfähigkeit, oder die organische Mißbildung des Kindes nicht zunächst den Tod herbeigeführt, so daß die Thätigkeit oder Unterlassung des dritten sich nur als Nebenursache darstellt, und daher gesagt werden kann, daß das Kind auch ohne diese Mitwirkung beiläufig in demselben Augenblicke gestorben sein würde?

8) Ist es, und warum ist es gewiß, daß die Beschädigung, welche das Kind erlitten hat, und welche hier als die nächste Ursache der Lebensverkürzung erscheint ihm durch die Thätigkeit eines dritten, und nicht durch die Art der Geburt selbst, oder durch einen bei der Geburt, besonders wenn diese unerwartet geschah, oder sonst eingetretenen Zufall zugefügt wurde.

9) Sind Gründe vorhanden die Mutter dieser That schuldig zu halten.

Zur Beantwortung dieser Fragen werden die anatomischen Daten, verbunden mit den bei §. 6 (am Schlusse) angeführten Nebenumständen die nöthigen Anhaltspunkte gewähren.

Zur Ausmittlung der Todesart, wolle auf diejenige Zusammenstellung Rücksicht genommen werden, welche bei §. 16 enthalten ist.

III. Abtheilung.

Untersuchung von aufgefundenen menschlichen Gebeinen, oder einzelnen Körpertheilen.

§. 15.

Werden solche Gegenstände aufgefunden, so muß man vor allen den Umstand richtig stellen, daß es Theile eines menschlichen Körpers sind, und nicht etwa Thierknochen, und man muß vor allen auszumitteln suchen, ob sie nicht auf eine ganz unverfängliche Weise an den Auffindungsort gebracht sind, bevor man aber die Gewißheit hat, daß es menschliche Gliedmaßen sind, so wenig als möglich mit Oeffentlichkeit zu Werke gehen, damit gerichtliche Amtshandlungen nicht lächerlich werden.

Hat man aber einmal die Ueberzeugung gewonnen, daß es wirklich menschliche Theile sind, welche da gefunden wurden, so muß a) das Lokal und die Umgebung wo dieser Fund gemacht wurde; b) die Theile selbst, (insbesondere ob rechte oder linke) nach der Art beschrieben werden, welche bei §. 8, für unbekannte Leichen vorgeschrieben ist, — natürlich soweit diese Theile eine solche Beschreibung gestatten.

Bei einzelnen Gliedmaßen muß angegeben werden, ob sie von einer, oder von mehreren Personen herrühren, ob derjenige dem einzelne Gliedmaßen gehörten todt sein müsse, wie lange sie vom Körper getrennt sind, ob daran eine Verletzung bemerkbar sei, durch welche, abgesehen von der Trennung, der Mensch getödtet wurde, ob die Trennung etwa erst nach dem Tode erfolgt sei.

Alles muß gesagt werden, welches über das Alter, das Geschlecht und sonst über die Individualität der Person des Getödteten einigen Aufschluß geben kann, und sich in Bezug auf die vor-

handenen Verletzungen ebenso ausgesprochen werden, wie dieses bei der Leichenbeschau vorgeschrieben ist.

Die Untersuchung muß auch auf die Umgebung, nach Umständen durch angestellte Nachgrabungen ausgedehnt, und alles bemerkt werden, welches über das Ereigniß Aufschluß zu geben im Stande sein kann.

Ausmittlung der Todesursache.

§. 16.

Um von dieser Schrift denjenigen Gebrauch machen zu können, welchem sie bestimmt ist, dürfen folgende Bemerkungen berücksichtigt werden:

Wie bereits bei §. 1 erwähnt wird, gibt es zweierlei Veranlassungen zur Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschau, nämlich:

a) Den Umstand, daß der Tod unter Verhältnissen eingetreten ist, aus welchen sich zwar keine begründete Vermuthung ergibt, daß irgend eine sträfliche Handlung auf die Verkürzung des Lebens eingewirkt habe, wo aber der Fall von der Art ist, daß man früher oder später dergleichen vermuthen könnte. Dieß ist der Fall bei todt gefundenen, oder bei solchen Verstorbenen, welche zwar auf eine gewaltsame Weise ums Leben gekommen sind, wo jedoch schon aus der Beschaffenheit der den Tod begleitenden Umständen, oder aus der Aussage unverdächtiger Zeugen erhellt, daß der Tod durch ein außerhalb der Verschuldung eines Menschen gelegenes Ereigniß herbeigeführt worden sei. — In diesen Fällen ist der Zweck einer solchen Erhebung erreicht, wenn die Todesursache als eine durch den natürlichen Sterblichkeits-Prozeß begründete, oder als eine mit der Beschaffenheit des bekannten vorausgegangenen Ereigniß übereinstimmende erklärt wird, sofern die Leiche nicht Erscheinungen darbiethet, welche mit diesen bekannten Veranlassungen nicht im Einklange sind, z. B. es würden sich an einer Leiche, welche scheinbar durch einen auf sie gestürzten Wagen erdrückt ist, auch Stichwunden zeigen.

b) Eine andere Veranlassung ist jene wo schon der Anblick der Leiche, der sie umgebenden Gegenstände, oder sonstige bekannt gewordene Verhältnisse die Vermuthung begründen, daß das Leben durch eine sträfliche Handlung verkürzt worden sei.

In diesem Falle hat die gerichtliche Leichenbeschau den Zweck, entweder diese Vermuthung zu beheben, indem sie aus den Erscheinungen, welche die Leiche selbst darbiethet, nachweiset, daß die sich ergebenen Vermuthungen ungegründet seien, oder diesen Verdacht näher zu begründen. Ein Fall der ersten und der zweiten Art ist jener, wo jemand nach dem Genusse einer Speise plötzlich, oder nach kurzem Uebelbefinden verstorben ist. In einem solchen Falle muß nothwendig die Möglichkeit einer stattgefundenen Vergiftung angenommen werden. Ergibt sich nun, daß der Tod die Folge der Berstung eines Herzgefäßes sei, und daß keine Spur einer Vergiftung vorhanden ist, so hat dieser Akt dadurch, daß diese Erklärung abgegeben wird, vollkommen seinen Zweck erreicht, ergibt sich aber das Gegentheil, so muß dann die Forschung weiter fortgesetzt werden, wie dieß in der gegenwärtigen Schrift am gehörigen Orte angedeutet ist.

Es wird sonach das Geschäft der gerichtlichen Leichenbeschau wesentlich erleichtern, wenn man sich durch richtige Beurtheilung derjenigen Umstände, welche die gerichtliche Leichenbeschau veranlaßt haben, die nöthige Klarheit darüber verschafft, ob der vorliegende Fall zu der einen oder andern Gattung gehöre.

Das in vielen Fällen über die Beschaffenheit des Ereigniß entscheidende, und immer als die Grundlage jeder weitern Beurtheilung dienende Moment ist dasjenige Ereigniß, welches den Tod herbeigeführt hat.

In gerichtlich medicinischer Beziehung, ist diese Ursache eine doppelte, nämlich eine p a t h o l o g i s c h e, d. i. eine krankhafte, oder sonst mit dem Leben unverträgliche Veränderung im Körper selbst, z. B. der Schlagfluß, — und eine äußerliche, d. i. jenes von der innern Beschaffenheit des Körpers unabhängige Ereigniß durch welches der erstgenannte Zustand herbeigeführt wurde, z. B. durch Ertrinken.

Durch den ärztlichen Ausspruch, daß nur das erste, nicht aber auch das zweite dieser Momente sich als vorhanden darstelle, hört der Fall auf ein Gegenstand der g e r i c h t l i c h medicinischen Beurtheilung zu sein, denn nur das zweite, nämlich die der Außenwelt angehörige Erscheinung gehört der richterlichen Beurtheilung an, z. B. bei einer Vergiftung die Art und Weise der Beibringung des Giftes.

Weil also bei Abgabe des Gutachtens die T o d e s u r s a c h e angegeben werden muß, so hat diese Angabe sowohl die pathologische Bezeichnung, als jene äußere Veranlassung, oder die Erklärung zu enthalten, daß keine unmittelbare äußere Veranlassung,

mit einem Wort kein „Ereigniß" diese pathologische Ursache bedingt habe.

Was nun die Ausmittelung dieser äußern Veranlassung betrifft, so sind die hiezu anzustellenden Beobachtungen bei §. 6, §. 8 und 13 umständlich enthalten, es dürfte jedoch die nachfolgende Zusammenstellung derjenigen Momente, auf welche es bei den in solchen Fällen gewöhnlichen Todesarten vorzugsweise ankommt eine dem verehrten Leser wünschenswerthe Uebersicht gewähren:

Bei Erhängten.

Nr. 2. (bei §. 8.)	Die dort näher beschriebene Stellung des Leichnahms.
„ 12. — —	Anlegung des Erwürgungsbandes.
„ 7. — —	Glanz und Röthe des Augapfels.
„ 8. — —	Röthe der Zunge, als Kennzeichen des Blutschlages, das Hervorragen derselben ist kein constantes Zeichen.
„ 12. — —	Pergamentartige Stellen, Suggillationen, Verrenkungen an den Halswirbeln.
„ 15. — —	Saamenartige Flüssigkeit in der Harnröhre und an der Wäsche, status suberrectionis, bei männlichen Individuen, (§. 9) Schleim im Uterus bei weiblichen.
„ 16. — —	Excremente in den Kleidern.
„ 42. — —	Schwarzes Blut im Herzen, oder Blutleere im Herzen, verbunden mit ähnlichen Erscheinungen im Gehirn, als Zeichen des Nervenschlages.

Bei Ertrunkenen.

Nr. 2. (bei §. 8.)	Dessen Lage im Wasser.
„ 5. — —	Verunreinigungen durch Koth od. Schlamm, Gänsehaut bei seit kurzer Zeit, und runzliche Haut bei seit längerer Zeit im Wasser gelegenen.
„ 7. — —	Injicirte Bindehaut, die Augenlieder geschlossen.
„ 8. 9. 17.	Schlamm, Koth oder Sand in der Nase und zwischen den Nägeln, diese blau, die Fingerspitzen wund, in Folge des Umsichgreifens.

Nr. 35. (bei §. 8.) Die Halshöhle Schlamm oder Wasser (das letztere schaumig) enthaltend, Kehldeckel gewöhnlich offen.

„ 38. — — Ausgedehnter Zustand der Lunge, da die meisten, welche ertrinken, inspirando sterben.

„ 42. — — Ein Zeichen gegen den Tod durch Ertrinken ist Dickflüßigkeit oder Geronnenheit des Blutes in und außer dem Herzen, da das Blut in den meisten Fällen Dünnflüßig bleibt. (Orfila, Lafosse, Avisard (archiv general. Aout. 1824 Mahon med. leg. 1811 Klose ger. Phys. S. 427 behaupten die Dickflüßigkeit.

„ 50. — — Der Magen Schlamm oder Wasser enthaltend.

Die Merkmale des Schlagflusses müssen beim Ertrinken nicht nothwendig vorhanden sein. Viborg im nord. Archiv, I. 1. Mauro und Kite über Wiederherstellung Scheintodter, S. 33. Emert, (Reibs Archiv Bd. 5.)

Bei in Gas-Arten Ersticken.

Nr. 2. (bei §. 8.) Lage des Körpers u. s. w.

„ 4. — — Rothe Todtenflecke.

„ 5. — — Indifferenz der Physiognomie, wie im tiefen Schlafe, das Gesicht feuerroth, manchmal blau, überhaupt Röthe der Haut, wie nach erlittenem Frost, auffallend bleibende Wärme nach dem Tode.

„ 7. — — besonderer Glanz der Hornhaut.

„ 8. 35. — In der Nase und Rachenhöhle ein rußartiger Ueberzug

„ 9. 10. — Die Zunge hochroth, zuweilen hervorragend, gewöhnlich der Mund fest geschlossen.

„ 35. — — Der Kehldeckel empor gerichtet, Röthe der Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre, schwarzer auch schwarzgrauer Ueberzug.

„ 38. — — Röthe der Lungen, bald zinnober-, bald ziegel-, bald rosenroth, Dünnflüßigkeit des Blutes darinnen, lebhafte Röthe der Substanz.

Nr. 50. 51. (bei §. 8.) Röthe des Magens und Darmkanals, Röthe der Gedärme, röthlicher Schleimüberzug in der innern Fläche des Dünndarmes, echymotische Flecken in den Gedärmen.

Bei Vergiftungen.

Hierüber siehe Anhang II.

Diejenigen Erscheinungen an einer Leiche, welche eine Disposition zu Gemüthskrankheiten, und daher zur Selbstentleibung andeuten, sind nur dann besonders zu berücksichtigen, wenn die Todesart, und die den Tod begleitenden Umstände von der Art sind, daß man vernünftiger Weise sich in diesem Falle die Möglichkeit einer stattgefundenen Selbstentleibung denken kann. Sind z. B. mehrere Reisende in einem Walde von Räubern überfallen, und einer davon erschlagen worden, so ist es wohl sehr gleichgültig ob derselbe auch an Leberverhärtungen gelitten hat, der Thäter ist darum nicht mehr noch weniger sträflich.

Höchst wichtig sind aber diese Erscheinungen dann, wenn es ungewiß ist, ob eine Selbstentleibung oder eine Ermordung durch einen Dritten stattgefunden hat, welches bei Ertrunkenen, Erhängten, in Kohlendampfe Erstickten, und bei Verletzungen der Fall ist, welche so geartet sind, daß die Möglichkeit der Selbstzufügung nicht in Abrede gestellt werden kann.

Eben solche Fälle sind es wo die Nebenumstände von vorzüglicher Bedeutung sind, und genau mit den Ergebnissen des Leichenbefundes zusammen gehalten werden müssen. — Es dürfte in solchen Fällen gerathen sein vor Abgabe eines definitiven Gutachtens die Umstände, welche für die Selbstentleibung sprechen zusammen zu stellen und gründlich zu erörtern, warum die That nicht als eine Selbstenleibung, sondern als die That eines dritten zu betrachten sei, und in beiden Fällen, warum sie nicht als ein Werk des Zufalls betrachtet werden könne; denn nur durch eine solche gründliche Darstellung läßt sich der Einwendung des Angeklagten, oder seines Vertheidigers, daß die Tödtung in Folge stattgefundener Selbstentleibung oder durch einen Zufall erfolgt sei, begegnen, eine Einwendung, welche, nicht widerlegt, auch die Bestrafung unmöglich macht.

Läßt sich aber, wie z. B. bei Vergiftungen, nicht mit voller Gewißheit angeben, ob das tödtliche Ereigniß aus einer oder der andern Veranlassung entstanden ist, so muß doch alles

Mögliche gethan werden, um die, die eine oder andere Art von Wahrscheinlichkeit begründenden Verhältnisse zu entdecken, und richtig zu stellen, damit nicht ein Dritter unrechter Weise in Verdacht komme, oder damit nicht, wenn sich ein solcher gegründeter Verdacht gegen einen Dritten ergibt, er vielleicht blos darum der gerechten Strafe entgehe, weil Umstände die sich zur Zeit der Untersuchung, nicht aber später hätten entdecken oder richtig stellen lassen, unentdeckt, oder doch nicht hinlänglich erörtert geblieben sind, um als bewiesene Verdachtsgründe gegen den Angeklagten geltend gemacht werden können.*)

§. 17.

Um den noch minder praktisch geübten verehrten Leser in den Stand zu setzen um den Erfordernissen des Strafgesetzes entsprechendes Protokoll in einer zugleich sachgemäßen Form aufzunehmen, folgt hier ein solches Formular.

Protokoll,

aufgenommen durch die Commission des Bezirksgerichtes N. N. im Hause des N. N. zu O., am 7. März 1849 über den gerichtlichen Leichenbefund des bezüglich des todtgefundenen, oder angeblich durch einen Schuß getödtet rc. N. N.

Gegenwärtige.

Von Seite des Gerichtes.	Von Seite der ärztlichen Personen.
N. N. k. k. Bezirksrichter.	Herr k. k. Bez. Arzt N. N.
N. N. k. k. Kanzlist, als Actuar.	„ Amtschirurg N. N.

*) Fälle der Selbstverbrennung gehören zu den größten Seltenheiten, und können nur insofern eine gerichtlich medicinische Bedeutung haben, als dabei der Verdacht einer sträflichen Handlung obwalten kann. Diese Fälle zeichnen sich vorzüglich durch einen eigenthümlich widrigen Geruch und dadurch aus, daß die nächsten Gegenstände von einer schmierigen Masse überzogen gefunden werden. Hievon handeln Kozz, ausführl. Darstellungen der Selbstverbrennung. Frankfurt 1811. Pierre Aimelair's Versuch über das Selbstverbrennen. Uebersetzt Hamburg 1801. Ritter über Selbstentzündung organ. Körper. Hamburg 1804.

Gerichts=Zeugen.

Herr N. N. Schlossermeister zu O.
„ N. N. Tischlermeister zu O.
„ Dr. N. N. als Arzt welcher den Verstorbenen behandelt hat.

Hier ist anzumerken, ob diese Zeugen in Gemäßheit des §. 104. des allerh. Patentes vom 20. Jänner 1850 bereits das Handgelübde im allgemeinen abgelegt haben, oder für den gegenwärtigen Fall dahin verpflichtet wurden, daß sie um möglicher Weise Zeugniß vor Gericht abzulegen, auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt werden wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, und über die getreue Protokollführung desselben wachen, und bis zur Hauptverhandlung über alles, was ihnen bei Gelegenheit der Untersuchungshandlung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten werden.

Bei Uebertretungen welche vor Bezirksgerichte gehören, kann die Beiziehung von Gerichts=Zeugen unterlassen werden (443).

Hierauf folgt die Bemerkung ob die beigezogenen Kunstverständigen schon als solche beeidet sind, und wenn sie es nicht sind, so muß bemerkt werden, daß sie nach §. 121 des allerh. Patentes vom Jahre 1850 dahin eidlich verpflichtet wurden, daß sie den Gegenstand des vorzunehmenden Augenscheines sorgfällig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach besten Wissen und Gewissen, und nach den Regeln ihrer Wissenschaft und Kunst abgeben wollen. Bei Uebertretungen welche nur 8 Tage Arrest od. 50. fl. Strafe nach sich ziehen, kann die Beeidigung durch das Handgelübde vertreten werden, und ist bei Uebertretungen welche vor die Bezirksgerichte gehören überhaupt nur in so ferne nothwendig als es sich um die Uebertretung eines läugnenden Beschuldigten handelt.

Vortrag.

Bei den Eingangserwähnten Gericht wurde am gestrigen Tage die Anzeige gemacht (folgt im Kurzen der Inhalt dieser Anzeige soweit sie diesen Act veranlaßt hat.)

Es sind hierauf die Herrn N. N. mit Erlaß ddo. — Geschäfts Zahl — zur Vornahme der Obduction auf den heutigen Tag vorgeladen worden. Nach ihrem Eintreffen (und geschehener

Beeidigung) wurde ihnen folgendes eröffnet; (hier folgt die kurze Anführung der Resultate der bisher gepflogenen Erhebungen) auch ihnen folgende Gegenstände (jedenfalls die Leiche, nach Umständen noch andere Gegenstände) vorgezeigt, und hiebei folgendes vor dem anwesenden Gerichts-Vorstande erinnert, (hieher gehört die Angabe der Gründe warum die Gegenstände zur Untersuchung vorgelegt werden).

Nach dieser Darstellung erklärt der Gerichts-Vorstand, daß sich in Folge der Resultate der bisherigen Erhebungen folgende Fragen als zum Behufe der richterlichen Beurtheilung zu beantworten nothwendig ergeben.

(Hier werden die im §. 132 und 133 des Patentes vom 20. Februar 1850 angedeuteten und andere Fragen, zu welcher die Veranlassung bereits vorhanden ist, niedergeschrieben, und zugleich nach Umständen die Aufforderung gemacht die Weisungen des §. 130 (sieh den Anhang III) zu befolgen, zugleich werden die Actenstücke bezeichnet, welche den Sachverständigen auf eigenen Antrieb des Gerichtes, oder auf ihr Verlangen (nach §. 223) mitgetheilt wurden).

Die Herrn Sachverständigen wurden nun aufgefordert ihren abgelegten Eide gemäß insbesondere mit Beobachtung der Instruktion vom Jahre 1814 die Untersuchung vorzunehmen, ihre Beobachtung jedoch nicht blos auf die aufgestellten Fragen, sondern auf alles Dasjenige zu erstrecken, welches sich in Folge der von ihnen zu machenden Beobachtungen, als für das Gericht zu wissen nothwendig darstellt, und hiernach ihr Gutachten abzugeben: (Nach diesem Vortrage beginnt die Amtshandlung der eigentlichen Obduction wie es der §. 8 und 10 dieser Schrift näher bezeichnet.)

Der Anfang dürfte die Krankengeschichte machen, welche durch den behandelnden Arzt bei Vergiftungen schriftlich zu verfassen ist. (§. 94. der Instruktion.)

(Aufschrift.)

Nachforschungen, welche von dem Herrn Obductionsarzten vor dem Begin der Untersuchung geschehen sind.

./. 1) Herr Dr. N. N. überreicht die schriftliche Krankengeschichte in ./ welche nach §. 29. der Instruction vom Jahre 1814 laut vorgelesen und sohin dem Acte beigelegt wurde.

oder:

2) Hr. Dr. N. N. gibt die Krankengeschichte folgendermaßen zu Protokoll. (Recepte werden sofern sie vorhanden sind beigelegt).

./.

(Am Schlusse),

wird nach Vorlegung richtig befunden.

N. N. Dr. med. und behandelnder Arzt.

Nun wird bemerkt, ob und welche Nachforschungen von den Herren Aerzten, und mit welchem Erfolge gemacht wurden, insbesondere von wem die eine oder die andere Auskunft ertheilt wurde, und was, von wem, und wo bei einer stattgefundenen Nachsuchung, welche bei Vergiftungsfällen der Arzt zu pflegen hat, (natürlich in Gegenwart der übrigen Commissionsglieder, weil er derjenige ist, der die Giftsubstanzen kennen muß) etwas, und was etwa auf die Obduction Bezug nehmendes gefunden wurde, giftige Substanzen sind mit Nr. 5 zu bezeichnen (siehe Anhang II. §. 102) jedoch bei mehreren solchen Gegenständen durch Buchstaben a. b. c. zu unterscheiden. Andere Gegenstände können mit fortlaufenden Zahlen von einander unterschieden werden.

Nun folgt die eigentliche gerichtliche Obduction. Vor allen wird bemerkt, daß, und wodurch man sich von dem Tode, und von der Identität der Leiche, sofern dieselbe jene eines bekannten Verstorbenen ist, überzeugt habe, nun folgt:

(Aufschrift in der Mitte des Protokolls.)

visum repertum.

I. **Aeußere Besichtigung.**

Vor allen wird die Uebertragungsart des Leichnahms angegeben, ferner werden halbbrüchig die im §. 8 und 13 angeführten Beobachtungen, mit fortlau-
1. fenden Zahlen aufgeführt, die Zah-
2. len aber der leichtern Uebersicht

3\. wegen in margine geschrieben sind Verletzungen vorhanden, so werden sie aus eben diesem Grunde
A. mit Buchstaben noch insbesondere
B. bezeichnet, und wie es im Anhang I. angezeigt ist, beschrieben.

II. **Innere Besichtigung.**
(In margine.)

A) Eröffnung der Kopfhöhle.

Folgen die bei §. 8 und 13 angegebenen Beobachtungen. Wird mit einer andern Höhle begonnen, so muß der Grund angegeben werden, aus welchem mit dieser Höhle begonnen wurde, die Daten werden mit fortlaufenden Zahlen, allfällige Beschädigungen, mit fort-
C. laufenden Buchstaben, von dem
D. letzten der Buchstaben der äußeren Besichtigung angefangen bezeichnet:

Uebrigens ist auch der Abgang solcher Merkmahle auf welche im §. 8. und 13 hingedeutet ist anzumerken.

B. Besondere Untersuchung des Mundes, des Halses und Rückgrades.

Die Untersuchung hat statt zu finden in den bei §. 8 angedeuteten Fällen.

C. Besondere Untersuchung der Brust.

Wie bei litt. A.

D. Besondere Untersuchung des Unterleibes.

Ebenso.

Bei Vornahme der Section versteht es sich von selbst, daß der anwesende Gerichtscommissär dem Acte mit aller Aufmerksamkeit folge, und den Aerzten diejenigen Bemerkungen mache, welche er in Folge der Ergebnisse des Befundes etwa zu machen für nöthig findet, z. B es zeigt sich bei einem durch Schläge auf den Kopf getödteten eine starke Anschwellung der Zeugungstheile, so wird der Gerichtscommissär sogleich den Aerzten bemerken: ich ersuche in dem Gutachten ersichtlich zu machen, ob diese Anschwellung als die Folge einer im Leben erlittenen Verletzung, oder ein Product der Fäulniß sei.

Trift es sich aber, daß, — was leicht geschehen kann, gewisse Umstände die früher gar nicht erheblich schienen eine wichtige oder eine andere Bedeutung gewinnen, als sie ursprünglich zu haben schienen, oder daß der Fall eine andere Bedeutung erhält als er Anfangs zu haben schien, z. B. an einem scheinbar Erhängten hätten sich Spuren von Gift gezeigt, so ist es jetzt an der Zeit, seine Ansicht im Protokolle klar zu entwickeln, und hierauf begründet, seine Fragen zu stellen, welche jedoch so klar gestellt, und durch eine faßliche Darstellung in ihrer Veranlassung begründet sein müssen, daß bei den Aerzten über ihren Sinn, und ihre Tendenz kein Zweifel entstehen kann.

Ist dieß geschehen so folgt das

Gutachten

in extenso zu schreiben.

Ueber dessen Abfassung ist sich im Verlaufe dieser Schrift bereits näher ausgesprochen*). Es schließt mit den Worten des §. 23 der Instruktion.

Daß dieser ganze Fundschein nach genau gepflogenen Untersuchung und nach reifer Ueberlegung, ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend abgefaßt sei, wird von den gefertigten ärztlichen Personen bestätigt.

Hierauf folgt die Bemerkung.

Nachdem nach geschehener Vorlesung dieses Protokolls Niemand von den Anwesenden gegen dessen Richtig-

*) Bei Fällen, in welchen sich keine sträfliche Handlung darstellt, ist der Beisatz zweckmäßig: Es ergibt sich die vollkommene Uebereinstimmung der Obduktionsdaten mit dem angegebenen Sachverhalte.

keit und Uebereinstimmung mit dem vorgefundenen Sachverhalte etwas zu erinnern hatte, wurde dasselbe geschlossen und gefertigt.

Folgen die Unterschriften.

Sollte Jemand etwas zu erinnern haben, so muß dieses, so wie die Folge, welche der Erinnerung gegeben wurde, bemerkt werden, welches insbesondere dann geschehen muß, wenn von Seite der Gerichtsperson noch eine weitere Aufklärung verlangt würde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wie es auch der §. 8 der Instruktion vorschreibt, die Leichenbeschau, mit voller Muße, mit aller möglichen Freiheit zu handeln von Seite der untersuchenden Personen, an einem dazu tauglichen lichten und geräumigen Orte, vorgenommen werden müsse, und das jedes Treiben auf Beschleunigung, — kurz alles, welches den richtigen Gang der Beobachtung und Untersuchung stört, daher eben so zweck- als gesetzwidrig wäre, es möge durch wen immer stattgefunden haben.

Ueber die Anwendung der durch diese Vorerhebung gewonnenen Resultate bei dem Acte des öffentlichen Verfahrens selbst, siehe den Anhang III.

Anhang I.

Erhebung der an einem Leichnahm entdeckten Spuren von Gewaltthätigkeit.

(Auszug aus der Instruktion vom Jahr 1814 für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte.)*)

§. 38. Hat man an den Leichnahm Spuren einer von Außen angebrachten Gewaltthätigkeit gefunden, so machen nur diese vor Allem einen Gegenstand einer nähern Untersuchung aus. Zuerst muß die Art der Verletzung, dann der Ort und die Stelle, wo sich die Verletzung befindet, nach der anatomischen Benennung des Theils**) bestimmt, ihre Form beschrieben, ihr Umfang, ihre Länge und Breite mit dem Maaßstabe gemessen und nach Zollen und Linien angegeben, ihre Uebereinstimmung mit den allenfalls vorfindigen Werkzeugen, mittelst welchen sie soll gemacht worden sein, verglichen***), dann auch ihre Richtung untersucht, und angemerkt werden. Die Tiefe einer Verletzung kann bloß durch die äußere Besichtigung nicht

*) Diese Instruktion ist in meinem systematischen Handbuche über die gerichtsarzneiliche Wissenschaft ihrem ganzen Inhalte nach enthalten, übrigens in der k. k. Staats-Buchdruckerei in Wien um 25 kr. CM abgesondert zu bekommen Jeder Arzt und Wundarzt in Oesterreich soll diese Instruktion besitzen.

**) Ob der rechte Theil oder der linke es ist, wo sich die Verletzung befindet muß ebenfalls bemerkt werden.

***) Zu diesem so wie zu der folgenden Beobachtung darf jedoch niemals das Werkzeug in die Wunde gebracht werden

angegeben werden, sondern man bemerkt nur überhaupt, ob sie seicht, oder tiefer eindringend ist, insofern das Gesicht hierüber zu entscheiden vermag; denn Sonden dürfen dabei nicht gebraucht werden, und die genaue richtige Bestimmung der Tiefe einer Verletzung ergibt sich von selbst, wenn in der Folge durch die Section des Cadavers alle Theile aufgesucht, und getrennt werden, die von dem verletzenden Werkzeuge getroffen wurden.

Zugleich muß auch immer die Art und Weise der Verletzung genau bestimmt angegeben werden, ob sie eine Hieb-, Stich-, Schnitt- oder Schußwunde, eine Quetschung, Verbrennung u. s. w. ist.

(Wie braune und blaue Flecken auf der Oberhaut zu beschreiben und zu behandeln sind, um zu entdecken, ob sie Todtenflecke, oder durch äußere Gewalt entstanden sind, ist bei §. 8. Nr. 4 umständlich enthalten.)

§. 40. Ist die äußere oberflächige Besichtigung eines Leichnahms gehörig vollendet, so wird dann die innere mittelst der Section vorgenommen. Die Section soll jedesmal mit der Höhle des Körpers anfangen, wo schon von Außen die Merkmale einer angebrachten Verletzung vorhanden sind, oder wo sich sonst der Sitz der Todesursache mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt. Jeder Schnitt, auch bloß durch die allgemeinen Bedeckungen, muß langsam und mit Behutsamkeit geführt werden, so daß er nie durch eine verletzte Stelle hindurch, sondern immer seitwärts neben derselben vorbeigeleitet werden, damit nicht die äußere Form einer Verletzung eine Veränderung erleide.

Ist die Verletzung an keiner solchen Stelle des Körpers angebracht, wo sich eine Höhle des Körpers befindet, so muß bloß jener einzelne Theil den das verletzende Werkzeug traf, dann die Beschaffenheit der nahe gelegenen Theile von einigen Belange, ob und wie sie verletzt sind, anatomisch untersucht, demonstrirt, und im Fundscheine aufgezeichnet werden.

§. 43. Bei einer jeden Wunde, die an einem Cadaver vorkömmt, muß ihre Form und Gestalt, ihre Größe nach Länge, Breite, und Tiefe, dann was etwa aus derselben ausgeflossen ist, und ihre Richtung genau erforscht, und angegeben werden. Man hat ferner die Theile, die durch sie verletzt sind, besonders auch die Nerven- und die größern Blutgefäße, vorzüglich Schlag- und Pulsadern aufzusuchen, und zu bemerken.

Bei Schnitt- und Hiebwunden ist zu bemerken, ob sie mit einer Quetschung verbunden sind oder nicht.

Bei Stichwunden: wie weit oder eng, wie lang der Canal ist, den sie bildet, wo er sich endet, welche Theile in seinem Verlaufe verletzt sind*).

Bei Quetschwunden, welche Theile, besonders was für Gefäße, Nerven Eingeweide dabei zerquetscht, zermalmet, zerstört, oder gänzlich weggerissen sind? ob fremde Körper, als: Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w. sich in der Wunde befinden? ob nichts von Entzündung, Eiterung, Brand in den Wunden, und in welchem Grade wahrzunehmen ist? wie die benachbarten Theile in Bezug auf Erschütterung, Entzündung, Ergießung, Eiterung sich verhalten? ob keine Merkmale da sind, welche beweisen könnten, daß das Verletzende Werkzeug vergiftet gewesen sei (siehe auch die Anmerkung).

§. 44. Bei reinen Quetschungen ohne einer äußern Wunde, hat man zu sehen, welche Theile durch dieselben und in welchem Grade sie gequetscht oder zermalmt sind? ob größere Gefäße, und auch Eingeweide mit zerrissen oder geborsten sind, und welche? ob Stockungen oder Unterlaufungen von Blut und andern Flüßigkeiten vorhanden sind, an welchen Theilen und in welchem Umfange? oder ob eigentliche Ergießungen Statt finden, von welcher Beschaffenheit, von welcher Menge nach Maß und Gewicht bestimmt, und aus welchen Gefäßen? ob die Mähler und Flecken, die man für Sugillationen als Folge einer Quetschung durch eine äußerlich angebrachte mechanische Gewalt hielt, und die Zerreißungen eigentliche Berstungen und Ergießungen, nicht etwa Folgen der Einwirkung einer innerlichen Krankheitsursache, ob sie keine sogenannten Todtenflecke, sondern wirkliche Blutunterlaufungen von Quetschung und Zerreißung der Blutgefäße sind, was auch zum Theil die daran gemachten Einschnitte (§. 39 siehe bei §. 10 dieses Aufsatzes Nr. 4) zeigen. Ob die vorhandenen Quetschungen nicht etwa beweisen, daß die von außen angebrachte mechanische Gewalt so groß war, daß dadurch auch Erschütterungen nahe gelegener, oder selbst entfernterer Theile, besonders fein organisirter, wichtiger Eingeweide entstehen können? Endlich wie sich die vorhandenen Quetschungen in Bezug auf Beulen und andere Geschwülste, Zertheilung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? (Siehe auch die Anmerkung zu den vorigen §.)

---

*) Nach dem später folgenden § 48 ist insbesondere dahin zu trachten, daß genau bestimmt werde, ob eine Wunde rc. noch während des Lebens des nun Verstorbenen, oder erst nach seinem Tode der Leiche selbst zugefügt wurde.

§. 45. Bei Schußwunden insbesondere ist zu untersuchen und aufzuzeichnen, ob der Schuß ein einfacher, das ist nur mit einer einzigen Kugel, oder ein zusammengesetzter, das ist, mit mehreren Kugeln, mit Pfosten (Schrottkugeln) oder mit kleinem Schrott gemacht gewesen? wenn die Schußwunde zwei Oeffnungen hat, welches die Eingangs- und welches die Ausgangsmündung des Schußkanals war? Was der Schußkanal für eine Richtung genommen hat? welche Theile von ihm getroffen, zerrissen, zerquetscht, oder zerschüttert wurden? Ob fremde Körper, als: Kugeln, Schrottkörner, der Schußpfropf, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w. in dem Schußkanale gefunden wurden? Ob keine sogenannten Blutstreifschüsse d. i. Verletzungen, die durch das Anprallen schon mattgewesener Kugeln, oder die durch das An- und Zurückprallen der Kugeln in sehr stumpfen Winkeln an dem menschlichen Körper verursacht wurden, zugegen sind?*) siehe auch die Anmerkung bei §. 43).

§. 46. Bei Verrenkungen und Knochenbrüchen muß angegeben werden, welche Knochen verrenkt, oder welche Theile des Knochens, in wie viel Stücke, und von welcher Größe und Form sie zerbrochen sind? ob die Verrenkung oder ob der Knochenbruch einfach, zusammengesetzt, mit andern Zufällen und Verletzungen verwickelt (komplizirt) ist? Worin diese Nebenzufälle und Complicationen bestehen? Wie stark die Verrenkung ist, d. h. um wie viel, nach Zollen und Linien bestimmt, die Knochenfügungen von einander abweichen? Ob etwa eine Verrenkung von einem Kno-

---

*) Dieses Anprallen im stumpfen Winkel erklärt auch die allerdings nicht unmögliche Erscheinung, daß eine Kugel bei einer Schläfe hinein, und, an der Hirnschale fortstreifend, bei der andern Schläfe wieder hinausgehe, ohne das Hirn durchbohrt zu haben; die Kugel hätte sollen nach der Richtung, in der sie auffiel, etwa aber dem Auge durch die Stirne herausfahren, nun kommt sie aber, nachdem sie die Schläfe durchbohrt hat, auf die innere Wölbung des Stirnbeines, in schräger Richtung; dieser schrägen Richtung wegen kann sie nicht durchdringen, sondern wird fortwährend in ihrer Direction verändert, so daß sie am Ende, ohne jedoch wesentlich an Kraft verloren zu haben, längst der innern Stirnwand fortläuft, und indem sie endlich an die ihrer nunmehr angenommenen Richtung entgegengesetzte Wand des innern Schädels gelangt, diese nunmehr durchschlägt

In einer Recension über ein medicinisches Werk wurde dem Autor, welcher das Vorkommen ähnlicher Fälle behauptet hatte, von dem Recensenten vorgeworfen, warum er es nicht lieber für möglich halte, daß die Kugel nicht um die ganze innere Höhlung des Kopfes herum laufe, und bei demselben Bahn wieder herauskomme, eine Bemerkung, welche offenbar mehr für die gute Laune, als für die physikalischen Kenntnisse des Recensenten zeigt.

chenbruche, oder umgekehrt ein Knochenbruch von einer Verrenkung begleitet sei? Ob nicht irgend eine krankhafte Beschaffenheit zu Verrenkungen und Beinbrüchen Anlaß gegeben, oder dieselben wenigstens begünstigte? Ob nicht nahegelegene Theile, und welche, zugleich unverletzt sind? Ob eine äußere Wunde dabei ist? Ob Entzündung, Eiterung, Brand, bereits zugegen sind, und in welchem Grade? (siehe auch die Anmerkung bei §. 43).

§. 47. Bei Verbrennungen und bei Verbrühungen ist zu erforschen, ob wirkliches Feuer oder ob nur eine mit Wärmestoff sehr überladene flüßige oder trockene Substanz sehr auf den Körper einwirkte? In welchem Grade dieses gewaltsame Einwirken geschah? Ob bloß als ein heftig inzitirender Reitz, oder unmittelbar als ein eigentliches Zerstörungsmittel des organischen Baues, und des thierischen Körpers?

Sind an dem Leichnahme Spuren von allen drei Graden des Verbrennens oder Verbrühens vorhanden, wie es vorzüglich beim Verbrennen mit heißen flüßigen Substanzen fast immer der Fall ist, so müssen die Stellen des Körpers, wo dieser oder jener Grad anfängt oder aufhört, ausdrücklich besonders genannt, und ihr Umfang genau angegeben werden. Ferner muß man die Stufen der überall vorhandenen Entzündung, der Eiterung, und des Brandes nach ihren verschiedenen Symptomen angeben und von letzteren, ob er trocken oder feucht ist, bemerken.

Auch bei der Untersuchung der Wirkungen starker Arzneimitteln finden dieselben Regeln, wie bei Verbrennungen Statt. (Siehe auch die Anmerkung zu §. 43.)

§. 48. Eine jede bleibende Spur einer vorausgegangenen mechanischen Verletzung, die man an einem Leichnahme entdeckt, muß von den gerichtlichen Aerzten noch auch in der Hinsicht genau untersucht und gewürdiget werden, ob nicht aus der Beschaffenheit derselben bestimmt werden kann, daß sie entweder noch während des Lebens des nun verstorbenen Verletzten oder im Gegentheile erst nach seinem Tode der Leiche selbst zugefügt worden sei? Die äußere klaffende Form und die eigentliche etwas aufgelockerte oder erhobene Beschaffenheit der Wundränder, die Gegenwart von Geschwulst, Blutunterlaufungen, die Merkmale einer vorhanden gewesenen Entzündung, Eiterung, des

Brandes, die Zeichen einer wirklich vor sich gegangenen Blutung an, und bei einer Verletzung, beweisen das erstere, so wie im Gegentheile die Abwesenheit dieser characteristischen Zeichen, oder eine ganz entgegengesetzte Beschaffenheit der Verletzungen für eine erst nach dem Tode verursachte Beschädigung des Cadavers spreche.

Anhang II.

Besondere Regeln, welche bei der Untersuchung der mit dem Verdacht einer Vergiftung Verstorbenen zu beobachten sind.

(VI. Capitel der Instruktion vom Jahr 1814.)

§. 93. Der Verdacht einer Vergiftung findet Statt: Wenn ein vorher ganz gesunder Mensch, nach dem Genuße einer Speise, eines Getränkes, nach dem Gebrauche eines Arzneimittels oder überhaupt nach irgend einer Einwirkung einer giftigen, oder als solcher verdächtigen Substanz, bei den verschiedenen Gewerben, Manufacturen, u. s. w. von heftigen Zufällen, als: Erbrechen, Cardialgie, Kolikschmerzen, blutigen oder unblutigen stinkenden Durchfällen, mit Stuhlzwang, Ohnmachten, Convulsionen, Wahnsinn, Betäubung, u. dgl. ohne daß man die Einwirkung irgend einer andern Krankheitsursache offenbar mit Recht beschuldigen könnte, plötzlich ergriffen wird, wenn der Tod unter beständiger Zunahme der Zufälle, plötzlich, unter Convulsionen, kalten Schweißen, oder apoplektisch erfolgt; wenn der Leichnahm sehr schnell in Fäulniß übergeht, wenigstens schneller, als man es zufolge der Beschaffenheit oder Jahreszeit und der Witterung vermuthen sollte, und wenn dieß schnelle Faulen mit einer großen Aufgedunsenheit des Körpers, mit verschiedenen Verunstaltungen der Haut oder der Oberfläche des Leichnahms überhaupt und andern ungewöhnlichen Erscheinungen verknüpft zu sein pflegt, oder im Gegentheil, wenn der Leichnahm ungewöhnlich lang der Verwesung widersteht, die Gliedmaßen an ihm biegsam bleiben, sein Ansehen sich entweder gar nicht verändert, oder die Veränderung doch von der Art ist, daß sie nicht die Erscheinungen der Fäulniß, sondern sonst etwas ungewöhnliches zeigt.

Bei Vergiftungen durch scharfe Gifte.

§. 95. Ist man aus den, dem Tode vorhergegangenen äußerst heftigen Zufällen entzündlicher Art, auf welche die Zufälle des Brandes schnell folgen, für den ersten, oder aus denselben Zufällen, die nur in einem geringern Maße und mit einem langwierigen Verlaufe Statt haben, für den zweiten und dritten Grad einer Vergiftung durch scharfe, ätzende Gifte zu schließen berechtigt, so hat man zuerst die sämmtlichen Veränderungen die äußerlich am Körper wahrgenommen werden, sie mögen nun Folgen der Entzündung des Brandes, der Fäulniß oder irgend einer andern veranlassenden Ursache sein, genau zu untersuchen, und mit allen ihren Umständen und Modificationen zu bemerken. Insbesondere aber müssen noch die Nasenhöhle, die Mund- und Rachenhöhle, der Ausgang des Mastdarmes, die weibliche Scham u. s. w., untersucht; die Veränderungen durch Entzündung und Brand, die man an diesen Theilen als ungewöhnlichen Wegen, auf denen ebenfalls giftige Stoffe an, und in dem Körper gebracht werden können, und die fremdartigen Substanzen, die man in den Höhlungen derselben antrifft, aufgesucht und beschrieben, die letztern aber noch überdieß in einem dazu tauglichen Gefäße bis zur nähern Untersuchung gesammelt, und aufbewahrt werden.

Bei Vergiftung durch betäubende Substanzen.

§. 96. Hat man aus dem dem Tode vorhergegangenen Zufällen, von einer anfänglich sehr heftigen Erregung, auf die dann bald eine gänzliche Erschlaffung, Ermattung, und unter convulsivischen Erschütterungen oder apoplektischen Zufällen der Tod folgte, die Vermuthung von einer durch betäubende Mittel hervorgebrachten Vergiftung, so muß man schon bei der Untersuchung des Leichnahms von Außen besonders auf die Wirkungen und den Grad der bereits unverhältnißmäßig schnell eingetretenen Fäulniß, auf die großen rothen suggilirten Stellen in der Haut, auf das aufgetriebene rothe, braune, blaue und verzerrte Angesicht, mit halbgeöffneten Augen, auf das Strotzen der venösen Gefäße beim Halse,

und an den Gliedmaßen mit den Spuren der anfangenden Fäulniß in denselben, auf den aufgelösten und ganz flüßigen Zustand des Blutes im ganzen Körper sein Augenmerk richten.

Bei Vergiftungen durch zusammenziehende Substanzen insbesondere durch Blei.

§. 97. Endlich in Fällen, wo man aus den vorhergegangenen Zufällen von heftige Koliken, von Lähmungen, der Extremitäten u. s. w. auf, starke Gaben der sogenannten zusammenziehenden Gifte, insbesondere des Bleies, oder aus den bekannten, allmählig fortschreitenden Störungen, und dann gänzlichen Mangel an Verdauung und der Ernährung, aus hartnäckiger Leibesverstopfungen, ästmatischen Beschwerden, u. dgl. auf langsame Vergiftung durch wiederholte Gaben von Blei zu schließen berechtigt ist, hat man nach der äußern Besichtigung bei der Section besonders darauf zu achten, ob sich nicht ein leichter entzündlicher Zustand, morsche oder gar brandige Stellen im Magen, und in den Gedärmen finden? Ob überhaupt die Blutgefäße dieser Eingeweide in einem Zustande der Ueberfüllung sind? Ob zusammenschnürungen einzelner Stellen des Darmkanals angetroffen werden? In welchem Zustande die Bauchspeicheldrüse (Pancreas) das Gekröse (chesenterium) die Speichelsaftgefäße (Vasa chylifera) und die von ihnen gebildeten Gekrösdrüsen (Glandulae mesentericae) gefunden werden? Ob sie nicht entzündet, angeschwollen, eiternd verhärtet sind? Von welcher Beschaffenheit man die übrigen Eingeweide, besonders die Leber, die Milz, die Lungen antrifft?

Grundsätze die bei der Section zu beobachten sind, a) im Allgemeinen.

§. 98. Bei der Section selbst hat man in allen Vergiftungsfällen ganz vorzüglich auf den entzündlichen oder brandigen Zustand der Luftröhre, des Luftröhrenkopfes, des Schlundes, des Magens und des Darmkanals zu sehen, den Ort und den Grad der Entzündung in diesen Theilen genau zu bemerken und zu beschreiben. Auch die übrigen von den ersten Wegen entfernt gelagerten Eingeweide, als: die Lunge, das Herz, die Leber, die Milz, die Nieren u. s. w., welche ebenfalls bei Vergiftungsfällen nicht selten ent-

zündete, brandige oder schon sehr in Fäulniß übergegangene Stellen, oder andere krankhafte Erscheinungen zeigen, sind in der Hinsicht nicht weniger genau zu untersuchen, bei dem Herzen ist noch insbesondere die Menge und Beschaffenheit des Blutes in demselben, und seinen großen Gefäßen, in Hinsicht auf Farbe, Flüßigkeit, und Gerinnung desselben zu beschreiben. Auch die Hirnhäute und Hirn, indem sich hier oft Anhäufungen von Blut in den Blutgefäßen derselben, oft auch wirkliche Zerreißungen und Ergießungen von Blut und Blutwasser äußern, müssen jedesmal einer genauen Untersuchung unterzogen, und es muß das Vorgefundene in dem Fundschein ausdrücklich aufgezeichnet, und beschrieben werden.

Verfahren mit dem Magen und Gedärmen.

§. 99. Der Magen und die Gedärme erfordern überdieß noch die besondere genauste Untersuchung. Zu diesem Ende wird zuerst der Magen sowohl an seiner obern Mündung, Magenschlund, (Cardia) als auch in seiner untern (den Pförtner Pylorus) doppelt unterbunden, und an beiden Stellen zwischen den einzelnen Unterbindungen entzwei geschnitten, das große und kleine Netz von ihm abgelöst, herausgenommen, in ein Gefäß gelegt, dann von Außen an seinem ganzen Umfange, und nachdem er ferner zuvor an seiner vordern und obern Wand aufgeschnitten worden, auch an seiner innern Fläche genau untersucht. Eben so wird der Darmkanal am Mastdarme unterbunden, abgeschnitten, von dem Gekröse abgelöst, in einem Gefäße ganz der Länge nach aufgeschnitten, und sowohl von Außen als von Innen genau untersucht.

Untersuchung des Magens und der Gedärme, a) bei mineralischen Giften.

§. 100. Bei der Untersuchung des Magens und der Gedärme hat man vorzüglich auf den entzündlichen und brandigen Zustand, auf die Ausdehnung desselben und ob ihre Gefäße mit Blut überfüllt sind, zu achten; den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen, die Abschälungen der innern Haut, die man in den Flüßigkeiten die er enthält, zuweilen schwimmend findet, die Zu-

sammenschnürungen, Anfressungen, Durchlöcherungen, Verdichtungen oder Einschrumpfungen der Häute, und die lockere, wenig zusammenhangende Consistenz der einzelnen Stellen im Magen, besonders an Mündungen desselben, und in den Gedärmen genau zu bestimmen und anzumerken. Findet sich im Magen und in dem Darmkanal in der darin enthaltene wässerigen oder blutigen Feuchtigkeit irgend eine mineralische Substanz, entweder zerstreut in Pulverform oder in Klümpchen beisammen; oder findet sich auch die Spur eines solchen Pulvers nicht, und wird nur durch die vorhergegangenen Zufälle, und die anatomisch pathologischen Erscheinungen an der Leiche der Verdacht einer Vergiftung durch Mineralgifte, besonders durch ätzende, wahrscheinlich; so muß die genaue, von einem bewährten, und hiezu berufenen Chemiker angestellte, chemische Untersuchung der aufgefundenen, im Magen, und in den Gedärmen enthaltenen verdächtigen Substanzen veranlaßt werden.

b) bei vegetabilischen Giften. (Siehe auch §. 103.)

§. 101. Besteht das im Magen Aufgefundene entweder aus noch ganz rohen, oder erst nur zum Theil verdauten Pflanzensubstanzen, so müssen diese nach ihrer Gestalt, ihrer Farbe, ihrem Geruche, Consistenz u. s. w. so genau als möglich untersucht, und bestimmt werden: ob die vorgefundenen mehr oder weniger veränderten Pflanzenstoffe einer von jenen Pflanzen ähnlich sehen, die man unter die scharfen, betäubenden oder unter die zugleich scharfen und betäubenden Pflanzengifte zu rechnen pflegt, und ob die an dem Verstorbenen vor und nach dem Tode beobachteten Wirkungen denselben zugeschrieben werden können. In Fällen aber, wo sich nichts dergleichen unterscheidbares im Magen und in den Gedärmen findet, wo aber doch eine große Wahrscheinlichkeit einer Vergiftung durch scharfe Pflanzengifte zugegen ist, kann man einem Thiere etwas von dem im Magen, und in dem Darmcanal vorgefundenen Gemengsel zu fressen geben, um von den Wirkungen, die man darauf an

dem Thiere wahrnimmt, auf jene die an dem Menschen beobachtet wurden, zurückschließen zu können; was aber jedesmal nur mit der größten Behutsamkeit, und mit der gehörigen Rücksicht auf die Unterschiede, zwischen den individuellen Beschaffenheiten des Körpers eines Menschen, und der zum Versuche gewählte Thierspecies geschehen darf.

Aufbewahrung der aufgefundenen Substanzen.

§. 102. Sowohl das bei Vergiftungsfällen im Magen enthaltene, als auch überhaupt eine jede verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedesmal einer genauen Untersuchung, und bei Mineralkörpern auch einer chemischen Prüfung unterworfen werden. Zu welchem Ende a) eine im Magen oder in den Gedärmen aufgefundene pulverartige Substanz sorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekratzt, herausgenommen, in ein eigenes gläsernes oder porzelanenes Gefäß gethan, versiegelt,
Nr. 1. mit Nr. 1 bezeichnet, und zur fernern Untersuchung, die auf der Stelle nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird. b) Ebenso verfährt man mit allen dem Flüßigen breiartigen, was man sonst noch im Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den dünnen vorfand, und be-
Nr. 2. zeichnet es mit Nr. 2. Auch das Wasser, womit man die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nämliche Art zu versuchen auf-
Nr. 3. bewahrt, und mit Nr. 3 bezeichnet werden. Kann man das, was der Verstorbene vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so soll auch dieses, und das was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde, oder von den Dielen aufgewischt werden, mit kochendem Wasser ausspühlen kann, in einem eigenen mit Nr. 4 bezeichne-
Nr. 4. ten, und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahren, damit man wenigstens in solchen Fällen, wo die Menge der in dem Magen und in den Gedärmen gefundenen giftigen Substanz zu gering ist, auch mit diesen eine nähere Untersuchung anstellen, und daraus etwas beweisen könne. c) End-

lich muß auch die Nahrung des Vergifteten genau durchsucht werden, ob sie etwa nicht irgend etwas Verdächtiges in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise und Trinkgeschirren in der Küche, in Kellern u. s. w. findet, damit dann dasselbe von dem gerichtlichen Arzte theils um ferneres Uebel zu verhüten, theils auch um daraus näheren Aufschluß über die Art und Weise der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur sichern Verwahrung übergeben, oder zur genauen Untersuchung gebraucht werde. Diese Substanzen wären im letzteren Falle wieder zu versiegeln, und mit Nr. 5 zu bezeichnen. Zuletzt, wenn die im Magen vorfindigen Substanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzündung und andern Umstände der Fall sehr verdächtig ist, so soll auch der zerschnittene Magen selbst versiegelt in einem Gefäße aufbewahrt, und dem Chemiker zur Untersuchung zugestellt werden. Nr. 6.

§. 103. Wenn wie (§. 101) gesagt worden, bei Vergiftungen mit vegetabilischen Substanzen nur durch den Geruch, den Geschmack, und das Gesicht in Hinsicht auf Form, Farbe u. s. w. über die Natur und Beschaffenheit der im Magen und in den Gedärmen gefundenen, noch unverdauten Substanzen geurtheilt werden kann, so darf im Gegentheil bei Vergiftungen mit Mineralkörpern jedesmal nur die chemische Zergliederung oder Prüfung (Analisis) entscheiden, durch welche man nicht nur bemüht sein muß, auszumitteln was das eigentlich für ein Miniralkörper war, der einer giftigen Wirkung beschuldigt wird, sondern auch, ob er in einer solchen Quantität gebraucht ward daß er die ihm zugeschriebene Wirkung hervorgebracht haben könne *). Dergleichen chemische Untersuchungen können, da Chemische Untersuchung.

---

*) Darüber wird indeß die chemische Untersuchung selten einen genügenden Aufschluß geben, weil gewöhnlich durch Erbrechen u. s. w. ein großer Theil des Giftstoffes weggeschaft wird.

sie eine große Genauigkeit verschiedenes Geräthe, und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, sondern es soll zu Hause bei voller Muße, am besten vereinigt, mit einem geschickten von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker, im Beisein einer Gerichtsperson *) geschehen. Dabei ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu diesem ersten Versuche verwendet, sondern jedesmal und von einer jeden Gattung ein Ueberrest gelassen werde, der, wenn es nothwendig sein sollte, zur fernern Prüfung an die Obrigkeit, gut verwahrt und versiegelt eingesendet werden muß. — Der Hauptgegenstand der chemischen Untersuchung ist immer entweder das Pulver unter Nr. 1 (§. 102) oder die Flüßigkeiten unter Nr. 2 und 3. Nur wo das erstere mangelt, und von den beiden letztern zu wenig vorhanden ist, wird auch die Flüßigkeit unter Nr. 4 untersucht; hingegen die Flüßigkeit unter Nr. 5 dient hauptsächlich nur zur Vergleichung der Resultate der andern vorausgegangenen Umstände. Da nun Arsenik, Sublimat, Kupfer und Brechweinstein die üblichsten Substanzen aus dem Mineralreiche sind, mit denen Unglücksfälle der Art gewöhnlich vorkommen, so muß die Untersuchung vorzüglich auf die Entdeckung dieser vier Stoffe gerichtet sein. **)

Zufolge Hofdekretes vom 21. Jänner 1825, Justitz-Gesetzsammlung Nr. 2068, sind chemische Untersuchungen von beigebrachten Giften, die nicht am Ort der That vorgenommen werden müssen, mit Beiziehung eines Apothekers, und in einer Apotheke vorzunehmen.

---

*) Nach §. 122 der prov. St. G. O. nicht nothwendig.

**) Chemische Untersuchungen von Pflanzenstoffen liefern gewöhnlich kein Resultat welches für die gerichtliche Untersuchung brauchbar wäre, weil die Urstoffe welche man findet, bei giftigen und nicht giftigen Pflanzen immer dieselben sind.

Anhang III.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die strafbare Tödtung, und über die Anwendung des Leichenbefundes beim Anklage-Prozeß.

A. Gesetzliche Bestimmungen.

I. Thl. St. G. B. §. 117. Wer gegen einen Menschen mit dem Entschlusse ihn zu tödten auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

§. 122. Gegen eine Mutter die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt (je nachdem der Mord an einem unehelichen oder ehelichen Kinde geschehen ist die Strafe 10jähriger bis lebenslanger Kerker; dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, ist fünf bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe zu verhängen).

§. 123. Wird die Handlung wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 124. Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Weise behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist, soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

§. 126. Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei Jemand getödtet worden, ist jeder der

ihm eine tödtliche*) Wunde versetzt hat, des Todschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzt habe, so kann zwar keiner des Todtschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden.

§. 127. Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Person, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu schließen sein, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein, oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen, oder Freiheit zu schützen.

Weglegung eines Kindes. §. 134. Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, — und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, — (ist die Strafe) schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

§. 135. Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, — und es ist der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

(Bei dem Verbrechen der Nothzucht.) §. 111. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahre verlängert werden.

Da die einzelnen im Gesetze angeführten schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, sich so zu sagen von selbst verstehen, so können sie hier füglich übergangen werden. Nur bei der schweren Polizeiübertretung des Selbstmordes dürfte die Bemerkung nicht überflüßig sein, daß das

---

*) Da der Mensch nur einmal sterben kann, so kann auch nur eine Wunde die Tödtliche sein, oder der Tod ist aus dem Zusammenwirken mehrerer Wunden entstanden. Allein eine tödtliche Wunde ist jede Wunde, welche vermög der ihres Umfanges im Verhältniß zu den Körpertheilen, welche sie beschädigt hat, nach medicinischen Erfahrungen schnell, wenn auch nicht augenblicklich das Leben zerstört.

Gesetz ausdrücklich den Vorsatz sich das Leben zu nehmen, somit volle freie Besinnung als vorhanden voraussetzt, damit die That der Selbstentleibung als Selbstmord behandelt werden könne. Es muß also der Befund das Vorhandensein dieser Voraussetzung nachweisen, oder erklären, daß dieses Bewußtsein sich nicht nachweisen lasse, oder wahrscheinlich nicht vorhanden war, wo dann gegen das ordentliche Begräbniß kein Anstand mehr obwaltet.

Der über schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Lebens im Allgemeinen handelnde §. lautet folgendermaßen:

§. 89. Die schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter zwei Klassen zusammenziehen.

a) Es wird gegen natürliche allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift der Gesetze gehandelt;

b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, oder sonst eines Verhältnisses ist.

Bei der Unmöglichkeit alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bei einem erfolgten Tode, oder schweren Verwundung sich eine Schuld dieser Art offenbart, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maaß derselben mit einfachen, oder strengem Arreste, von einem bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung bestraft werden.

Vorschriften der mit Patent vom 17. Jänner 1850 kund gemachten provisorischen Strafgesetzordnung für jene Kronländer, in welchen das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Wirksamkeit steht — so weit sie sich auf die gerichtliche Leichenschau beziehen.

I.

Als Voruntersuchungsbehörden, welche in den verschiedenen Fällen des Strafrechtes einzuschreiten haben, sind in dieser Beziehung bestimmt:

a) Bezirks-Collegial-Gerichte für das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn der Widerstand mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet ist. (Im allgemeinen bei Störung der inneren Ruhe Aufstand oder Aufruhr) So wie Tödtungen welche in Folge statt gefundener Beschädigungen von Eisenbahnen statt gefunden haben.

Nothzucht.

Mord und Todtschlag.

Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter.

Weglegung eines Kindes im Falle des §. 134 I. Thl., wenn die Weglegung unter für das Leben des Kindes gefährlichen Umständen geschehen, und dessen Tod erfolgt ist.

Verwundungen bei denen in einer, zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei jemand getödtet wurde. (§. 126 und 139 I. Thl. St. G. B.)

Raub und Theilnahme an demselben.

Diese Verbrechen gehören auch zur Aburtheilung vor das Schwurgericht. (Art VII und VIII des Patentes vom 20. Januar 1850.)

Ferner gehören noch zur Voruntersuchung durch das Bezirks-Collegial-Gericht, folgende möglicher Weise zugleich mit einer Leichenbeschau verbundenen Erhebungen, über die Verbrechen: die, in den §§. 113—116 des St. G. B. I. Thl. aufgeführten Unzuchtsfälle,

Abtreibung der Leibesfrucht überhaupt,

Weglegung eines Kindes überhaupt,

Verwundung oder schwere Körperverletzungen überhaupt.

Ferner folgende als Vergehen bezeichnete Handlungen.

Fahrlässige Tödtungen oder schwere Verwundungen (§. 89 II. Thl. St. G. B.)

Verheimlichung der Geburt §. 94*) und 95,

*) §. 94. Eine Weibsperson die sich von einem unehelichen Beischlafe schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, oder sonst eine ehrbare Person zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt oder Beistand zu rufen gehindert worden, und sie hätte eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen 24 Stunden von der Zeit der Geburt an gestorben; so ist sie verbunden einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo keine solche zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

Unwissenheit von Aerzten und Wundärzten §. 111 u. 112*).

Die bei §. 246—253 aufgeführten Unzuchtsfälle, der Fall des §. 254 (II. Thl. St. G.) wenn eine Schanddirne da sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, könnte möglicher Weise zu einer gerichtlichen Leichenbeschau Veranlassung geben.

Artikel IX und X.

Alle Voruntersuchungen welche nicht den Bezirksgerichten, oder, was jedoch nur bei hochverrätherischen Unternehmungen und Verbrechen welche mit solchen zusammen hängen der Fall ist, — nicht dem Reichsgerichte zugewiesen sind, werden Uebertretungen genannt, und gehören vor die Bezirksgerichte (Einzeln-Gerichte) oder sind der Gemeinde Polizei zugewiesen.

Sämmtliche früher als schwere Polizei-Uebertretungen benannte sträfliche Handlungen, sind jedoch nicht der Gemeinde-Polizei zugewiesen, da nun die gerichtlichen Sektionen zur Richtigstellung des Umstandes ob der Tod eines Menschen nicht die Folge eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer derjenigen Uebertretungen ist, welche das Gesetzbuch v. J. 1803 noch als schwere Polizei-Uebertretung bezeichnet, bestimmt sind, so ergibt sich daß jene gerichtlichen Sektionen welche nicht vor das Bezirks-Collegial-Gericht gehören, den Bezirks- (Einzeln-) Gerichten zuständig sind.

II.

Da es für die ärztlichen Personen welche zu gerichtlichen Amtshandlungen verwendet werden nothwendig ist über die Stellung der Gerichtsbehörden mit welcher sie zu thun haben, wenigstens einigermaßen im Klaren zu sein, so folgen hier die nöthigsten Bemerkungen:

Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, wird von den Bezirksgerichten, den Bezirks-Collegial-Gerichten, und Landesgerichten und dem Cassationshofe ausgeübt. (§. 8.)

---

§. 95. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit Arrest von drei bis sechs Monaten bestraft.

*) Dieser Fall tritt ein wenn ein Heilarzt nach Erkenntniß der Fakultät bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, daß daraus Unwissenheit am Tage liegt, und der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit oder Erwerbsunfähigkeit versetzt wurde, und bei einem Wundarzt bei einer unschicklichen Operirung eines Kranken mit ähnlichem Erfolge.

Die Bezirksgerichte haben als Einzelnrichter über alle Uebertretungen welche nicht der Gemeindepolizei zugewiesen sind die Untersuchung zu führen, und als Einzelnrichter zu urtheilen. In Beziehung auf Verbrechen und Vergehen haben sie (auf Requisition der Bezirks-Collegial-Gerichte, oder bei Gefahr auf Verzug) mitzuwirken, (§. 9).

Die Bezirks-Collegial-Gerichte haben in allen nicht in die frühere Cathegorie gehörigen Fällen die Untersuchung zu führen, und in gewissen Fällen (sieh unter I) auch in Collegialischer Berathung zu urtheilen.

Das Landesgericht hat eine doppelte Stellung:

a) bildet es Senate, (einzelne Collegien) welche in einem gewissen Bezirke die Functionen eines Bezirks-Collegial-Gerichtes ausüben (§. 15).

b) Entscheidet es als Gesammtkörper über Beschwerden, gegen Erkenntnisse, wegen Vergehen, und nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen (§. 16).

c) Wird aus den Räthen des Landesgerichtes und einem Vorsitzenden (gewöhnlich aus dem Oberlandesgericht) der Gerichtshof des Geschwornen-Gerichtes gebildet.

Das Oberlandesgericht ist:

a) Anklagekamer, d. i. es entscheidet ob Jemand wegen eines vor das Geschwornen-Gericht gehörigen Verbrechens in Anklagestand zu setzen sei (§. 14—15 und 21).

b) Es entscheidet über die Beschwerden, Verfügungen der Bezirks-, und der Bezirks-Collegial-Gerichte in Bezug auf Verbrechen welche vor das Geschwornengericht gehören, mit Ausnahme der Nichtigkeits-Beschwerden gegen das Endurtheil. (§. 35.)

Der Cassationshof hat über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Endurtheile der Bezirks-, Bezirks-Collegial- und Landesgerichte (welche letztere als Landesgerichte nach dem Ausspruch der Geschwornen die Strafe zu bestimmen haben) zu entscheiden.

Es erhellt hieraus daß die Landesgerichte als solche, noch minder aber das Oberlandesgericht, und der Cassationshof, mit Aufnahme der Voruntersuchung, und daher auch mit der Leichenbeschau nichts zu thun haben.

Der Staatsanwalt hat wegen Untersuchung und Bestrafung solcher sträflichen Handlungen welche nicht blos auf Verlangen des Betheiligten zu verfolgen sind (Ehrenbeleidigungen, Ehebruch, Unzuchtsfall nach §. 249 und 250 II. Thl. St. G. B. gewisse Preßvergehen) durch das zuständige Ge-

richt das Erforderliche zu veranlassen, zugleich aber auch darüber zu wachen daß Niemand schuldlos verfolgt werde (§. 57). Er hat darüber zu wachen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte, und daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden.

In dringenden Fällen kann der Staatsanwalt in Abwesenheit des Bezirksrichters und seines Stellvertreters auch Augenscheine und andere Untersuchungshandlungen durch Bezirkseinzelnrichter vornehmen lassen und denselben selbst beiwohnen. (§. 95.)

Von dem Augenscheine und der Zuziehung von Sachverständigen überhaupt.

§. 116. Der Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind Sachverständige beizuziehen.

§. 17. Der Augenschein ist in Gegenwart zweier Gerichtszeugen vorzunehmen. Das hierüber aufzunehmende Protocoll ist so bestimmt und umständlich abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre. Es sind demselben zu diesem Zwecke erforderlichen Falls Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen, und Maße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

§. 118. Sind bei einem Augenscheine Sachverständige erforderlich, so soll der Untersuchungsrichter in der Regel deren zwei zuziehen. Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von geringerer Wichtigkeit ist, oder das Zuwarten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen für den Zweck der Untersuchung bedenklich erscheint.

§. 119. Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bleibend angestellt, so soll er Andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

§. 120. Personen welche in einem Untersuchungsfalle als Zeugen nicht vernommen werden dürfen, sind bei sonstiger Nichtigkeit als Sachverständige nicht beizuziehen. Befindet sich der Angeschuldigte zur Zeit des Augenscheines bereits in Untersuchung, so müssen ihm die Sachverständigen vor der Vornahme

des Augenscheines nahmhaft gemacht, und wenn er erhebliche Einwendungen gegen dieselben vorbringt, falls nicht Gefahr am Verzuge haftet, andere Sachverständige berufen werden.

§. 121. Sachverständige, welche nicht bleibend angestellt und als solche beeidet sind, müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§. 122. Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer, wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes sich zu entfernen für angemessen erachten, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können.

§. 123. Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein durch Sachverständige. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erheblich erachten.

§. 124. Die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sind von dem Protocollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sofort zu Protocoll geben oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 125. Finden der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen sei, oder daß die aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig seien, so sind die Sachverständigen noch einmal zu vernehmen, und wenn sich der Anstand nicht hebt, ist ein neues Gutachten von anderen Sachverständigen einzuholen.

§. 126. Wenn die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen von einander erheblich abweichen, so ist der Augenschein sofern es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

Sind die Sachverständigen dagegen verschiedener Meinung in Bezug auf das Gutachten, so hat der Untersuchungsrichter entweder einen dritten Sachverständigen beizuziehen, oder ein Gutachten von andern Sachverständigen einzuholen. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen oder auch sonst bei wichtigen Verbrechen oder auf Antrag des Staatsanwaltes das Gutachten des Lehrkörpers der medicinischen Facultät der nächstgelegenen Universität einzuholen.

II. Verfahren bei Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.

§. 127. Wenn bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann und die Rücksicht auf die Gesundheit der Personen, welche an der Leichenschau Theil nehmen müssen, es nicht widerräth.

§. 128. Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist die Besichtigung derselben durch Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch durch diesen zu veranlassen. Ist der Verstorbene ganz unbekannt, so muß eine genaue Beschreibung der Leiche zu den Acten gebracht, und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

§. 129. Die Leichenschau und Leichenöffnung wird durch den Gerichtsarzt und den Gerichtswundarzt, oder in deren Verhinderung durch einen anderen Arzt und Wundarzt vorgenommen.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau aufzufordern.

§. 130. Bei der Leichenschau hat der Untersuchunsgrichter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams. der Ort, wo, und die Kleidung, worin er gefunden wurde, genau bemerkt, so wie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung und Bedeutung seyn könnte, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit

genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, anzugeben, und die etwa vorgefundenen möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

§. 131. Bei jeder Leichenschau ist die Oeffnung des Kopfes-, der Brust- und Unterleibshöhle, und zwar selbst dann vorzunehmen, wenn eine Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

§. 132. Das Gutachten hat sich über die wirkende Ursache des Todes der Verstorbenen auszusprechen und folglich nachstehende Fragen zu beantworten:

1. ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes und insbesondere, ob er an den wahrgenommenen Verletzungen, und an welchen derselben gestorben sei? oder

2. ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, a) daß der Tod schon vor jenen Verletzungen eingetreten, oder b) daß er in Folge einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache erfolgt sei; endlich, falls die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt worden,

3. ob die dem Angeklagten zur Last liegende Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe.

§. 133. Bei Anzeigen eines Kindesmordes ist nebst der vorschriftmäßigen Untersuchung der Kindesleiche vorzüglich darauf zu sehen, ob das Kind lebendig geboren worden und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sey. Insbesondere ist in solchen Fällen die Lungen- und Athemprobe vorzunehmen.

§. 134. Ergibt sich der Verdacht einer Vergiftung, so ist die Untersuchung der verdächtigen Stoffe durch zwei Chemiker unter Aufsicht und Mitwirkung eines oder zweier Gerichtsärzte vornehmen zu lassen.

§. 135 Bei Körperverletzungen und Verwundungen ist die Besichtigung des Verletzten durch den Gerichtsarzt oder Wundarzt und in Fällen schwerer Verletzung durch Beide zu veranlassen. Es ist hiebei auf die gebrauchten Werkzeuge und auf die eingetretenen oder noch zu besorgenden nachtheiligen Folgen besondere Rücksicht zu nehmen, das ärztliche Gutachten hat sich darüber auszusprechen welche von den einzelnen Wunden an und

für sich, oder ob dieselben in ihrer Gesammtwirkung, und zwar in beiden Fällen unbedingt, oder mit Rücksicht auf zufällige Nebenumstände als leicht, schwer oder lebensgefährlich anzusehen seien.

§. 136. Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtsärzte, oder in minder wichtigen Fällen Hebammen statt der gerichtlichen Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

Augenscheinsprotokolle müssen bei der Hauptverhandlung vorgelesen werden. Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen was er darüber zu bemerken habe (§. 181). Zeugen und Sachverständige werden (bei der Hauptverhandlung) einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen, und in Anwesenheit des Angeklagten verhört (§. 275). Der Zeuge und Sachverständige hat zu schwören, daß er ohne Gunst, Haß, oder Furcht die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit aussagen werde. Ist der Sachverständige schon in der Voruntersuchung beeidigt worden, oder ist derselbe schon ein im allgemeinen beeidigter Sachverständiger so hat ihn der Vorsitzende nur an seinen bereits abgelegten Eid zu erinnern (§. 274 und 179).

Außer dem Vorsitzenden sind auch der Staatsanwalt, und die übrigen Gerichtsmitglieder nachdem sie das Wort hiezu von dem Vorsitzenden erhalten haben, und auch der Angeklagte und seine Vertheidiger, die letzteren beiden durch den Vorsitzenden Frage an die Sachverständigen zu richten (§. 278) berechtigt.

Die Vorlesung der Befundsprotokolle kann nur dann die Stelle der persönlich abzugebenden Aussage vertreten, wenn der Sachverständige in der Zwischenzeit gestorben, oder unbekannten Aufenthaltes ist, wenn sein persönliches Erscheinen wegen Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen seines entfernten Aufenthaltes nicht füglich bewerkstelligt werden konnte, oder wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte darüber einverstanden sind (§. 281).

Der Vorsitzende ist ermächtigt, auch bisher nicht abgehörte Sachverständige von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche, und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe des Verfahrens vorladen, und nöthigenfalls vorführen zu lassen. Er kann auch neue Gutachten abfordern (§. 283).

Auch der Angeklagte und seine Vertheidiger sind befugt die Vorladung von Sachverständigen, deren Vermehrung ihnen zum Behilfe ihrer Vertheidigung nothwendig scheint zu veranlassen (§. 253).

Die Weigerung eines Sachverständigen bei Gericht zu erscheinen, oder seinen Befund abzugeben unterliegt den im Gesetze ausgedrückten Geld- und Freiheitsstrafen (§. 270 und 369).

B. Ueber die Anwendung des Leichenbefundes beim Anklageprozeß.

Der Leichnam eines Ermordeten blutet zwar nicht wie unsere Vorfahren dafür hielten, in der Gegenwart des Mörders, allein er ist dennoch obwohl ein stummer, doch ein gefürchteter Zeuge über die That, und nicht selten auch über die Person des Thäters, denn mit dem letzten Lebenshauche des Gemordeten hört jede Bewegung auf, und, statt jener immerwährenden Thätigkeit welche das Leben begleitet, wird der menschliche Körper zur Bildsäule, welche den Moment des Dahingeschiedenseyns und seine Veranlassung, mit plastischer Ruhe und schauerlicher Wahrheit darstellt.

Diese Ansicht der Sache ist nicht nur an und für sich richtig, sondern es ist auch diejenige welche sich, nicht sowohl dem Richter und Arzte, welche die sich aus ihrem Berufe ergebende Nothwendigkeit nicht den Eindrücken der Einbildungskraft nachzugeben, sondern mit der richtigen Forschung zu beobachten, für solche Anregungen minder empfänglich macht, als der Einbildungskraft der Laien im juridischen und medicinischen Fache darstellt.

Die bei der Gerichtssitzung anwesenden Geschwornen sind nun gewöhnlich weder Aerzte noch Rechtskundige. Sie sind zwar nicht bei der Aufnahme des Leichenbefundes gegenwärtig, allein sie können fordern daß ihnen dasjenige, welches bei Aufnahme des Leichenbefundes entdeckt wurde von den Aerzten, als den vollkommensten Augenzeugen, von deren wissenschaftlicher Befähigung sie im Voraus überzeugt sind, und gegen deren Wahrheitsliebe sie kein Bedenken tragen, vorgetragen werde. — Der Eindruck der Erzählung eines Augenzeugen auf dessen Beobachtungsgabe und Wahrheitsliebe man Vertrauen hat, kömmt aber, besonders bei Dingen, welche die Einbildungskraft

anregen, dem Eindrucke der Selbstanschauung am nächsten, ja nach Umständen übertrifft er denselben noch, es läßt sich daher nicht verkennen, daß ein zweckmäßig eingerichteter Vortrag durch die Aerzte, soweit sein Inhalt reicht, von mächtigem Einflusse auf die Ueberzeugung der Geschwornen sein werde.

Betrachtet man nun das Wesen der Geschwornen-Gerichte gegenüber der Zusammensetzung des Gerichtes durch Juristen, so ergibt sich der wesentliche Vortheil für das erstere, daß es nicht, — wie es bei dem letztern nothwendig der Fall sein mußte, in bereits durch das Gesetz gegebene Formen in seiner Beurtheilungsweise sich bewegen muß, und dieser Vorzug ist wesentlich, weil die unendliche Verschiedenheit der Begebenheiten keine solche Beschränkung in der Auffassung und Beurtheilung gestattet. Allein die Kehrseite davon ist, daß nun auch das Motiv, daß ein Gesetz besteht, welches unter gewissen Umständen die Schuldigerklärung des Untersuchten verlangt, wegfällt. Die Geschwornen müssen sich also ganz allein durch den Eindruck, welche die Verhandlung auf sie gemacht hat, angeregt fühlen, den Angeklagten nicht nur für schuldig zu halten, d. i. an seine Schuldlosigkeit nicht zu glauben, sondern ihn auch dafür zu erklären. — Tritt dieses Gefühl der Nothwendigkeit eines solchen Ausspruches nicht ein so wird eine Schuldigerklärung aller, bloß für den Verstand berechneten Grunde ungeachtet, in den meisten Fällen nicht erfolgen, denn die Erbsünde des Menschen ist die Trägheit, jene vis inertiae, welche bewirkt, daß der Mensch, von seinem Verstande keinen Gebrauch macht, und es gestattet, daß ihn eine ohne sein Zuthun entstandene Aufregung ergreift, und gleich der abgeschossenen Kugel, welche ihr Ziel nicht kennt, widerstandlos auf der Bahn der Leidenschaften fortführt, deren Vorhandensein eben nur in dieser Trägheit des Menschen zur Selbstbestimmung ihren Grund hat.

Diese Indolenz des Menschen ist es nun, welche überwunden werden muß, wenn eine Versammlung von mehreren Menschen einen gemeinschaftlichen Entschluß fassen soll, und, da es nicht gleichgültig ist, wenn ein Angeklagter ungeachtet seiner Schuld blos darum für nicht schuldig erkannt würde, weil die Geschwornen, ungeachtet ihn vielleicht jeder für sich für schuldig hält, sich nicht entschließen können diese ihre Ansicht zum Beschlusse zu erheben, so folgt daß es allerdings zur Aufgabe des Staatsanwaltes sowohl als der Gerichtscommission gehöre, eine solche Möglichkeit ins Auge zu fassen, und ihr so weit es geschehen kann, zu begegnen.

Das in letzter Beziehung sich aus der Betrachtung der menschlichen Natur ergebende Mittel, einer solchen Möglichkeit zu begegnen liegt in zweierlei Momenten, nämlich erstens in einer dem Akte der Verhandlung vorauszuschickenden leicht faßlichen Darstellung des Zusammmenhanges der einzelnen Begebenheiten, welche sich nun vor Aug und Ohr der Geschwornen entwickeln sollen, und zweitens darin, daß man so viel möglich dafür sorgt, daß die einzelnen Momente selbst einen klaren und wo möglich ergreifenden Eindruck hervorbringen.

In beiden Beziehungen ist nun der Leichenbefund von größter Wichtigkeit, und zwar in erster Beziehung weil durch denselben derjenige, welcher die zur Vorbereitung der Geschwornen dienende Anklageschrift verfaßt, selbst über den wahren Sachverhalt aufgeklärt wird, und er dadurch indem er sich auf diese wissenschaftliche Aussage stützt, die Beruhigung erhält, daß dasjenige welches in der Anklageschrift zu sagen für zweckmäßig findet, auch objectiv richtig sei.

In letzter Beziehung gegenüber den Geschwornen nämlich, ist der Leichenbefund von größter Wichtigkeit, weil er einerseits die Stelle der eigenen Anschauung vertritt, hierdurch aber auch zugleich auf den Verstand die Einbildungskraft wirkt, welche mit dem Gefühle des Menschen in nächster Verbindung steht, und noch andererseits den Vortheil gewährt: jenes Mißtrauen in das eigene Urtheil, welches als eine natürliche Folge menschlicher Trägheit nur zu häufig vorkommt, dadurch zu besiegen, daß der Zuhörer sein eigenes vielleicht schon im Stillen gebildetes Urtheil über die Bedeutung eines in Verhandlung gekommenen Gegenstandes, noch durch das Urtheil dieser sein Vertrauen genießender Personen bestätigt findet.

Es ergibt sich hieraus von selbst die Nothwendigkeit für die Gerichtspersonen den ärztlichen Vortrag bei der Verhandlung in einem weit größern Umfange und in ganz anderer Weise anzusprechen, als es bei dem Inquisitionsverfahren der Fall war, denn ihr Ausspruch hat keine absolute Bedeutung mehr, er soll aber überzeugen, — dazu gehört aber ein populärer, den Geschwornen verständlicher, leicht faßlicher Vortrag, welcher der Stellung der Gerichtsärzte auch vollkommen angemessen ist, denn ihre Stellung ist hier keineswegs eine wissenschaftliche, denn sie sind nicht vorgerufen um über ein wissenschaftliches Problem Auskunft zu ertheilen, sondern um Kunde zu geben, wie wissenschaftlich gebildete Männer über den Zusammenhang von Thatsachen

urtheilen, wovon die eine oder die andere wenn auch nur zum Theil eine wissenschaftliche Beurtheilung erfordert.*)

Die unausweichliche Bedingung, daß diesen im Namen der Rechtspflege zu stellenden Anforderungen genügt werde, ist, daß vor allen nur solche Männer zu Gerichtsärzten gewählt werden, welche diesem hochwichtigen Berufe vollkommen gewachsen sind, und diese Eigenschaft kann nur jener erlangen, welcher sich dem Studium der gerichtlichen Arzneikunde, mit größtem Eifer widmet, denn jede Halbheit, jede Oberflächlichkeit kömmt bei der öffentlichen Verhandlung zum großen Schaden der Rechtspflege, und zur großen Beschämung desjenigen der sich solche zu Schulden kommen läßt, sicher an den Tag.

Der Gerichtsarzt muß sich übrigens auf sein Gedächtniß wohl verlassen können, um nicht durch einen Mangel hierin Blöße zu geben, auch wohl auf Einwendungen gefaßt sein. Es ist daher jedem Gerichtsarzt anzurathen sich mit einer Abschrift des Befundes zu versehen, um diese vor der Sitzung nachlesen zu können, und sich mit den Gerichtspersonen über den Fall zu besprechen, damit er wisse worauf es ankomme, und wie er daher seinen Vortrag einzurichten habe.

II.

In der vorigen Abtheilung haben wir den ärztlichen Ausspruch in seiner Wirkung auf die Ueberzeugung der Geschwornen betrachtet. Nicht minder wichtig ist der Befund als vermittelndes Moment zwischen den Geschwornen, und den die Strafe bestimmenden Richtern.

In formeller Beziehung geschieht diese Vermittlung im Allgemeinen dadurch, daß von dem Vorsitzenden des Gerichtes den Geschwornen solche Fragen vorgelegt werden, welche sie mit dem Ausdrucke beantworten können: Der Angeklagte ist (dessen, was die Frage bezeichnet)**) schuldig, oder er ist dessen nicht schuldig. Da nun der Zweck der also gestellten Fragen dahin geht, die urtheilenden Richter in die Lage zu setzen, die Strafe zu bestimmen, wenn die Antwort mit Schuldig erfolgt ist, so muß

*) Umständlichere Anleitung wie weit die Beurtheilung durch die Aerzte in Anspruch genommen werden könne und müsse, findet sich in meinem Werke die gerichtliche Arzneikunde in ihrem Verhältnisse zur Rechtspflege.

**) Daß diese Fragen niemals in der Art lauten dürfen: ist der Angeklagte schuldig gestohlen, betrogen zu haben, sondern, daß sie die Beschreibung derjenigen Handlung deren derselbe beschuldigt ist enthalten müssen, bedarf keiner nähern Begründung.

die Frage so gestellt sein, daß in derselben zugleich die vom Gesetze aufgestellte Definition desjenigen Verbrechens, dessen der Angeklagte schuldig sein soll, enthalten ist, weil sonst jeder Anhaltspunkt zur Bestimmung einer Strafe mangeln würde.

Bei Verbrechen wieder das Eigenthum, und überhaupt bei Verbrechen, durch welche zunächst Rechte angegriffen werden, ist diese Fragestellung eben nicht schwierig, weil diese Rechte sich aus allgemeinen Begriffen ableiten, und sich daher ebenfalls durch Zusammenstellung von Begriffen vollständig definiren lassen, und in dieser Art auch wirklich im Strafgesetzbuche definirt und in ihrer Bedeutung Jedermann so geläufig sind, daß ein Mißverständniß in den meisten Fällen gar nicht denkbar ist. So gibt sich z. B. bei einem Taschendiebe die Frage: ist der Angeklagte schuldig um seines Vortheils willen, dem A. eine goldene Uhr aus dessen Besitz ohne dessen Einwilligung entzogen zu haben? von selbst, und ein Mißverstehen dieser Frage ist nicht möglich.

Der Grund aber warum sich diese Frage so zu sagen von selbst ergibt, liegt darin, weil das Verbrechen in gar nichts anderm als in der, mit dem Begriff des Eigenthums unverträglichen Handlung des absichtlichen Entziehens einer Sache gelegen ist.

Ein ganz anderes Verhältniß tritt bei dem Verbrechen der Tödtung ein.

Der Mörder oder Todtschläger hebt nämlich durch seine Handlung nicht einen, durch das gesellige Verhältniß nothwendig gewordenen Begriff auf, er greift kein abstraktes Verhältniß an, sondern er bringt eine materielle Wirkung hervor, und diese Wirkung bringt wieder nicht seine Handlung, sondern eine außer dem Bereiche seiner Kraft liegende Einrichtung der Natur unter seiner Mitwirkung hervor.

Da diese hier eben ausgesprochene Ansicht zuverläßig die objectiv richtige ist, so ist es auch diejenige, welche bei den Geschwornen als vorhanden vorausgesetzt, auf welche daher die richterliche Frage, soll sie anders ihrem Zwecke entsprechen, gestützt werden muß.

Dieser Gegenstand ist jedoch zu wichtig, um nicht eine nähere Beleuchtung zu verdienen.

Das Leben ist für den Menschen zu wichtig als daß nicht jeder über die Möglichkeit der Zerstörung desselben gewissermaßen instinktartig sich eine Ansicht gebildet hätte, welche, wenn sie auch bei den meisten Menschen verworren erscheint, doch im wesentlichen dieselbe ist, weil sie auf derselben objectiven Veranlassung beruht. — Der gemeine Mann nennt nun jeden einen

Mörder der ihm nach dem Leben strebt. Wir wollen nun sehen ob diese Ansicht sich auch begründen lasse.

Der Mensch ist ein Glied jenes unendlichen in ebenso unendlichen Verhältnissen mit einander verbundenen Gewebes von Erscheinungen, welche wir mit dem Begriffe „Natur" bezeichnen. Von dieser Natur kennen wir eine winzig kleine Parzelle, finden darin eine musterhafte Ordnung, und schließen daraus, daß eine Ordnung der Natur im Allgemeinen bestehe, d. h. daß es eine Nothwendigkeit im Allgemeinen gebe, nach welcher alles was geschehen ist, auch geschehen mußte, weil es nicht anders geschehen konnte, und alles was nach diesem Gesetze der Nothwendigkeit geschehen soll, auch geschehen muß. In einigen kleinen Theilen haben wir den Gang, welchen diese Naturnothwendigkeit einschlägt auch beobachtet, und dieß setzt uns in die Lage zuweilen, voraussehen zu können: daß, wenn das Ergebniß A. mit dem Ergebniß B. zusammentrifft, nun das Ergebniß C. folgen werde, welche Voraussagung jedoch nur bedingnißweise richtig ist, nämlich nur insofern als wir die Succession, welche durch die Naturnothwendigkeit bedingt ist, d. i. das Verhältniß in welchen einzelne Erscheinungen zu der Allgemeinheit der Erscheinungen (dem Naturgesetz) stehen, richtig aufgefaßt haben. Da diese Bedingung nun sehr oft nicht eintrifft, so treffen auch unsere Vorhersagungen obwohl sie nach den uns bekannten Laufe der Natur richtig sein sollten, vielfältig nicht ein, sondern werden durch ein, durch das allgemeine Naturgesetz allerdings nothwendige, von uns aber nicht vorausgesehene Eintreffen eines dritten Ereignisses wesentlich verändert. Ein solches Eintreffen eines nicht vorausgesehenen dritten Ereignisses nennen wir Zufall, und wissen da sich diese Zufälle sehr oft ereignen, daß kein menschliches Vorhaben gelingen kann, wenn es nicht vom Zufall nicht nur nicht gehindert, sondern auch wesentlich unterstützt wird.

Wer also einen Zweck erreichen will, und deßwegen irgend eine Thätigkeit ausübt, thut nichts anders, als daß er das ihm Mögliche beginnt, um den Zufall so zu lenken, daß dieser, d. h. die allgemeine Nothwendigkeit jene Wirkung hervorbringt, welche seinem Zwecke entspricht.

Wenn nun irgend etwas geschehen ist, so ist es immer die absolut nothwendige Folge einer Reihe von Ereignissen gewesen, es ist daher keine andere Möglichkeit denkbar, zu beurtheilen, ob diese Nothwendigkeit die Folge der Handlung eines Menschen war, als daß man erwägt, ob nach der entdeckten Reihenfolge von Begebenheiten, welche mit der in Frage stehen-

den Thatsache endigt, diese Thatsache ohne die Handlung jenes Menschen auch eingetreten wäre oder nicht.

Dieß auf die Tödtung eines Menschen angewendet, ergibt die Folge, daß man nur insofern sagen kann, aber auch sagen muß der A hat den B getödtet, als aus den Umständen hervorgeht, daß der A noch leben würde, wenn der B eine gewisse Handlung unterlassen hätte, und daß ein Beweis, daß der Tod des A aus der Handlung des B unmittelbar gefolgt sei, gar nicht möglich ist, weil das Leben und dessen Zerstörung für unsere Begriffe selbst ein Unbegreifliches, und daher ein blos zufälliges ist.

Hieraus folgt: daß das Höchste was der Mörder thun kann um seinen Zweck zu erreichen darin liege, daß er die Möglichkeit der Zerstörung des fremden Lebens, gleichviel ob in kürzerer oder längerer Reihenfolge von Begebenheiten herbeiführt, und daß keine andere Beweisführung, daß er den andern getödtet habe denkbar sei als jene: daß der Getödtete ohne die Handlung des Mörders in jenem Augenblicke wo er gestorben ist, nicht gestorben wäre, daß also der Versuch des Mordes die That, — das Vollbringen aber immer die, mehr oder weniger zufällige Folge seiner Handlung sei.

Daß die Gesetzgebung die That des Mörders strenger bestrafen müsse, wenn der Mord vollbracht ist, als wenn sein Vorhaben nicht zur Ausführung gekommen ist versteht sich von selbst, es handelt sich also hier nur um die Frage, ob die eben entwickelnde Ansicht der Sache auch jene des österreichischen Strafgesetzbuches ist.

Der im §. 117 enthaltene Ausdruck: „nothwendig aus der That" scheint zwar die Ansicht zu rechtfertigen, welche manche Juristen ausgesprochen haben, nämlich: der Tod eines Menschen sei nur damals dem Mörder als vollbrachter Mord zuzurechnen, wenn seine Handlung so beschaffen war, daß sie nach bekannten Naturgesetzen den Tod unausbleiblich zur Folge haben müßte. — Diese Auslegung nach welcher man, im Vorbeigehen gesagt einen Giftmischer dessen Handlung nur darin besteht, daß er etwas Gift in die Suppe warf, woraus doch jedenfalls nicht unausbleiblich folgt, daß der andere die Suppe auch essen werde, auch nicht als Mörder bestrafen könnte, — ist aber im Gesetze nicht begründet, weil der Gesetzgeber im §. 242 das Wort „Nothwendig" ganz anders, nämlich als den Gegensatz von demjenigen erklärt, was nur aus Nebenursachen, gegenüber einer bestimmten Handlung geschehen ist. Eine Tödtung,

welche nun dadurch stattgefunden hat, daß neben den natürlichen Folgen der That noch ein Zufall mithalf, um den Dritten zu tödten ist offenbar nicht nur aus Nebenursachen, somit, weil das Gesetz für das „Nicht" nur aus Nebenursachen erfolgt sei, keinen dritten Begriff ausgesprochen hat, hat — nothwendig erfolgt. Weit davon entfernt die richterliche Beurtheilung etwa darauf zu beschränken, daß die Aerzte erklärt haben der Tod sei nothwendig aus der Handlung erfolgt, liegt daher in den Worten des §. 117. die klare Weisung denjenigen als Mörder und zwar wegen vollbrachten Mord zu verurtheilen, wenn derjenige gegen den von einem Dritten mit dem Entschlusse ihn zu tödten eine zur wirklichen Ausführung führende Handlung unternommen wurde, wirklich todt ist, und nicht die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Zufall eingetreten ist, welcher die in §. 7 vorgesehene Eigenschaft hat: das Vollbringen des Entschlusses zu tödten unterbleiben hat.

Dieser Fall ist aber, wenn der Dritte wirklich todt ist, nur dann denkbar, wenn in dem Ereignisse wodurch der dritte gestorben ist, selbst das Hinderniß lag, daß jener seine That nicht ausführen konnte, z. B. wenn er schon todt war ehe der andere den Streich führte, ein anderer Fall, wo die That nur als Versuch, bei wirklich erfolgtem Tode erscheinen könnte, ist beinahe nicht denkbar. Diesem nach dürfte die richtige Erklärung des §. 117 etwa folgendermaßen lauten: Wer gegen einen Menschen mit dem Entschlusse ihn zu tödten auf eine solche Art gehandelt hat, daß dessen todt hieraus gefolgt ist,*) oder wer auch nur so handelt, daß aus seiner Handlung, wenn nicht ein im §. 7 erwähntes Hinderniß eintritt, der Tod nothwendig nach den bekannten Naturgesetzen erfolgen muß, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

Einen weitern Einfluß auf die Erklärung des §. 117 als um den Sinn, welchen der Gesetzgeber mit dem Wort nothwendig verbindet, zu erläutern, hat der §. 242 nicht, denn dieser §. kömmt im zweiten vom Verfahren handelnden Abschnitte vor, und ist daher nicht mehr noch weniger als eine Vorschrift für diejenigen Commissionsglieder, welche den Thatbestand aufzunehmen haben, damit sie wissen auf was vorzugsweise gesehen werden muß, und was sie insbesondere in jenen Fällen, wo es

*) Daß der Tod dann daraus auch nothwendig gefolgt ist, versteht sich von selbst, weil jedes Ereigniß in der Natur aus einem andern gar nicht anders als nothwendig folgen kann.

sich um die, dadurch, daß Jemand getödtet wurde, veranlaßte Erhebung eines Thatbestandes handelt.

Die nach dem objectiven Verhältnisse der Thatsache der Tödtung hier entwickelte Ansicht stimmt nun sowohl mit dem gemeinen Menschengefühle, als mit dem Wortlaute des Gesetzes überein, sie dürfte also diejenige sein, auf welche die Fragestellung an die Geschwornen zu gründen wäre. *)

Die unvorsätzliche Tödtung weiß auch der gemeine Mann von dem Morde zu unterscheiden. — Das objective Verhältniß ist hier Folgendes:

Niemand kann alle möglichen Folgen, welche sich aus einer Handlung ergeben können, voraussehen. Aus der Handlung des Schießens auf eine Scheibe kann der Tod des Zielers folgen, wenn dieser zur unrechten Zeit vor die Scheibe tritt. Jedermann kann aber Handlungen unterlassen, welche er als schädlich erkennt, und ist hiezu in so höherem Grade verpflichtet, je weniger es in seiner Macht steht, die sich hieraus möglicher Weise ergebende Schädlichkeiten zu übersehen. Ist nun eine in der Absicht Jemanden zu schaden, (in feindlicher Absicht) unternommene Handlung von der Folge begleitet gewesen, daß der dritte gestorben ist, so kann diese Folge gegenüber der feindseligen Handlung noch immer eben so zufällig sein, als wie in jenem Falle das Erschießen des Zielers; für jenen, welcher z. B. dem andern wenn auch in feindlicher Absicht eine Handvoll Schnee ins Gesicht wirft, um den Moment der überraschung zu benützen, ihn dann durchzuprügeln, ist es gewiß ein ganz zufälliges Ereigniß wenn in dem Schnee ein Stein verborgen war, wodurch der andere so am Schlafe verletzt wird, daß er davon stirbt. Wenn also bei der unvorsätzlichen Töd-

---

*) Da diese Ansicht von der in meinen früheren Schriften ausgesprochenen wesentlich verschieden ist, so muß ich hierüber bemerken, daß das Bestreben, Fragen an die Geschwornen zu entwerfen, mich überzeugten, daß diese Ansicht die einzige ist, welche sich gegenüber einem Geschwornen-Gerichte behaupten läßt, übrigens nicht nur docendo, sondern auch scribendo discimus. — Uebrigens dürfte es als gewiß angenommen werden, daß Gesetze bei dem öffentl. Verfahren nur in so fern einer entsprechenden Anwendung sich erfreuen werden, als die Verhältnisse, auf welcher sie sich stützen von dem Volke in eben jenem Sinne aufgefaßt werden, in welchem sie von dem Gesetze aufgefaßt worden sind.

tung eine Zurechnung denkbar sein soll, so muß die Schädlichkeit durch welche der andere das Leben verlor, durch die von dem Thäter hervorgebrachten Wirkung ohne Mitwirkung eines nicht vorhergesehenen Zufalls entstanden sein.

Gerade diese Ausdrücke sind es aber, denen sich der §. 123 bedient, indem dort gesagt ist: — „wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt" ꝛc., denn dieses „Wodurch" drückt ein ganz anderes, und viel beschränkteres Verhältniß aus, als im §. 117 die Worte aus der Handlung. — Aus einem logischen oder mathematischen Satze folgen alle jene Sätze die sich durch Combination mit dritten Gegenständen ableiten lassen, z. B. aus dem Satze 3mal 6 ist 18, folgt, daß dreimal sechshundert eintausend achthundert sein müssen. Durch etwas geschieht ein drittes, wenn dieses Dritte sein Dasein blos der natürlichen Folge der Combination eines Gegenstandes mit einem zweiten verdankt; z. B. der Schwamm wird durch Feuerschlagen angezündet, nicht aber das Stroh unter welches der Schwamm gelegt worden ist. Die Erklärung: aus einer Begebenheit ist eine zweite gefolgt, ist also ein Schluß, und die Erklärung es sei nothwendig daraus entstanden, die beigefügte Anmerkung, daß der Schluß richtig ist; der Ausspruch durch etwas ist ein zweites entstanden: ist kein Schluß, sondern nur der wörtliche Ausdruck der Sinnenwahrnehmung über eine vorliegende Thatsache.

Nachdem sich nun eine absolute Handlung, abgesehen von den Umständen, unter welchen sie begangen wurden, nicht denken läßt, so folgt, daß auch der Fall, daß Jemand durch die Handlung eines Dritten ums Leben gekommen ist, nur unter der Voraussetzung denkbar sei, wenn dieser Dritte jene Handlung unter Umständen unternommen hat, wo sie den entstandenen schädlichen Erfolg haben können. Die von demselben geübte Thätigkeit ist aber in Bezug auf den Erfolg von welchem sie begleitet war nur in soferne eine Handlung, und keine blos unvorhergesehene und insoferne für ihn blos zufällige Folge seiner Thätigkeit, als ihm bekannt war, daß unter dießen Umständen verübt, eine Gefahr für das fremde Leben mit seiner Handlungsweise verbunden sei.

Da nun die Zerstörung des Lebens eines Menschen an und für sich ein zufälliges Ereigniß ist, so handelt es sich bei der Zurechnung des Todtschlages eigentlich um Beantwortung der Frage: wie viel von den Umständen, welche das Leben des Getödteten zerstörten, mit zu der, von dem Dritten in

feindlicher Absicht unternommenen Handlung gehören? während bei dem Mord die zu beantwortende Frage lediglich dahin lautet; ob die Verkürzung des Lebens in diesem Augenblicke nicht erfolgt wäre, wenn der Mörder nicht mit dem Entschlusse zu tödten eine bestimmte Handlung unternommen hätte.

Würde man nun an die Geschwornen die Frage stellen: ist der Angeklagte schuldig den A. dadurch getödtet zu haben, daß er unter den Umständen N. N. ihn auf diese oder jene Art behandelte, so wäre diese Frage insoferne nicht unrichtig, als es sich um einen Mord handelt. — Handelt es sich aber um einen Todtschlag, so wäre sie suggestiv, weil sie das zu beantwortende, nämlich, daß der unter diesen Umständen erfolgte Tod, Folge der Handlung sei, schon als gewiß voraussetzt. Die bei dem Todtschlage an die Geschwornen zu stellende Frage könnte diesem zu Folge daher nur lauten: Ist der Angeklagte schuldig gegen den A in feindlicher Absicht so gehandelt zu haben, daß durch seine Handlung N. N. z. B. daß er ihm einen Stich in die Brust beigebracht hat, der N. ums Leben gekommen ist, und — kann dann fortgefahren werden, ist die Handlung unter den Umständen N. N. erfolgt, wo dann jener Verhältnisse die unter der Voraussetzung, daß der Angeklagte in der Hauptsache als schuldig erkannt wurde, als Erschwerungs- oder Milderungsgründe zur Beantwortung vorgelegt werden.

III.

Da eine zweckmäßige Fragestellung zu den wichtigsten Erfordernissen einer dem Rechtsprincipe entsprechenden Entscheidung durch die Geschwornengerichte gehört, so erlaube ich mir hier Versuchsweise einige solche Fragen zu entwerfen, welche jedoch weit entfernt sind, den Herren Vorsitzende als Vorschrift dienen zu sollen, denn im Gegentheile die Fragen dürfen niemals so allgemein gehalten werden, als die nun folgenden, — sondern sie haben zum Theil den Zweck das bisher Gesagte zu erläutern, zum Theile aber konnten sie darum nicht umgangen werden, weil man bei dem Beginne der Leichenbeschau auch das Ende der darauf gegründeten Verhandlung kennen muß, welches eben in der Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen besteht.

Beim Morde im Allgemeinen.

In der aufzustellenden Frage darf das Wort „nothwendig" nicht enthalten sei, weil sonst die Geschwornen genöthigt wür-

den über den Begriff, welcher mit einem Ausdrucke des Gesetzes zu verbinden sein, zu entscheiden. Die Frage könnte im Allgemeinen folgendermaßen lauten:

„Ist der Angeklagte schuldig den unter den Umständen B. C. D. erfolgten Tod des A. einzig nur dadurch herbeigeführt zu haben, daß er mit dem Vorsatz ihn zu tödten, unter diesen und jenen Verhältnissen auf die in der Anklage beschriebene (natürlich in der Frage auszudrückende) Art, handelte.

Beim Kindesmord, und der Tödtung durch Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes, darf bei der Fragestellung nicht übersehen werden, daß der Zeitpunct „bei der Geburt" ein Milderungsumstand ist, und daß den Geschwornen nicht zugemuthet werden darf, daß sie über den Sinn dieses an und für sich nicht ganz klaren Ausdruck des Gesetzes entscheiden sollen, es dürfte also ein dem Sinne des von den Milderungsumständen handelnden §. 39 litt. d. entsprechender Beisatz an seinem Platze sein, etwa in der Art: Ist die Angeklagte schuldig mit dem Vorsatze ihr Kind zu tödten, jedoch zu einem Zeitpunkte wo sie sich in einem durch die Erschütterungen der Geburt aufgeregten, oder geschwächten körperlichen oder geistigen Zustande befand, u. s. w.

Beim (einfachen) Todtschlage. Hierüber siehe den vorigen Abschnitt.

Da übrigens ein Todtschlag mit einer schweren Verwundung gewöhnlich*) verbunden ist, so wird in den meisten Fällen die Zusatzfrage nöthig sein: und wenn der Angeklagte dieser Folge nicht für schuldig erkannt würde: ist er schuldig den A. durch die unter den Umständen N. N. mit der Absicht ihn zu beschädigen verübte Handlung N. schwer**) verwundet oder verletzt zu haben.

Beim räuberischen Todtschlage.

Derjenige, welchem dieses Verbrechens wegen (welches übrigens nur durch die Mariginalnote bezeichnet, in Wirklichkeit

*) Es läßt sich auch ein Todtschlag ohne das Verbrechen der Verletzung denken, z. B bei einem ohne Absicht zu tödten veranlaßten Sturz ins Wasser.

**) Ob die Verwundung wichtig genug sei um als eine schwere zu gelten, d. i. ob die dieselbe verursacht habende Handlung jene Beschaffenheit und Folge habe, welche das Gesetz voraussetzt, wenn die That als Verbrechen bestraft werden soll, können nur die Geschwornen entscheiden.

also nur ein unter erschwerenden Umständen begangener Todtschlag ist) schuldig befunden werden soll, muß des Raubes, oder wenigstens der Theilnahme am Raube, jedoch nicht nothwendig einer Handlung wodurch Jemand um das Leben gekommen ist, sondern nur einer Handlung schuldig sein, durch welche er bei der Tödtung mitgewirkt hat.

Als Ursache der Tödtung setzt das Gesetz eine eingetretene gewaltsame Handlung voraus, aus welcher der Tod nothwendig erfolgt ist, also jenen Fall, wo nach einer solchen Behandlung der Tod eingetreten ist, und nicht ein eingetretener Zufall, welcher nicht mit den Folgen der gewaltsamen Behandlung zusammengewirkt hat, als die Ursache des Todes erscheint.

Da also der Tod als nothwendige Folge der gewaltsamen Behandlung angenommen ist, so gibt es also keine andere Ursache des Todes als die gewaltsame Behandlung, woraus folgt, daß jeder, welcher bei dem Akte der gewalsamen Behandlung mitgewirkt hat, als auch mitgewirkt habend bei der Tödtung zu betrachten sei.

Da aber bei einem Raube gegen dieselbe Person auch zu verschiedenen Zeiten mehrere Akte der Gewaltthätigkeit vorkommen können, welche keine tödtliche Folgen haben, so dürfte das Gesetz dahin zu verstehen sein: wenn bei u. s. w. — so ist jeder, welcher bei jenem Akte der gewaltsamen Art der Behandlung, woraus der Tod nothwendig erfolgt ist, mitgewirkt hat, mit dem Tode zu bestrafen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nicht nur dann, wenn der räuberisch Angefallene, sondern auch wenn ein Dritter, der etwa zu Hilfe gekommen ist, auf solche Art getödtet wurde, dieselbe Strafe zu verhängen sei.

Es könnten daher an die Geschwornen hier die Fragen gestellt werden:

Ist der Angeklagte schuldig den N. N. um sich seines oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen, Gewalt angethan, ihn gefährlich bedroht zu haben u. s. w.

Ist der Angeklagte ferner schuldig, bei einem, bei Ausführung dieser Unternehmung stattgefundenen gewaltsamen Behandlung des N. N. aus welcher, und nicht etwa nur aus einer Nebenursache der Tod desselben gefolgt ist, mitgewirkt zu haben? oder:

Ist er schuldig bei dieser Unternehmung daran Theil genommen zu haben, daß (wie der §. 174 lautet).

Bei der Tödtung in der Schlägerei dürfte es wohl geradezu unmöglich sein den Schlußsatz des §. 126 in Anwendung zu bringen, weil die Geschwornen nur darüber zu erkennen haben, ob der Angeklagte einer bestimmten Handlung schuldig sei, nicht aber über eine mit der Handlung des Angeklagten in keiner Verbindung stehenden Thatsache, die Thatsache nämlich, daß es nicht möglich sei zu bestimmen wer die tödtliche Wunde versetzt hat.

Die Fragen welcher dieser §. erfordert, dürften etwa in folgendem bestehen: Ist der Angeklagte schuldig dem A. in einer zwischen mehreren Leuten vorgefallenen Schlägerei eine solche Wunde noch zur Zeit seines Lebens versetzt zu haben, an welcher derselbe auch ohne Mitwirkung von andern Beschädigungen, oder sonstigen Nebenursachen das Leben verlieren mußte? Ist der Angeklagte schuldig in einer Schlägerei in welcher der Tod des A. durch alle in der Schlägerei zugeführten Wunden zusammen zugefügt wurde, unter den Umständen B. C. D. (hier folgt die Aufzählung jener Umstände, aus welchen die Vergrößerung oder Verminderung seiner Schuld hervorgeht) Hand angelegt zu haben.

Bei jenen Tödtungen, welche als ein Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens erscheinen, unterliegt die Fragestellung in jenen Fällen wo die Uebertretung selbst schon im Gesetze näher bezeichnet ist, keinen besondern Schwierigkeiten. Schwieriger ist die Fragestellung, wenn der allgemeine §. (§. 89) in Anwendung zu kommen hat. Die Geschwornen (denn in gewissen Fällen können auch schwere Polizei-Uebertretungen vor dem Geschwornen-Gerichte verhandelt werden) haben hier über zweierlei Dinge zu urtheilen, nämlich: 1) ob der Angeklagte eine gewisse Handlung oder Unterlassung begangen habe, und 2) ob er schuldig war diese Handlung zu unterlassen, oder diese Unterlassung nicht zu begehen; ein Schütze z. B. wenn er von seinem Standorte auf der Schießstätte aus den Zieler todt schießt, weil er in dem Augenblicke, wo jener abdrückt vor die Scheibe ging, kann noch keiner schweren Polizei-Uebertretung für schuldig erkannt werden.

Das Wesen dieser Uebertretungen, daß irgend etwas Pflichtwidriges von dem Angeklagten begangen wurde, gehört also ebenfalls in die an die Geschwornen zu stellende Frage, welche daher etwa lauten könnte: Ist der Angeklagte schuldig, dadurch daß der die Handlung N. N. unter den Umständen B. C. D. beging, an dem erfolgten Tode des N. N. durch eine gegen die

allgemeine Menschenpflicht, oder gegen die Pflichten seines Gewerbes u. s. w. verstoßende Art Schuld zu sein?

Aus den hier aufgestellten Fragen dürfte zur Genüge erhalten, daß die umfassendste Auseinandersetzung des Zusammenhanges zwischen Tod und Handlung nothwendig ist, um den Geschwornen das Material und diejenige Klarheit der Auffassung zu gewähren, welche ihnen zur Beantwortung dieser Fragen unentbehrlich ist, und daß daher der Standpunkt der ärztlichen Personen ein ganz anderer, nämlich ein weit höherer, und darum ein weit schwieriger, aber auch weit ehrenvoller ist als es früher bei dem Inquisitions-Prozesse der Fall war. — Sie sind hier berufen, belehrend zum Behufe der Rechtspflege dahin zu wirken, daß der Wahrheit ihr Recht, daß dem Schuldlosen die Anerkennung seiner Schuldlosigkeit, — dem Schuldigen seine Strafe werde. Mögen sie den Umfang und die Wichtigkeit ihres Berufes auch immer richtig würdigen!

IV.

So wichtig der Leichenbefund und die von den Aerzten abzugebenden Aeußerungen vor dem Geschwornen-Gerichte für die Ueberzeugung der Geschwornen ist, so hört doch aus eben diesem Grunde ihr Ausspruch auf in dem Sinne wie es bei dem Inquisitionsverfahren der Fall war, schon an und für sich einen Beweis herzustellen. Bei dem bedeutenden Einflusse, welcher sich aber von dem Ausspruche der Aerzte, wenn diese anders ihre Aufgabe richtig aufgefaßt haben, auf die Ueberzeugung der Geschwornen erwarten läßt, dürften die Aerzte den Verlust an der Autorität ihres Ausspruches wohl nicht zu bedauern Ursache haben.

Eine Möglichkeit, welche aber, eben des Einflusses des ärztlichen Ausspruches auf die Geschwornen wegen besonders erwogen werden muß, ist jener denkbare Fall, wo die Geschwornen einen ärztlichen Ausspruch als wahr angenommen und ihr „schuldig" ausgesprochen haben, gegen dessen objective Richtigkeit gegründete Zweifel obwalten.

Bei Fällen mechanischer Verletzung dürften solche Anstände übrigens nicht leicht vorkommen, wohl aber bei Fällen der Vergiftung, des Ertrinkens, überhaupt bei solchen Fällen wo es sich nicht nur um die Frage handelt ob der Angeklagte oder

ein anderer die Tödtung verübt habe, sondern vor Allem um die Beseitigung des Zweifels ob das Individuum dessen Tod die Verhandlung veranlaßt hat, auch wirklich getödtet wurde, und nicht etwa eines natürlichen Todes gestorben sei?*) denn ist dieser Zweifel nicht behoben, so kann eine Schuldigerklärung niemals gerechtfertigt werden, weil in dem möglichen Falle daß ein gewisses Ereigniß gar nicht eingetreten ist, es unmöglich ist zu behaupten, Jemand habe dieses Ereigniß durch eine Handlung hervorgebracht.

In einem solchen Falle würde es die Aufgabe der Gerichtspersonen sein zu erwägen, ob außer dem ärztlichen Ausspruche noch sonst Gründe vorliegen, welche das Factum, daß das in Frage stehende Individuum nicht eines natürlichen Todes gestorben sei, im hohen Grade wahrscheinlich machen; z. B. das eigene Geständniß des Thäters unverfängliche Zeugnisse, welche von der Thatsache der Tödtung selbst sprechen. — Sofern nun diese Angaben nicht etwa mit den Ergebnissen des Leichenbefundes im Widerspruch stehen ließe sich gegen den Ausspruch der Geschwornen, nach welchen sie den Angeklagten für schuldig erkennen, nichts erinnern, weil dann angenommen werden muß, daß diese Gründe die Geschwornen zu ihrer Erklärung bestimmt haben.

Mangeln jedoch solche Beweisgründe, oder werden die vorhandenen dadurch zweifelhaft, daß die Ergebnisse des Leichenbefundes mit ihrem Inhalte in Widerspruch sind, so mangelt offenbar jeder Anhaltspunkt, daß die That, deren der Angeklagte für schuldig erkannt wurde, sich jemals ereignet habe. — Eine solche Schuldigerklärung läßt sich aber nur als Folge seines Irrthums erklären, es bliebe somit den Gerichtspersonen nichts übrig als jene Verfügung zu treffen, welche das Gesetz in jenen Fällen vorschreibt, wo offenbar ist, daß sich die Geschwornen in der Sache selbst geirrt haben. §. 338 des Patentes vom 20. Jänner 1850.

*) Wie bei Erhebung des Leichenbefundes vorzugehen ist, um solche Zweifel bei Vergiftungsfällen zu beseitigen hierüber siehe mein zitirtes Werk, die gerichtliche Arzneikunde 2c.

Berichtigungen.

S. 5. Z. 1 v. oben statt gewisser lies gewisse.
S. 7. Z. 7 v. oben statt unmöglicher lies unmögliche.
S. 8. Z. 21. v. oben statt ist des lies ist wegen des.
S. 16 Z. 16 v. oben statt Abtritl lies Abtritt.
S. 25. Z. 5. v. unten haben die Worte „siehe den Anhang I." wegzubleiben.
S. 30. Z. 17 v. oben statt Arterio - extarnae lies Arteriae - externae.
S. 33 Z. 4 v unten statt Blut= lies Brust=
S. 37 Z. 14 v. oben haben die Worte „sieh Anhang I." wegzubleiben.
S. 41. Z. 4 v. oben haben die Worte: oder Blut vorhanden ist, wegzubleiben.
S. 43. Z. 2 u. 3 v. oben statt Hyatider lies Hyatiden.
S 48. Z. 16 v. unten statt Sorten lies Seiten.
S. 51. Z. 6 v. oben statt ein lies kein.
Daselbst Z. 17 v. oben statt werden lies worden.
S. 53. Z. 1 Note statt richtigen lies wichtigen.
S. 55. Z. 1. v. unten statt Lunge lies Beuger.
S. 60. Z. 7 v. unten statt Orsila lies Orfila.
S. 62 Z. 19 v. oben statt uternus lies uterinus.
S. 62 Z. 8 v. unten statt christkatholischem lies christlichem.
S. 65 Z. 14 v. unten statt Trezanazion lies Trepanazion.
S. 68 Z. 1 v. oben statt VI. Abtheilung lies II. Abtheilung, und
Daselbst Z. 4 statt §. 30 lies §. 10.
S. 70 Z. 9. v unten statt es ist lies ist.
Daselbst Z. 7 v. unten statt §. 10 lies §. 11.
S. 81 Z. 18 v. oben statt gibt? lies gibt:
Daselbst Z. 1 v. unten statt Nr. 7 lies Nr. 11.
S. 89 Z. 2 v. oben statt nicht lies mit.
S. 100 Z. 13 v. oben statt um lies ein.
Daselbst Z. 19 von oben statt des bezüglich lies bezüglich.
S. 103 Z. 7 v. oben statt Vorlegung lies Vorlesung.
S. 110 Z. 16 v. unten statt aber lies ober.
S. 115 Z. 18 v. unten statt chesenterium lies mesenterium.
S 118 Z. 14 v. unten statt versuchen ließ Versuchen.
Daselbst Z. 11 v. unten statt soll dieses lies soll man dieses.

Inhalt.

Vorerinnerung.